

Hochschule Neubrandenburg

Berlin, den 22.09.09

Fachbereich Soziale Arbeit

Resozialisierung von Ausländern im Strafvollzug

Gesetzliche Grundlagen der Resozialisierung im Strafvollzug
und deren Verwirklichung in der Praxis unter Berücksichtigung
von ausländerrechtlichen Beschränkungen

Diplomarbeit

vorgelegt von

Thomas Lüth

Studiengang Soziale Arbeit

Wintersemester 2009

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2009-0407-3

1. Gutachter: Frau Ass. jur. Britta Tammen
2. Gutachter: Herr Prof. Dr. jur. Dipl.-Psychologe Northoff

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Einleitung.....	6
1 Resozialisierung.....	8
1.1 Definitionen von Resozialisierung.....	8
1.2 Geschichtlicher Exkurs zum Resozialisierungsbegriff.....	9
1.3 Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	12
1.3.1 Grundgesetz.....	12
1.3.2 Internationale Rechtsquellen.....	14
1.3.3 Strafvollzugsgesetz.....	16
1.3.4 Verwaltungsvorschriften.....	19
1.4 Zusammenfassung.....	20
2 Formen des Strafvollzugs.....	22
2.1 Anstalten des offenen Vollzuges.....	22
2.2 Anstalten des geschlossenen Vollzuges.....	23
2.2.1 Sozialtherapeutische Anstalten.....	24
2.2.2 Maßregelvollzug.....	26
2.3 Besondere Formen des Strafvollzuges für Ausländer.....	27
2.3.1 Abschiebehaft.....	27
2.3.2 Auslieferungshaft.....	29
2.4 Zusammenfassung.....	30
3 Erklärungsversuche zur Kriminalität von Ausländern.....	32
3.1 Theorien zur Kriminalität von Migranten.....	32
3.1.1 Kulturkonflikttheorie.....	32
3.1.2 Sozialstrukturelle Benachteiligung.....	33
3.1.3 Labeling-Approach (Etikettierungsansatz).....	35
3.1.4 „Sündenbocktheorie“.....	37
3.2 Bevölkerungsstruktur und Lebensraum der Migranten.....	39
3.3 Ausländerspezifische Delikte und Statistiken.....	41
3.4 Zusammenfassung.....	42
4 Klassifizierung von Ausländern für unterschiedliche Behandlungsmaßnahmen im Vollzug.....	44
4.1 Differenzierung des Ausländers nach Geburtsort, Herkunftsland, Aufenthaltsdauer, Sprachkenntnissen und sozialen Bindungen in Deutschland.....	44
4.2 Nichtdeutsche Inländer.....	46
4.3 Ausländer mit längeren Aufenthaltszeiten in Deutschland.....	47
4.4 Ausländer mit relativ kurzen Aufenthaltszeiten in Deutschland.....	48

4.5	Ausländer ohne soziale Beziehungen in Deutschland.....	50
4.6	Deutschstämmige Aussiedler (Spätaussiedler)	52
4.7	Zusammenfassung.....	54
5	Situation ausländischer Inhaftierter im deutschen Strafvollzug	55
5.1	Statistiken/Einleitung	55
5.2	Untersuchungshaft.....	56
5.3	Mangelnde Resozialisierungsfähigkeit aufgrund von Kommunikationsbarrieren und Kulturkonflikten.....	59
5.3.1	Sprache als Grundbedingung im Behandlungsprozess	59
5.3.2	Kulturelle (und politische) Gegensätze als Kommunikationsbarriere	61
5.3.3	Religionsausübung und Ernährungsgewohnheiten	64
5.4	Mangelnde Resozialisierungsfähigkeit aufgrund der Maßnahmen des Aufenthaltsgesetzes (Ausweisung)	66
5.4.1	Regelungen der §§ 53, 54 und 55 AufenthG	67
5.4.2	Bedeutung des § 56 AufenthG für die Resozialisierungsbedürftigkeit	69
5.4.3	Bedeutung des § 456a StPO für die Resozialisierungsmaßnahmen	71
5.5	Auswirkungen der ausländerrechtlichen Vorgaben auf die Vollzugsgestaltung	73
5.5.1	Freizeitgestaltung.....	73
5.5.2	Maßnahmen der Ausbildung und Arbeit.....	75
5.5.3	Vollzugslockerungen	76
5.5.4	Verlegung in den offenen Vollzug.....	77
5.5.5	Entlassungsvorbereitung.....	79
5.6	Mangelnde Motivation des Ausländers bei angebotenen Resozialisierungsmaßnahmen.....	80
5.7	Zusammenfassung.....	81
6	Vorschläge zu Verbesserungen im Strafvollzug beim Umgang mit Ausländern	83
6.1	Fortbildungen für das Vollzugspersonal	83
6.2	Einstellung von Personal mit Migrationshintergrund im Vollzug	85
6.3	Vollzugspolitische Verbesserungen	86
6.4	Gezieltere Integrationsbemühungen der Vollzugsanstalten.....	88
6.5	Zusammenfassung.....	89
7	Resümee	91
8	Quellenverzeichnis:.....	94
8.1	Literatur	94
8.2	Internet	98

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AK	Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BverfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DSVollz	Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug
EMRK	Europäische Menschenrechtskommission
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Hrsg.	Herausgeber
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Rdn.	Randnummer
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung

StVollzG	Strafvollzugsgesetz
ÜberstÜbK	Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen
usw.	und so weiter
u.a.	unter anderem
UvollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
vgl.	vergleiche
VGO	Vollzugsgeschäftsordnung
VV	Verwaltungsvorschriften
VVStVollzG	Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz
WRV	Weimarer Reichsverordnung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
z.n.	zitiert nach

Einleitung

Die vorliegende Diplomarbeit befasst sich mit dem Thema der Resozialisierung von Ausländern im deutschen Strafvollzug. Als Student der sozialen Arbeit mit dem ersten Praxis-schwerpunkt „Arbeit mit Migranten“ und zusätzlich erworbenen Praxiserfahrungen während meines Praxissemesters in einer Justizanstalt ist es mein Anliegen, die Arbeit mit straffällig gewordenen Ausländern zu thematisieren. In dieser Arbeit werden dem Leser die gesetzlichen Grundlagen und Besonderheiten und die daraus entstehenden Problematiken beim Umgang mit straffällig gewordenen Ausländern im Strafvollzug aufgezeigt. Es wird betrachtet, inwiefern der Vollzug seinem Anspruch gerecht wird, den Gefangenen künftig ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen und mit welchen Behandlungsmaßnahmen an der Verwirklichung des Vollzugszieles gearbeitet wird. Die Erläuterungen in den ersten beiden Abschnitten der Arbeit dienen dem Allgemeinverständnis und sind Voraussetzung für die speziellen Betrachtungen ab Abschnitt 3.

Im ersten Abschnitt werden unterschiedliche Definitionen zum Strafvollzug vorgestellt und es erfolgt ein kurzer geschichtlicher Überblick von den Anfängen der Strafsanktionen bis zu unserem heutigen modernen Strafvollzug. Im Anschluss daran soll dargestellt werden, welche gesetzlichen Regelungen auf straffällig in Erscheinung getretene Menschen anwendbar sind und inwiefern sich dies auf die Resozialisierungsbemühungen des deutschen Strafvollzugs auswirkt. Hierzu werden verfassungsrechtliche Prinzipien erläutert und internationale Rechtsquellen vorgestellt, welche ihre Konkretisierung im Strafvollzugsgesetz und den sich daraus abgeleiteten Verwaltungsvorschriften erfahren.

Das zweite Kapitel dieser Arbeit befasst sich mit den Arten des Strafvollzuges. Zunächst wird hierbei der offene Vollzug mit seinen Prinzipien und Besonderheiten dargestellt. Das Hauptaugenmerk dieses Kapitels liegt jedoch auf den Arten des geschlossenen Vollzuges wie der sozialtherapeutischen Anstalt und dem Maßregelvollzug sowie der Abschiebe- und Auslieferungshaft. Die beiden Letztgenannten stellen eine besondere Form des Vollzuges, welche nur für Ausländer von besonderer Bedeutung ist, dar. Im dritten Kapitel wird die Kriminalität von Ausländern näher betrachtet d.h., inwieweit verifiziert werden kann, dass Kriminalitätserscheinungen bei Ausländern überproportional hoch sind und welche Ursachen möglicherweise dieses Phänomen erklären. Zu diesem Aspekt werden hier mehrere Kriminalitätstheorien vorgestellt, die dem Leser eine differenzierte Betrachtung ermöglichen. Im vierten Kapitel wird der Ausländer, welcher in den meisten Fällen zu keiner homogenen Gruppe gehört, nach verschiedenen Gruppierungen be-

trachtet. Kriterien dafür sind Geburtsort, Herkunftsland, Aufenthaltszeiten und Beziehungen in Deutschland. Inwiefern spielen hier möglicherweise ausländerrechtliche Bestimmungen, individuelle Voraussetzungen des inhaftierten Ausländers und die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts eine wesentliche Rolle? Im Anschluss daran wird im fünften Kapitel die Situation von ausländischen Inhaftierten im Strafvollzug zunächst anhand von Belegungsstatistiken dargestellt. Weiterhin werden in diesem Kapitel, wie oben schon angedeutet, die Folgen von gesetzlichen Regelungen auf den Behandlungsverlauf des nichtdeutschen Inhaftierten im Strafvollzug konkret thematisiert. Im letzten Abschnitt der Diplomarbeit werden Verbesserungsvorschläge thematisiert, welche dazu beitragen können, dass die Resozialisierungsmaßnahmen und Handlungsabläufe im Strafvollzug gegenüber ausländischen Inhaftierten effektiver gestaltet und zudem schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegen gewirkt werden kann.

Den Abschluss der Arbeit bildet das Resümee.

1 Resozialisierung

1.1 Definitionen von Resozialisierung

„Die Resozialisierung ist nach Verbüßung einer längeren Haftstrafe die schrittweise Wiedereingliederung in die Gesellschaft mit den Mitteln der Pädagogik, Medizin und Psychotherapie“¹. Die Resozialisierung ist im § 2 Abs.1 des Strafvollzugsgesetzes verankert und stellt das Vollzugsziel dar. Demnach soll sie den Gefangenen dazu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen². Nach Laubenthal stellt diese Zielvorgabe den verbindlichen Maßstab für die Vollzugsorganisation und deren Personalstruktur dar und demnach hat sich die Gestaltung der Behandlungsprozesse an ihr zu orientieren³. Der Begriff der Resozialisierung steht weit weniger als ein Fachbegriff mit einer klar definierten Bedeutung, sondern als Synonym für ein ganzes Programm⁴. Zudem ist es umstritten, ob der Begriff in seiner Bedeutung als Wiedereingliederung die Rückführung in die Gesellschaft meint oder anknüpft an die Sozialisation im Sinne der primären und sekundären Sozialisation in der Kindheit und Jugend. In der heutigen Zeit hat sich jedoch die Erkenntnis durchgesetzt, dass es sich hierbei um einen lebenslangen Prozess der Sozialisation handelt⁵. Wenn man nun aber versucht, eine allgemein akzeptierte Definition zu finden, kann festgestellt werden, dass dies nicht unproblematisch ist. Um die verschiedenen Sichtweisen und somit die Komplexität des Resozialisierungsbegriffes zu verdeutlichen, sollen hier anschließend mehrere Definitionen vorgestellt werden. Die in der Literatur am häufigsten vertretene Definition ist die der Wiedereinführung des Gefangenen in das soziale Leben bzw. seine Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft⁶. Daraus lässt sich schließen, dass hierbei davon ausgegangen wird, dass ein Teil der Sozialisation des Gefangenen außerhalb der Gesellschaft stattgefunden haben muss und es folglich notwendig ist ihn wieder einzugliedern⁷.

Eine andere Definition von Schüler- Springoreum fasst den Begriff einheitlich zusammen und versteht darunter alle Bemühungen, die es dem Gefangenen ermöglichen, zu lernen, sich straffrei zu verhalten⁸. Fabricus vertritt die Ansicht, dass Normbefolgung nur mittels

¹ Dudenredaktion 2001

² Vgl. Laubenthal 2007, S. 70

³ Vgl. Laubenthal 2007, S. 70

⁴ Vgl. Cornel 2009, S. 27

⁵ Vgl. Cornel 2009, S. 27

⁶ Vgl. Cornel 2009, S. 29

⁷ Vgl. Cornel 2009, S. 29

⁸ Vgl. Cornel 2009, S. 29

Sozialisation zu Rechtsbewusstsein erfolgen kann. Die Resozialisierung ist die spezifische Form dieser Sozialisation für die verurteilten Straftäter. Diese Definition scheint einleuchtend zu sein, wird aber in weiten Teilen der Wissenschaft sehr kritisch gesehen, weil sie als eine Abwehrschranke des Staates gesehen wird, welcher mehr Rechtsbewusstsein erzwingen will. Sie ist als Konzept nicht realisierbar, weil sie soziale Benachteiligungen, Kriminalisierungs- und Stigmatisierungsprozesse außer Acht lässt⁹.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Resozialisierung als das herausragende Ziel des Vollzugs einer Freiheitsstrafe bezeichnet¹⁰ und folgende Definition verfasst: „Dem Gefangenen sollen Fähigkeit und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden, er soll es lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen“¹¹.

Bei den hier vorgestellten Definitionen zeigt sich, welche unterschiedlichen Ansichten über den Resozialisierungsbegriff in der Wissenschaft existieren. Einerseits ist dies sicherlich damit zu erklären, dass der Resozialisierungsbegriff auch einem Paradigmenwechsel unterliegt und somit den Zeitgeist der jeweiligen Epoche widerspiegelt. Andererseits ist es sicherlich schwer, aufgrund der Komplexität des Resozialisierungsbegriffs eine einheitliche Definition dafür zu finden.

1.2 Geschichtlicher Exkurs zum Resozialisierungsbegriff

Nach Kaiser ist seit den letzten 170 Jahren der Begriff des Resozialisierungskonzeptes in den Lehrbüchern des Gefängniswesens vertreten¹². Hierbei muss aber erwähnt werden, dass das damalige Verständnis von Resozialisierung in den Gefängnissen einer anderen Ideologie unterworfen war. So zählten zur damaligen Zeit der Arbeitszwang, die religiöse Indoktrination und strengste Disziplin oft verbunden mit militärischem Drill zum Resozialisierungskonzept¹³. Auch Franz von Liszt, seinerseits Reformers des Strafrechts, hatte Anfangs des zwanzigsten Jahrhunderts noch den Standpunkt, dass die Abschreckung des Rechtsverbrechers und die Sicherung der Gesellschaft im Vordergrund steht und dass eine Prävention durch Repression erfolgen sollte. Zudem sprach er auch nicht von Resozialisierung, sondern von der Besserung des straffällig gewordenen Menschen¹⁴.

⁹ Vgl. Cornel 2009, S. 29 ff

¹⁰ Vgl. Laubenthal 2007, S. 73

¹¹ Laubenthal 2007, S. 73

¹² Vgl. Kaiser/Schöch, 2002, § 5 Rn 32

¹³ Vgl. Cornel 2009, S.30

¹⁴ Vgl. Schwind 2009, S. 102

Der Begriff der Resozialisierung, wie er heute annähernd verstanden wird, wurde zuerst 1918 in Karl Liebknechts Entwurf „Gegen die Freiheitsstrafe“ und in der fachspezifischen Literatur von Hans Ellgner 1922 gebraucht¹⁵. Die Entwicklung dazu wurde u.a. durch die Entstehung der empirisch ausgerichteten Sozialwissenschaften unterstützt, welche zunehmend soziale Benachteiligungen und Stigmatisierungsprozesse in den Mittelpunkt der staatlichen Kriminalpolitik stellten¹⁶. Zudem spielten auch allgemeine politische Entwicklungen eine wichtige Rolle. So begann sich zu Beginn der Weimarer Zeit der Erziehungs- und Besserungsgedanke durchzusetzen¹⁷. In dieser Zeit wurden auch kriminalpolitische Reformbestrebungen, so etwa das Reichsratsgrundgesetz im Jahr 1923, durchgesetzt. Dieses enthielt die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen, welche geprägt waren vom Vollzugsziel der erzieherischen Einwirkung auf die Inhaftierten zum Zweck der Rückfallverhütung¹⁸. Nach Cornel war die Weimarer Republik eine Phase eines in Ansätzen auf gesellschaftliche Integration ausgerichteten Strafrechts, die das Jugendgerichtsgesetz (1923)¹⁹, spezialpräventiv ausgerichtete Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen (1923) und den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (1927) hervorbrachte²⁰. Die Reformbestrebungen der Weimarer Republik zu einem an Humanität orientierten Strafvollzug erhielten nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten einen Rückschlag²¹. Von nun an diente Strafe in erster Linie der Abschreckung und die Spezialprävention im Sinne des Erziehungsgedanken, so z.B. durch die Resozialisierung, wurde von da an eng begrenzt²². Der § 48 aus dem Reichsratsgrundsätzen (1923), welcher das Erziehungsziel (Rückfallverhütung²³) des Strafvollzuges beinhaltete, wurde ergänzt durch die Vollzugsziele der Sühne und der Abschreckung. Hauptziel des Freiheitsentzuges sollte es sein, dass dieser für den Gefangenen ein „empfindliches Übel“ darstelle. Der Sinn und Zweck des geplanten Strafrechts war: „Der Schutz des Volkes und die Sühne für Unrecht und Festigung des Willens zur Gemeinschaft“²⁴. Im Jahr 1940 erließ der damalige Reichsminister eine Allgemeinverfügung für eine Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften im Strafvollzug. Diese bildete die Rechtsgrundlage für

¹⁵ Vgl. Cornel 2009, S. 31

¹⁶ Vgl. Cornel 2009, S. 31

¹⁷ Vgl. Laubenthal 2007, S. 58

¹⁸ Vgl. Laubenthal 2007, S. 59

¹⁹ Cornel 2009, S. 68

²⁰ Vgl. Cornel 2009, S. 31

²¹ Vgl. Laubenthal 2007, S. 60

²² Vgl. Cornel 2009, S. 31

²³ Vgl. Laubenthal 2007, S. 59

²⁴ Laubenthal 2007, S. 61

einen rigiden Vergeltungs- und Sicherungsvollzug²⁵. Somit war die positive Entwicklung in der Weimarer Republik zu einem resozialisierungsfreundlicheren Strafvollzug nicht mehr vorhanden. Diese setzte sich erst nach der Beendigung des nationalsozialistischen Regimes fort. Die Erziehung und Besserung sollten wieder zur Grundlage bei der Ausgestaltung des Vollzuges werden. Folglich kam es in den Vollzugsanstalten wieder zu einer Rehumanisierung im Umgang mit inhaftierten Straftätern²⁶. Es setzte sich hierbei wieder die Erkenntnis durch, „dass kein menschliches Geschöpf hoffnungslos verwahrlost oder verdorben sei“²⁷. Dies war somit ein Neuanfang im Verhältnis zu dem gegen Strafgesetze verstoßenden abweichenden Verhaltenweisen. Trotzdem war der Begriff der Resozialisierung zunächst kein Thema bei kriminalpolitischen Debatten. Dies änderte sich erst in den 60er Jahren, als damit begonnen wurde, Reformen in Bezug auf das Strafrecht und den Strafvollzug zu entwickeln²⁸. Hierbei wurde u.a. kontrovers diskutiert, denn die Resozialisierung von Straftätern wurde von vielen Experten auch sehr kritisch betrachtet. So hatte z.B. Württenberger den Einwand, dass man den Resozialisierungsgedanken nicht in den Mittelpunkt der Strafvollzugsreform stellen könne²⁹. Trotz etlicher Bedenken vieler Experten sprach sich der Sonderausschuss der Strafrechtsreform für „die moderne Ausgestaltung des Sanktionssystems als wirksames Instrument der Kriminalpolitik mit dem Ziel einer Verhütung zukünftiger Straftaten vor allem durch die Resozialisierung des Straftäters“³⁰ aus. Diese Erkenntnis setzte sich dann zunehmend auch in allen Teilen der Wissenschaft durch. Müller-Dietz beschrieb es so, dass derjenige der das Konzept der Resozialisierung infrage stellt „sich einem Scherbengericht aussetzte“³¹. Diese Akzeptanz des Resozialisierungsprinzips als primäre Aufgabe des Strafvollzugs setzte sich somit nach und nach durch. Der Sicherheitsbericht aus dem Jahr 2001 formulierte das Vollzugsziel der Resozialisierung so, dass es zum einen dadurch gekennzeichnet ist, dass der Gefangene ein Leben ohne Straftaten führt. Des Weiteren liegt es im weitgehenden Interesse des Staates und der Gesellschaft weitere Schäden, die durch Kriminalität entstünden, mit geeigneten Resozialisierungsmaßnahmen zu begegnen³². Es ist somit festzuhalten, dass in unserem heutigen Verständnis der Begriff der Resozialisierung zum Teil individuenzentriert ist d.h. Behandlungsmaßnahmen setzen bei den individuellen Problematiken, die

²⁵ Vgl. Laubenthal 2007, S. 61

²⁶ Vgl. Laubenthal 2007, S. 62

²⁷ Cornel 2009, S. 32

²⁸ Vgl. Cornel 2009, S. 32

²⁹ Vgl. Cornel 2009, S. 32

³⁰ Cornel 2009, S. 32

³¹ Vgl. Cornel 2009, S. 32

³² Vgl. Cornel 2009, S. 32

zu abweichenden Verhaltenweisen des Straftäters führten, an. Der andere wichtige Aspekt von Resozialisierung ist, dass auch Benachteiligungen, Stigmatisierungen und Kriminalisierungen durch den Staat und die Gesellschaft Beachtung geschenkt wird und dass sich dies auch bei den Resozialisierungsbemühungen widerspiegelt. Abschließend kann gesagt werden, dass der Begriff der Resozialisierung bzw. die Maßnahmen, die damit verbunden sind, sich im Laufe der Zeit stark gewandelt haben. Stand zu Beginn der Begriffsverwendung noch die Abschreckung des Rechtsverbrechers und die Sicherung der Gesellschaft im Vordergrund, entwickelte der Strafvollzug zunehmend eine humanitäre Umgangsweise mit den Straftätern bis hin zu unserem heutigen Verständnis von Resozialisierung, welches sein Hauptaugenmerk hauptsächlich auf den Abbau von Benachteiligungen legt. Es kann somit festgestellt werden, dass der Begriff der Resozialisierung auch einem Paradigmenwechsel unterliegt, welcher u.a. durch politische Interessen und kriminalpolitische Strategien geprägt wird³³.

1.3 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Im nachfolgenden Abschnitt werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen und deren Bedeutung für die Gestaltung des Vollzuges und die Rechtsstellung der von freiheitsentziehenden Maßnahmen Betroffenen dargestellt. Des Weiteren werden im Abschnitt 1.3.2 verschiedene internationale Rechtsquellen vorgestellt, die neben dem Grundgesetz einen wesentlichen Einfluss auf die Vollzugsgestaltung ausüben. Außerdem werden das Strafvollzugsgesetz und die daraus abgeleiteten Verwaltungsvorschriften in den nachfolgenden Abschnitten dieses Kapitels thematisiert.

1.3.1 Grundgesetz

Die im Grundgesetz normierten Rechte bilden die Grundlage, an der sich jegliches staatliches Handeln und alle anderen Gesetze messen müssen. Sie regeln staatliche Garantien im Hinblick auf die Rechtsprechung und sie stellen zudem Grenzen staatlicher Eingriffsrechte und Teilhaberechte der Bürger dar³⁴. Der Grundrechtskatalog der Art.1 bis 19 und 104 GG stellt die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien für die Vollzugsgestaltung und die Rechtsstellung der von freiheitsentziehenden Maßnahmen Betroffenen dar³⁵. Zudem

³³ Vgl. Cornel 2009, S. 30

³⁴ Vgl. Cornel 2009, S. 65

³⁵ Vgl. Laubenthal 2007, S. 14

hat der Vollzug seine äußeren Bedingungen und den Umgang mit dem Inhaftierten nach den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaats, festgehalten im Art.20 und Art.28 GG, anzuwenden³⁶. Die Resozialisierung im Strafvollzug orientiert sich an zwei zentralen Verfassungsgrundsätzen, dem Gebot zur Achtung der Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip³⁷. Diese beiden zentralen Verfassungsgrundsätze sind im Grundgesetz enthalten. Der erste Verfassungsgrundsatz ergibt sich in Art.1 i.V.m. Art.2 Abs.1 GG und stellt den Anspruch des Gefangenen auf (Re-)Sozialisierung dar³⁸. Der zweite Verfassungsgrundsatz ist in den Art. 20 Abs.1 und Art. 28 Abs.1 GG enthalten. Er stellt das Sozialstaatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland dar. Demnach ist der Staat dazu verpflichtet, die notwendigen Ressourcen zur Realisierung von Sozialisationsbemühungen zur Verfügung zu stellen³⁹. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem sogenannten Lebach-Urteil den positiven Teil der Spezialprävention⁴⁰, als das herausragende Ziel des Vollzugs einer Freiheitsstrafe bezeichnet⁴¹. Somit ist festzuhalten, dass Strafe in der Bundesrepublik vorrangig nicht die Aufgabe hat, Schuldausgleich und Gerechtigkeit um ihrer selbst willen auszuüben. Dies ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie sich als notwendig erweist zur Erfüllung der präventiven Schutz Aufgabe des Strafrechts⁴². Grundsätzlich ist es nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung die Pflicht des Vollzuges, die Grundlagen für die notwendige Sozialisation zu schaffen. Der Art.1 Abs.1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip stellt zudem die Verpflichtung des Staates dar, jenes Existenzminimum zu gewähren, welches ein menschenwürdiges Leben im Strafvollzug garantiert⁴³. Das Sozialstaatsprinzip beinhaltet die Vor- und Fürsorgeverpflichtung des Staates gegenüber Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind⁴⁴. Demnach hat der Staat nicht nur die Verpflichtung, wie erwähnt, die Lebensbedingungen des Strafvollzuges so zu gestalten, dass dadurch die Chance auf eine soziale Eingliederung verbessert wird, sondern auch die dem Strafvollzug immanenten Negativwirkungen wie Stigmatisierungen und

³⁶ Vgl. Laubenthal 2007, S. 14

³⁷ Vgl. Laubenthal 2007, S. 72

³⁸ Vgl. Laubenthal 2007, S. 73

³⁹ Vgl. Laubenthal 2007, S. 73

⁴⁰ Versuch, künftige Straftaten eines Straffälligen durch bestimmte Maßnahmen zu verhindern z.B. durch Resozialisierung Vgl. Dudenredaktion 2001

⁴¹ Vgl. Laubenthal 2007, S. 73

⁴² Vgl. Cornel 2009, S. 64

⁴³ Vgl. Laubenthal 2007, S. 73

⁴⁴ Vgl. Laubenthal 2007, S. 73 f.

möglichen Persönlichkeitsbeeinträchtigungen zu begrenzen⁴⁵. Trotzdem dürfen diese Vor- und Fürsorgeverpflichtungen nicht als einseitige Leistungsverpflichtung des Staates gegenüber dem Inhaftierten gesehen werden. Sie beinhalten auch eine soziale Inpflichtnahme⁴⁶ des Inhaftierten. Dieser ist zwar nach § 4 Abs.1 StVollzG nicht zu einer aktiven Mitarbeit verpflichtet, jedoch kann nicht vorhandene Bereitschaft zur Mitwirkung an den vollzugszielorientierten Behandlungsmaßnahmen grundrechtsbeschränkende Maßnahmen, wie z.B. ein Besuchsverbot nach § 25 StVollzG, zur Folge haben. Grundsätzlich sollte aber jeder Inhaftierte als Träger von Grundrechten die Chance erhalten, sich nach der Verbüßung seiner Freiheitsstrafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen⁴⁷. Die dafür notwendigen Voraussetzungen sind vom Vollzug im Rahmen seiner Möglichkeiten bereitzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu klar Stellung bezogen und noch einmal betont, dass eventuell vorhandene Mittelknappheit keine Vollzugsbedingungen rechtfertigt, die gegen Menschenrechte von Gefangenen verstoßen. Zudem muss der Freiheitsentzug darauf ausgerichtet sein, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern⁴⁸.

1.3.2 Internationale Rechtsquellen

Zu Beginn ist zunächst zu sagen, dass der Strafvollzug nicht nur innerstaatlich geregelt ist, sondern der internationalen Ebene des Strafvollzugsrecht immer mehr Bedeutung zukommt⁴⁹. In den meisten Fällen handelt es sich um national übergreifende Regelungen, die der Verbesserung der rechtlichen Situation des Gefangenen dient. Diese sind teilweise schon in bundesdeutsches Recht umgesetzt worden oder sollen zumindest bei Auslegungshilfen berücksichtigt werden⁵⁰. Eine wesentliche Quelle des internationalen Strafvollzugsrechts ist die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Diese wurde am 4. 11. 1950 in Rom unterzeichnet und gilt nach der entsprechenden Ratifizierung in den Unterzeichnerstaaten als nationales Recht⁵¹. In Deutschland fand diese Ratifizierung am 07. 08. 1952 statt⁵². Der zentrale Grundsatz dieser Konvention ist es, dass sie Grenzen für staatliche Eingriffe in die Rechtssphäre der im Frei-

⁴⁵ Vgl. Laubenthal 2007, S. 74

⁴⁶ Vgl. Callies/Müller-Dietz, 2005, Einl. Rdn.34

⁴⁷ Vgl. Cornel 2009, S. 64

⁴⁸ Vgl. Callies/Müller-Dietz 2008, Einl. S. 32

⁴⁹ Vgl. Laubenthal 2007, S. 16

⁵⁰ Vgl. Callies/ Müller-Dietz, 2008, Einl. Rdn. 56 ff.

⁵¹ Vgl. Kaiser/Schöch 2002, S. 72

⁵² Vgl. Laubenthal 2007, S. 16

heitsentzug befindlichen Personen aufstellt und somit auch die Individualrechte der inhaftierten Straftäter gewährleistet. Die Konvention beinhaltet u.a. wichtige Artikel wie Art.3 Verbot der Folter, Art.4 Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit oder den Art.8 Achtung des Privatlebens, die im Strafvollzug beim Umgang mit inhaftierten Straftätern von großer Relevanz sind⁵³. Eine weitere wesentliche Quelle des internationalen Strafrechts ist die der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, auch Minima genannt. Sie wurde im Jahr 1955 auf dem ersten Kongress der Vereinten Nationen, welcher sich dem Thema der Verbrechensverhütung und der Behandlung Straffälliger widmete, auf den Weg gebracht und im Jahr 1957 vom Wirtschafts- und Sozialrat gebilligt und empfohlen⁵⁴. Dieser Beschluss hat bis heute keine Rechtsverbindlichkeit erlangt⁵⁵. Nach Böhm hat er jedoch moralische Verpflichtung inne beim Umgang mit Straffälligen⁵⁶. Der internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte von Gefangenen aus dem Jahr 1966, auch von den Vereinten Nationen beschlossen, gehört dagegen zum geltenden Recht⁵⁷. Er beinhaltet auch das Verbot der Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung und hat zudem die Bestimmung, dass der Strafvollzug der sozialen Eingliederung zu dienen hat⁵⁸. Zu den internationalen Rechtsquellen gehören auch die internationalen Strafvollzugsgrundsätze, welche vom Europarat 1973 verabschiedet wurden und im Jahre 1987, aufgrund kriminalpolitischer Veränderungen, überarbeitet wurden⁵⁹. Sie gehen auf die Minima der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1955 zurück. Die europäischen Strafvollzugsgrundsätze sind demnach aber nur als Empfehlung zu verstehen und beinhalten somit auch keine subjektiven Rechte und Pflichten des Gefangenen⁶⁰. Dennoch haben sie wie auch die Minima eine moralische Verpflichtung. Zudem sollen die beteiligten Staaten dafür sorgen gemeinsame Verbesserungen für einen menschlichen und zeitgemäßen Vollzug zu erarbeiten, welcher besonders in Bezug auf die Resozialisierung und Individualisierung der Behandlungsmaßnahmen bei inhaftierten Straftätern großen Wert legt⁶¹. Zudem haben sich über den Kreis der im Europarat vertretenen Staaten die Teilnehmerstaaten des Wiener KSZE-Folgetreffens vom 15.01.1989 dazu verpflichtet, eine menschliche Behandlung von in-

⁵³ Vgl. Laubenthal 2007, S. 16

⁵⁴ Vgl. Kaiser/Schöch 2002, S. 74

⁵⁵ Vgl. Laubenthal 2007, S. 16

⁵⁶ Vgl. Kaiser/Schöch 2002, S. 74

⁵⁷ Vgl. Laubenthal 2007, S. 16

⁵⁸ Vgl. Kaiser/Schöch 2002, S. 75

⁵⁹ Vgl. Kaiser/Schöch 2002, S. 74

⁶⁰ Vgl. Laubenthal 2007, S. 17

⁶¹ Vgl. Kaiser/Schöch 2002, S. 75

haftierten Straftätern einzuhalten⁶². Weiterhin soll hier noch das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (ÜberstÜbk) vorgestellt werden. Dieses normierte Verfahren ist im § 71 IRG enthalten und seit dem 01.02.1992 gesetzlich in Kraft⁶³. Das Verfahren soll den Interessen der Rechtspflege dienen und auch die soziale Wiedereingliederung der Verurteilten in ihren Heimatländern fördern. Der § 71 IRG bildet die innerstaatliche Ermächtigungsgrundlage für Vollstreckungsersuchen bei freiheitsentziehenden Sanktionen. Demnach kann ein ausländischer Staat in Bezug auf die Vollstreckung der im Geltungsbereich der IRG verhängten Strafe ersucht werden eine Überstellung nichtdeutscher Straftäter in den jeweiligen Strafvollzug ihres Landes zu veranlassen⁶⁴. Hierbei ist die Überstellung nur dann zulässig, wenn keine Gefahr menschenrechtswidriger Verfolgung besteht und die Beachtung des rechtshilferechtlichen Spezialitätsprinzip gesichert bleibt (§ 11 IRG)⁶⁵.

Insgesamt muss jedoch festgestellt werden, dass die Handhabung in geeigneten Fällen, ausländische Verurteilte einfacher, schneller und flexibler in ihre Heimatländer zur dortigen Strafvollstreckung überstellen zu können, weit hinter den Erwartungen zurück blieb⁶⁶.

1.3.3 Strafvollzugsgesetz

Das Strafvollzugsgesetz trat in der Bundesrepublik am 01.01.1977 in Kraft. Somit wurde ein neuer Abschnitt in der Geschichte des Strafvollzugs eingeleitet⁶⁷. Das Gesetz beinhaltet den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung⁶⁸. Das Strafvollzugsgesetz stellt die Rechte der Gefangenen, die Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörden und die gesetzliche Grundlage für eine sichere Verwahrung gefährlicher Straftäter dar. Zudem wird im Strafvollzugsgesetz der Behandlungs- und Resozialisierungsgedanke stärker betont⁶⁹. Nach Laubenthal unterteilt das Strafvollzugsgesetz den Strafvollzug in zwei Bereiche. Der Vollzug wird hierbei als Prozess gesehen, welcher mit der Aufnahme des Gefangenen in der Anstalt beginnt und mit der Entlassung in die Freiheit endet. Der zweite Bereich ist die Vollzugsstruktur d. h.

⁶² Vgl. Kaiser/Schöch 2002, S. 76

⁶³ Vgl. Kaiser/Schöch 2002, S. 70

⁶⁴ Vgl. Laubenthal 2007, S. 174

⁶⁵ Vgl. Laubenthal 2007, S.174

⁶⁶ Vgl. Rieder-Kaiser 2004, S. 122 f.

⁶⁷ Vgl. Kaiser 2003, S. 62

⁶⁸ Vgl. Laubenthal 2007, S. 11

⁶⁹ Vgl. Kaiser 2003, S. 62

die Organisation der Anstalt und ihres Vollzugspersonals⁷⁰. Das Strafvollzugsgesetz ist in fünf Abschnitte gegliedert⁷¹. Der erste Abschnitt des StVollzG ist der § 1 StVollzG. Dieser regelt den Anwendungsbereich des StVollzG d. h. den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung⁷². Die §§ 2-4 StVollzG stellen die Vollzugsaufgaben sowie die wesentlichen Gestaltungsprinzipien des Vollzuges dar⁷³. Das Vollzugsziel (Resozialisierung) ist gemäß § 2 Abs.1 StVollzG, den Gefangenen dazu zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Begriff der Resozialisierung ist nicht konkret im § 2 StVollzG erwähnt ist. Es wird immer nur von Vollzugsziel gesprochen. Dies hat u. a. den Grund, weil sich die verschiedenen Bezugswissenschaften nicht auf eine einheitliche Definition einigen konnten⁷⁴.

Im zweiten Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes sind die wesentlichen Regelungen im Hinblick auf den Interaktionsprozess im Vollzug festgehalten⁷⁵. Hier sind die Vollzugsplanung (§§ 5-16); Unterbringung und Ernährung (§§ 17-22); Besuche, Schriftwechsel sowie Urlaub, Ausgang und Ausführung aus besonderem Anlass (§§ 23-36); Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung (§§ 37-52); Religionsausübung (§§ 53-55); Gesundheitsfürsorge (§§ 56-66); Freizeit (§§ 67-70); soziale Hilfe (§§ 71-75); Besonderheiten des Frauenvollzuges (§§ 76-80); Sicherheit und Ordnung (§§ 81-93); unmittelbarer Zwang (§§ 94-101); Disziplinarmaßnahmen (§§ 102-107); Rechtsbehelfe (§§ 108-121); Strafvollstreckung Untersuchungshaft (§ 122) und sozialtherapeutische Anstalten (§§ 123-126) enthalten.

Im dritten Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes sind besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung enthalten. Zu diesen Maßregeln gehört die Sicherungsverwahrung (§§ 129-135), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Erziehungsanstalt (§§ 136-138).

Im vierten Abschnitt sind die Regelungen über die Vollzugsbehörden enthalten d. h. die Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten (§§ 139-150), die Aufsicht über die Vollzugsanstalten (§§ 151-153), der innere Aufbau der Justizvollzugsanstalten (§§ 154-161), die Anstaltsbeiräte (§§ 162-165) und kriminologische Forschung im Strafvollzug (§ 166).

⁷⁰ Vgl. Laubenthal 2007, S. 12

⁷¹ Vgl. Kaiser 2002, S. 172 f.

⁷² Vgl. Laubenthal 2007, S. 12

⁷³ Vgl. Laubenthal 2007, S. 12

⁷⁴ Vgl. Kaiser 2002, S. 232 f.

⁷⁵ Vgl. Laubenthal 2007, S. 12

Im fünften und letzten Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes ist der Vollzug weiterer freiheitsentziehender Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten, der Datenschutz, die Sozial- und Arbeitslosenversicherung und die Schlussvorschriften, geregelt⁷⁶. Nach Callies hat das Strafvollzugsgesetz zwei Funktionen. Zunächst soll es die verfassungsrechtliche Grundlage entsprechend den Verfassungsprinzipien des sozialen Rechtsstaats (Art.20 Abs.1 und Art.28 Abs.1) in Bezug auf Rechtsstellung und Behandlung des Gefangenen darstellen. Des Weiteren soll es die rechtlichen Voraussetzungen für eine Reform und Weiterentwicklung des Strafvollzuges im Hinblick auf das Vollzugsziel der Rückfallverhütung bilden⁷⁷. Der § 2 des Strafvollzugsgesetzes beinhaltet, wie schon erwähnt, das zu erreichende Vollzugsziel. Demnach besteht die Priorität des Gesetzes darin, die soziale Sicherung durch Resozialisierung des Inhaftierten der lokalen Sicherheit voranzustellen. Dies bedeutet aber nicht im Umkehrschluss, dass die Sicherheitsinteressen in jedem Fall in den Hintergrund treten. Der Gesetzgeber wollte jedoch mit dieser Prioritätensetzung erreichen, dass bei auftretenden Zielkonflikten im Vollzugsalltag nicht immer gleich der „übermächtige Sicherheitsgedanke“ als primäres Kriterium zurate gezogen wird⁷⁸. Dieser soll als Basis- und Minimalaufgabe⁷⁹ des Vollzuges verstanden werden. Es hat sich somit auch herausgestellt, dass der Vollzug in erster Linie sozial-integrativ orientiert sein und dem Gefangenen die Chance zu sozialem Lernen und damit verbundener Verantwortung geben sollte⁸⁰. Dass sich daraus in vielen Fällen ein Zielkonflikt zwischen dem Integrationsziel und der Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten entwickeln kann, ist sicherlich nicht von der Hand zu weisen. Hierbei obliegt es dem Strafvollzug, die Balance herzustellen zwischen der Aufgabe der Sicherung und des Schutzes der Allgemeinheit (§ 2 Abs.2 StVollzG) gegenüber dem Ziel der Resozialisierung (§ 2 Abs.1 StVollzG).⁸¹ Dies sollte im Rahmen einer verantwortungsvollen Interessenabwägung, auch unter Inkaufnahme von vertretbaren Risiken, geschehen. Zum Abschluss ist zu sagen, dass das Erreichen des Vollzugsziels als ein sozialetisch sehr anspruchsvolles Ideal gesehen werden kann⁸². Hierfür muss der Vollzug jedoch die strukturellen Voraussetzungen und interaktiven Bedingungen schaffen, die es dem Gefangenen ermöglicht, künftig ein straffreies Leben zu führen⁸³.

⁷⁶ Vgl. Laubenthal 2007, S. 12 f.

⁷⁷ Vgl. Callies/Müller-Dietz 2008, Einl. S.8

⁷⁸ Vgl. Callies/Müller-Dietz 2008, S. 41

⁷⁹ Vgl. Callies/Müller-Dietz 2008, S. 43

⁸⁰ Vgl. Laubenthal 2007, S. 78

⁸¹ Vgl. Callies/Müller-Dietz 2008, S. 43

⁸² Vgl. Kaiser/Schöch 2003, S. 118

⁸³ Vgl. Callies/Müller-Dietz 2008, S. 51

1.3.4 Verwaltungsvorschriften

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ist am 01.01.1977 gesetzlich in Kraft getreten⁸⁴. Im Jahr 2006 ist es durch die Föderalismusreform in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen. Demnach ist es kein Bundesgesetz mehr, auch wenn die meisten Bundesländer, zumindest vorerst, das bisherige Gesetz vollständig und unverändert übernommen haben⁸⁵. Die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Bundesländer kam infolge der Änderung des Art. 74 Abs.1 Nr.1 GG zustande. Sie führen nach Art.30 i. V.m. Art.83 GG das Strafvollzugsgesetz als eigene Angelegenheit durch⁸⁶. Demnach verwalten sie den Strafvollzug in ihren Ländern und machen auch von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch, indem sie zahlreiche Verwaltungsvorschriften für den Justizvollzug erlassen. Die Landesjustizverwaltungen haben sich hierbei um übereinstimmende Regelungen unterhalb der Gesetzesebene bemüht. So wurden bundeseinheitlich Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG), Dienst- und Sicherheitsvorschriften zum Strafvollzug (DSVollz) und die Vollzugsgeschäftsordnung erlassen (VGO)⁸⁷. Zusätzlich sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche ergänzende Verwaltungsvorschriften bzw. Ausführungsvorschriften, Erlasse und Rundverfügungen zu Einzelbereichen von besonderer Bedeutung. Die Verwaltungsvorschriften, insbesondere die VVStVollzG, prägen zu einem erheblichen Teil die Vollzugspraxis⁸⁸. Sie stellen jedoch nur Entscheidungshilfen dar, die als Richtlinien für Ermessungsentscheidungen verstanden werden sollen. Im Einzelfall kann von ihnen abgewichen werden⁸⁹. Für die Gerichte hingegen entwickeln sie keinerlei Bindungswirkung, weil sie lediglich für innerbehördliche Entscheidungshilfen gedacht sind⁹⁰. Demnach binden sie nur die den Landesjustizverwaltungen nachgestellten Vollzugsbehörden an die Zielsetzungen des Strafvollzugsgesetzes und den damit verbundenen allgemeinen Grundsätzen⁹¹. Die VVStVollzG können eine doppelte Funktion haben. Auf der einen Seite dienen sie dazu unbestimmte Rechtsbegriffe wie z.B. Fluchtgefahr auf der Tatbestandsebene auszulegen und zum anderen sind sie Ermessensrichtlinien⁹². Nach Laubenthal darf diese innerbehördliche Verrechtlichung nicht dazu führen, dass es hierbei zu einer schematischen

⁸⁴ Vgl. Callies/Müller-Dietz 2008, Einl. S.3

⁸⁵ Vgl. Cornel 2009, S. 71

⁸⁶ Vgl. Laubenthal 2007, S. 18

⁸⁷ Vgl. Laubenthal 2007, S. 19

⁸⁸ Vgl. Laubenthal 2007, S. 19

⁸⁹ Vgl. Callies/Müller-Dietz 2008, S. 149

⁹⁰ Vgl. Callies/Müller-Dietz 2008, S. 149

⁹¹ Vgl. Laubenthal 2007, S. 19

⁹² Vgl. Callies/Müller-Dietz 2008, S. 149

Anwendung der Entscheidungshilfen kommt. Die Verwaltungsvorschriften entbinden nicht von der Verpflichtung einer einzelfallbezogenen Prüfung. Somit sind sie nur als Richtlinien zu verstehen von denen im Einzelfall auch abgewichen werden kann⁹³.

1.4 Zusammenfassung

Es hat sich herausgestellt, dass die allgemeine Rechtsstellung des Gefangenen wesentlich durch das Grundgesetz und die darin verankerten Grundrechten mitbestimmt wird. Demnach sind alle Gefangenen, egal welcher Nationalität sie angehören, Träger von Grundrechten. Die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien konkretisieren das Verhältnis zwischen dem Inhaftierten und dem deutschen Staat. Diese sind im Grundrechtskatalog (Art.1 bis Art.19 und Art. 104 GG) festgehalten. Zudem sollen die Einwirkungen auf den Inhaftierten nach den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaats (Art.20 und Art.28 GG) erfolgen. Daneben hat sich gezeigt, dass viele internationale Rechtsquellen wie z. B. die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) auch einen gewichtigen Einfluss in Bezug auf die Individualrechte der Bürger haben und damit auch Grenzen für staatliche Eingriffe darstellen. Jeder Staat, der diese Konvention ratifiziert und somit in nationales Recht eingliedert hat, ist verpflichtet, die Gegebenheiten des Vollzuges so zu gestalten, dass ein menschenwürdiges Leben im Vollzug gewährleistet ist. Diese Prinzipien des Grundgesetzes und zahlreicher internationaler Rechtsquellen haben das Strafvollzugsgesetz maßgeblich geprägt. Demnach ist der Vollzug der Freiheitsstrafe strukturell und interaktiv⁹⁴ so zu gestalten, dass die Maßnahmen im Vollzug auf eine Wiedereingliederung des Inhaftierten ausgerichtet sind und somit keinen reinen Verwahrvollzug darstellen⁹⁵. Das primäre Vollzugsziel (§ 2 S.1 StVollzG) besteht darin, den Gefangenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Begehung von Straftaten, zu befähigen. Folglich steht der Sicherungsgedanke (§ 2 S.2 StVollzG) nicht mehr an vorderster Stelle eines resozialisierungsfreundlichen Vollzuges. Die aus dem Strafvollzugsgesetz abgeleiteten Verwaltungsvorschriften dienen den Mitarbeitern des Vollzuges als Entscheidungshilfen. Sie sollen als Richtlinien verstanden werden, von denen aber im konkreten Einzelfall bei gründlicher Prüfung abgewichen werden kann. Es ist also festzustellen, dass in Deutschland die gesetzliche Grundlage

⁹³ Vgl. Laubenthal 2007, S. 20

⁹⁴ Vgl. Laubenthal 2007, S. 69

⁹⁵ Vgl. Laubenthal 2007, S. 69

(GG), zahlreiche Gesetze und Vorschriften für einen reinen Sozialisationsvollzug sprechen und dieser nur in Einzelfällen Beschränkungen erfahren darf.

Zu den in § 2 StVollzG zum Ausdruck gekommenen Grundannahmen des Gesetzgebers stellt sich hier nun aber die Frage, inwiefern das Erreichen des Vollzugsziels bei bestimmten Gefangenengruppen wie Ausländern noch mit der Realität in Einklang zu bringen ist. Gerade in den letzten Jahren hat sich in zahlreichen Justizvollzugsanstalten die Struktur der Gefangenengruppen verändert⁹⁶. Hierbei ist zu sagen, dass der Anteil der Ausländer in vielen Justizvollzugsanstalten einen hohen Anteil ausmacht⁹⁷. Die Diplomarbeit widmet sich in den nächsten Kapiteln der Frage, inwieweit der Resozialisierungsgrundsatz, welcher seit Inkrafttreten des StVollzG im Jahr 1977 besteht, der heutigen Problematik des überproportional hohen Anteils⁹⁸ von Ausländern im Strafvollzug gerecht wird. Im nächsten Kapitel sollen zunächst einmal unterschiedliche Vollzugsformen im Strafvollzug vorgestellt und erläutert werden. Hierbei werden jedoch die Vollzugsformen, von denen Ausländer in stärkerem Maße betroffen sind, ausführlicher vorgestellt.

⁹⁶ Vgl. Laubenthal 2007, S. 70

⁹⁷ Vgl. Callies/Müller-Dietz 2008, Einl. S.21

⁹⁸ Vgl. Knödler 2009, S. 423

2 Formen des Strafvollzugs

2.1 Anstalten des offenen Vollzuges

Der offene Vollzug stellt nach § 10 Abs.1 StVollzG den Regelvollzug dar d. h. Gefangene sollen grundsätzlich im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie die Voraussetzungen⁹⁹ dafür erfüllen¹⁰⁰. Die Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug liegen vor, wenn die Befürchtungen ausgeschlossen werden können, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen will oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges für Straftaten missbrauchen wird¹⁰¹. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass sich dies in den Haftanstalten der Länder nicht niederschlägt und die meisten Inhaftierten im geschlossenen Vollzug untergebracht sind¹⁰². Die Unterbringung im offenen Vollzug ist gekennzeichnet durch eine Reduzierung des Sicherungsgrades. Dies beinhaltet im Gegensatz zum geschlossenen Vollzug ganz andere Interaktionsmöglichkeiten für die Insassen¹⁰³. Die Gestaltungsprinzipien des Vollzuges nach § 3 StVollzG kommen im offenen Vollzug am stärksten zum Ausdruck. So wird hier dem Angleichungsgrundsatz d. h., dass die Verhältnisse im offenen Vollzug annähernd den Verhältnissen außerhalb des Vollzuges (§ 3 Abs.1 StVollzG) gleichkommen, am ehesten entsprochen. Zudem ist die Gefahr schädlicher Beeinflussung durch Mitgefangene (§ 3 Abs.2) im offenen Vollzug wesentlich geringer. Diese Voraussetzungen des offenen Vollzuges erleichtern es den Gefangenen nach § 3 Abs.3 StVollzG sich in das Leben in Freiheit einzugliedern¹⁰⁴. Die Anstalten des offenen Vollzuges sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nach § 141 Abs.2 StVollzG verminderte oder keine Vorkehrungen gegen Entweichungen vorsehen. Dies spiegelt sich bei den baulichen und technischen Sicherungsvorkehrungen dieser Haftanstalten wider. Zudem wird auch innerhalb solcher Haftanstalten auf eine ständige und unmittelbare Aufsicht der Inhaftierten verzichtet¹⁰⁵. Die Gefangenen im offenen Vollzug können sich in der meisten Zeit grundsätzlich frei bewegen und ihre Hafträume verlassen und betreten wann sie es wollen. Es ist zumeist im offenen Vollzug der Fall, dass die Außentüren der Haftanstalt die meiste Zeit nicht verschlossen sind. Anhand dieser vorher beschriebener Besonderheiten ist es nachvollziehbar, dass sich für die In-

⁹⁹ Vgl. Laubenthal 2007, S. 181

¹⁰⁰ Vgl. Kaiser 2003, S. 269

¹⁰¹ Vgl. Callies/Müller-Dietz 2008, S. 123

¹⁰² Vgl. Laubenthal 2007, S. 183

¹⁰³ Vgl. Laubenthal 2007, S. 179

¹⁰⁴ Vgl. Cornel 2009, S. 304 f.

¹⁰⁵ Vgl. Kaiser 2003, S. 272

haftierten die Kommunikationsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Anstalt erweitern. Trotzdem darf hierbei nicht übersehen werden, dass auch der offene Vollzug auf einem Zwangsverhältnis, zwischen der Anstalt und den Gefangenen, beruht. Hierbei handelt es sich im Grunde auch um Freiheitsentzug, wenn auch in abgeschwächerter Form als im geschlossenen Vollzug¹⁰⁶. Aus diesem Grund wird auch häufig von halb-offenen Anstalten geredet¹⁰⁷. Trotzdem überwiegt in den Anstalten des offenen Vollzuges der Resozialisierungsauftrag nach § 2 Abs.1 StVollzG. Abschließend ist zu erwähnen, dass nach der Verwaltungsvorschrift Nr.2 Abs.1 zu § 10 StVollzG u. a. auch Ausländer, bei denen ein Auslieferungs- und Ausweisungsverfahren anhängig ist, für die Verlegung in den offenen Vollzug als ungeeignet gelten¹⁰⁸. Dies spiegelt sich auch in einer Statistik nach Tzschaschel wider¹⁰⁹. In dieser Statistik sind von 84 Personen, bei denen eine Ausweisung verfügt worden ist, lediglich acht Personen (9,5 %) im offenen Vollzug untergebracht. Es ist in dieser Statistik jedoch auch festzustellen, dass der prozentuale Anteil der Ausländer bei denen (noch) keine Ausweisungsentscheidung ergangen war mit 11,1 % im offenen Vollzug beträgt. Folglich ist hier festzuhalten, dass möglicherweise nur die Tatsache eines anhängigen Ausweisungsverfahrens die Entscheidung der Vollzugsbehörde maßgeblich beeinflusst, den inhaftierten Ausländer nicht in den offenen Vollzug zu verlegen¹¹⁰.

2.2 Anstalten des geschlossenen Vollzuges

Die Anstalten des geschlossenen Vollzuges haben nach § 141 Abs.2 StVollzG primär den Auftrag der Sicherung des Gefangenen. Demnach sind diese Haftanstalten auch mit erhöhten baulichen- und technischen Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet. Zudem bestimmt die VV Nr.1 zu § 141 StVollzG, dass die Gefangenen außerhalb der Hafträume ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen sind¹¹¹. Dem Schutzbedürfnis der Vollzugsbediensteten und der Allgemeinheit ist im Zweifelsfall Vorrang zu gewähren. Der geschlossene Vollzug erfüllt demnach zunächst die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Gefangenen zu schützen (§ 2 Abs.2). Wie auch schon Kaiser feststellte, ist der Resozialisierungsauftrag (§ 2 Abs.1 StVollzG) ihm nachrangig¹¹². Da der

¹⁰⁶ Vgl. Kaiser 2003, S. 272

¹⁰⁷ Vgl. Callies/Müller-Dietz 2008, S. 119

¹⁰⁸ Vgl. Laubenthal 2007, S. 182

¹⁰⁹ Vgl. Tzschaschel 2002, S. 52

¹¹⁰ Vgl. Tzschaschel 2002, S. 52

¹¹¹ Vgl. Kaiser 2003, S. 273

¹¹² Vgl. Kaiser 2003, S. 273

Sicherheitsgedanke in den geschlossenen Vollzugsanstalten an erster Stelle steht, ist davon auszugehen, dass die Gestaltungsprinzipien nach § 3 StVollzG schwierig zu verwirklichen sind. Die Eignungskriterien für eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug lassen sich von denen des offenen Vollzugs (§ 10 Abs.1 StVollzG) ableiten. Die Kriterien sind zum einen die Länge der abzusitzenden Freiheitsstrafe, ob Fluchtgefahr und/oder Rückfallgefahr besteht und inwieweit der Gefangene eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Zudem ist eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug zu veranlassen, wenn eine Behandlungsnotwendigkeit nach § 10 Abs.2 S.2 StVollzG beim Gefangenen besteht. Es hat sich herausgestellt, dass der geschlossene Vollzug im Vergleich zum offenen Vollzug einen Freiheitsentzug in verschärfterer Form darstellt und dass hierbei der Aspekt der negativen Spezialprävention durch höhere Sicherheitsvorkehrungen und mehr Kontrollmechanismen überwiegt. Trotzdem ist nach § 10 Abs.2 S.2 StVollzG die Behandlungsnotwendigkeit auch ein wichtiges Kriterium für die Verlegung in den geschlossenen Vollzug¹¹³. Folglich hat der geschlossene Vollzug auch einen Behandlungsauftrag zu erfüllen und dem Insassen die Chancen zu einer sozial verantwortlichen Lebensführung zu ermöglichen. Diesem Grundsatz kann auch im geschlossenen Vollzug entsprochen werden, so etwa durch das Anbieten von individuellen therapeutischen Maßnahmen oder Angeboten der Aus- und Weiterbildung¹¹⁴. Aus diesem Grund sollen in den nächsten beiden Abschnitten zwei unterschiedliche Vollzugsformen des geschlossenen Vollzuges vorgestellt werden.

2.2.1 Sozialtherapeutische Anstalten

Die sozialtherapeutischen Anstalten sind Anstalten des geschlossenen Vollzuges. Die inhaltlichen und strukturellen Regelungen finden sich in den §§ 9, 123 bis 126 StVollzG¹¹⁵. Diese eigenständige Form des Vollzuges wird seit Anfang der 70er Jahre in der Bundesrepublik praktiziert. Die gesetzliche Grundlage für die sozialtherapeutischen Anstalten wurde 1977 mit der Einführung des Strafvollzugsgesetzes geschaffen¹¹⁶. Demnach haben die sozialtherapeutischen Anstalten mit ihren speziellen Angebotsstrukturen einen festen Platz im Gesamtsystem des Strafvollzuges. Das Behandlungsziel der Resozialisierung dieser Anstalten ist im § 9 Abs.2 S.1 festgehalten und somit identisch mit dem Vollzugsziel nach § 2 S.1 StVollzG. Folglich soll der Gefangene be-

¹¹³ Vgl. Laubenthal 2007, S. 183

¹¹⁴ Vgl. Laubenthal 2007, S. 183

¹¹⁵ Vgl. Laubenthal 2007, S. 30

¹¹⁶ Vgl. Kaiser 2003, S. 276

fähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen¹¹⁷. Dieses Ziel soll mit den besonderen therapeutischen Mitteln und sozialen Hilfen dieser Anstalt verwirklicht werden. Zudem kommt der nachgehenden Betreuung durch die Fachkräfte nach §§ 9 Abs.2, 123 bis 126 StVollzG eine große Bedeutung zu. Neben den therapeutischen Mitteln sollen vor allem die infrastrukturellen Rahmenbedingungen des Behandlungsvollzuges wie z. B. Gefangenenmitverantwortung und eine gezielte Entlassungsvorbereitung zu einer günstigen Legalbewährung beitragen¹¹⁸. Nach Laubenthal stellt die sozialtherapeutische Anstalt das Idealbild einer problemlösenden Strafanstalt dar und hat somit auch eine Vorbildfunktion gegenüber anderen Vollzugsformen. Sie hat mit ihren Behandlungsmaßnahmen vordergründig das Ziel der (Re-) Integration des Gefangenen und ist somit offenkundig behandlungsorientiert. Da diese Anstalten oder Abteilungen zudem von anderen Vollzugsanstalten getrennt sind, ist eine übermäßig kontraproduktive Vollzugsrealität nicht gegeben¹¹⁹. Die Trennung ist durch das spezielle Klientel solcher Anstalten notwendig. Vorwiegend ist sie für Sexualstraftäter, jugend- erwachsene Rückfalltäter mit einer Tendenz zum Hangtäter und schuldunfähige- bzw. vermindert schulfähige Täter, bei denen Behandlungsmaßnahmen zur Resozialisierung als geeigneter erscheinen, konzipiert¹²⁰. Die sozialtherapeutischen Anstalten verfolgen das Ziel nach § 3 Abs.2 StVollzG, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges durch Behandlungen entgegenzuwirken. Hierbei ist auch festzuhalten, dass den Gefangenen auch die Chance gegeben wird nach § 3 Abs.3 StVollzG sich auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Dies geschieht in Form von Vollzugslockerungen wie Ausgang, Freigang und Urlaub¹²¹. Nach Kaiser nehmen diese Bedingungen der sozialtherapeutischen Anstalten einen positiven Einfluss auf das Vollzugsklima und die Entwicklung der Persönlichkeitsstruktur der Gefangenen. Er bezieht sich hier auf Evaluationsstudien, die auf eine verbesserte Legalbewährung¹²² bei dieser Gefangenengruppe hinweist. Diese schwankt zwischen acht bis zwanzig Prozent¹²³. Die sozialtherapeutischen Anstalten stellen eine Ausnahme im geschlossenen Vollzug dar, da hier bei der Arbeit mit den Gefangenen die Behandlungsnotwendigkeit (Resozialisierung) an erster Stelle steht. Diese wird sowohl

¹¹⁷ Vgl. Kaiser 2003, S. 277

¹¹⁸ Vgl. Kaiser 2003, S. 277

¹¹⁹ Vgl. Laubenthal 2007, S. 314

¹²⁰ Vgl. Laubenthal 2007, S. 315

¹²¹ Vgl. Kaiser 2003, S. 278

¹²² bezieht sich darauf ob bestimmte Personen zukünftig gegen Straftatbestände verstoßen werden Vgl. Eisenberg 2000 S. 167

¹²³ Vgl. Kaiser 2003, S. 279

im Vollzug, als auch außerhalb des Vollzuges in Form von Nachbetreuung § 126 StVollzG praktiziert.

2.2.2 Maßregelvollzug

Zu den Anstalten für den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung gehören Krankenanstalten, psychiatrische Krankenhäuser, Entziehungsanstalten und Sicherungsanstalten. Hierbei muss zunächst erwähnt werden, dass das Gesetz nach §§ 20 und 21 StGB zwischen schuldfähigen, vermindert schuldfähigen¹²⁴ und schuldunfähigen¹²⁵ Tätern unterscheidet¹²⁶. Nur bei den beiden Letztgenannten kommt der Maßregelvollzug in Betracht und das auch nur, wenn die rechtswidrige Tat so schwer wiegt, dass eine Unterbringung nicht außer Verhältnis steht¹²⁷. Diese dient dem Schutze der Allgemeinheit (Sicherung) und der Behandlung der psychischen Erkrankung (Besserung) des Straftäters¹²⁸. Die rechtlichen Grundlagen für den Vollzug der Maßregeln finden sich in den §§ 129 bis 138 StVollzG. Hierzu muss aber nochmals angemerkt werden, dass nach § 138 StVollzG die Zuständigkeit auf die Länder übergegangen ist und somit keine einheitliche gesetzliche Grundlage vorhanden ist¹²⁹. Die Resozialisierungsbedingungen des Maßregelvollzugs sind nicht mit denen aus dem „normalen“ Strafvollzug zu vergleichen. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen der Insassen ist das Aufgabenfeld des Maßregelvollzugs zwischen Psychiatrie und Strafvollzug angesiedelt¹³⁰ d. h. zum einen erfolgt die Behandlung (Therapie und Diagnostik) aus medizinischen Gesichtspunkten und zum anderen ist die Sicherung der Gefangenen zu gewährleisten. Denn diese sind nicht aufgrund ihrer psychischen Erkrankung im Maßregelvollzug untergebracht, sondern wegen der damit verbundenen Gefährlichkeit. Dies ist in den meisten Fällen auch mit einer schlechten Legalprognose verbunden und der daraus resultierenden Notwendigkeit, die Allgemeinheit vor diesen Straftätern zu schützen¹³¹. Neben den therapeutischen Aspekten stehen zunächst demnach die Sicherheitsbedingungen an erster Stel-

¹²⁴ Fähigkeit das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln ist durch einen der in § 20 StGB genannten Gründe (siehe nachfolgende Fußnote) bei der Tatbegehung stark vermindert; Vgl. § 21 StGB

¹²⁵ Die Anlassstraftat muss im Zustand einer krankhaften seelischen Störung, tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, Schwachsinn oder einer anderen schweren Abartigkeit begangen worden sein, wodurch die Fähigkeit das Unrecht der Tat einzusehen, oder nach dieser Einsicht zu handeln, aufgehoben oder gestört ist; vgl. § 20 StGB

¹²⁶ Vgl. Hahn 2009, S.390

¹²⁷ Vgl. Cornel 2009, S. 390

¹²⁸ Vgl. Cornel 2009, S. 391

¹²⁹ Vgl. Cornel 2009, S. 392

¹³⁰ Vgl. Cornel 2009, S. 393

¹³¹ Vgl. Cornel 2009, S. 393

le. Dies miteinander in Einklang zu bringen erscheint auch Cornel als schwierig, weil die Behandlung der Gefangenen einem Zwangsrahmen unterliegt¹³². Diese ungünstige Grundbedingung verbunden mit der Komplexität und Chronizität der Krankheitsbilder der im Maßregelvollzug untergebrachten Gefangenen erschwert die Resozialisierung. Die Resozialisierung der Gefangenen sollte demnach als Sozialisierungsarbeit verstanden werden. Dieser Sozialisierungsprozess, der intensive therapeutische Behandlungen beinhaltet, führt in den meisten Fällen jedoch nicht dazu, dass die Gefangenen eine ausreichend günstige Legalprognose erhalten¹³³. Dies ist u. a. auch dem zunehmenden Legitimationsdruck gegenüber weiten Teilen der Bevölkerung geschuldet. Diese steht dem Resozialisierungsauftrag bei dieser Gruppe von Gefangenen sehr skeptisch gegenüber¹³⁴. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu betont, dass auch für diese Gefangenengruppe das Ziel bestehen muss, die Voraussetzungen für ein verantwortliches Leben in Freiheit zu schaffen und somit am (Re-) Sozialisierungsgedanken auszurichten. Der Resozialisierungsgedanke ist dem Sicherheitsaspekt jedoch dann nachrangig, wenn es zu einer dauerhaften Unterbringung der Betroffenen kommt, um zukünftige Straftaten zu verhindern¹³⁵. Anschließend werden nun besondere Vollzugsformen vorgestellt, die für Ausländer mit anschließender Abschiebung oder Auslieferung von Bedeutung sind!

2.3 Besondere Formen des Strafvollzuges für Ausländer

In den nachfolgenden Abschnitten des Kapitels werden die Abschiebe- und die Auslieferungshaft erörtert. Außerdem werden die notwendigen Voraussetzungen und gesetzlichen Grundlagen, die diese Formen der Freiheitsentziehung legitimieren, näher vorgestellt. Zudem werden die Rechtsstellung der Betroffenen und die sich daraus ergebenden Auswirkungen im Vollzugsalltag erläutert. Es soll dem Betrachter in diesem Kapitel verdeutlicht werden, wie sich diese speziellen Unterbringungen von den vorher thematisierten Formen des Strafvollzuges unterscheidet.

2.3.1 Abschiebehaft

Die Abschiebehaft ist im § 62 AufenthG geregelt. Danach kann ein Ausländer zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, wenn

¹³² Vgl. Cornel 2009, S. 394

¹³³ Vgl. Cornel 2009, S. 395

¹³⁴ Vgl. Kaiser 2003, S. 288

¹³⁵ Vgl. Laubenthal 2007, S. 480 f.

über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung (§ 58 AufenthG) ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Abschiebehaft sind im § 62 Abs.2 AufenthG aufgeführt. Die Abschiebehaft wird u. a. angewendet bei unerlaubter Einreise des Betroffenen (§ 62 Abs.2 Nr.1), bei Entziehung des Ausländers vor dem Abschiebungsverfahren (§ 62 Abs.2 Nr.4) und wenn der Verdacht besteht, dass der Ausländer sich dem Abschiebungsverfahren entziehen will (§ 62 Abs.2 Nr.5). Zudem wird die Abschiebehaft vollzogen, wenn eine Ausweisung nach den §§ 53 AufenthG vorliegt¹³⁶. Nach § 62 Abs.1 S.2 AufenthG soll die Dauer der Vorbereitungshaft sechs Wochen nicht überschreiten. Es besteht hierbei auch die Möglichkeit des Gesetzgebers, den Betroffenen in Sicherungshaft zu nehmen (§ 62 Abs.3 S.1 AufenthG). Diese beträgt i. d. R. sechs Monate, kann aber nach § 62 Abs.3 S.2 um zwölf Monate verlängert werden¹³⁷. Über diese Form der Freiheitsentziehung entscheidet das Amtsgericht auf Antrag der Ausländerbehörde¹³⁸. Die Abschiebehaft mit ihren vorhandenen Rahmenbedingungen in den Justizvollzugsanstalten wird von vielen Fachleuten sehr kritisch betrachtet. Vorab ist hierzu zu sagen, dass die meisten Bundesländer über keine separaten Abschiebeeinrichtungen verfügen und die Abschiebehäftlinge demnach mit Strafgefangenen in einer Institution untergebracht sind. Dabei ist anzumerken, dass hier das vollzugliche Trennungsprinzip keine Beachtung findet¹³⁹. Dieses besagt, dass die Haftanstalten auf die Bedürfnisse der Gefangenengruppe ausgerichtet sein sollten¹⁴⁰. Zudem führt der Kontakt zu strafrechtlich Verurteilten zu zusätzlichen Stigmatisierungen und Kriminalisierungen der Ausländer¹⁴¹. Die zudem oft vorhandenen Bedingungen der räumlichen Enge, der hygienischen Problematiken, der Verständigungsschwierigkeiten, fehlender Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie möglicher Diskriminierungserfahrungen von deutschen Insassen stellen extreme psychische Belastungen für die Betroffenen dar. Diese Belastungen drücken sich in einigen Fällen sogar in Suizidversuchen bzw. Suiziden aus¹⁴². Es zeigt sich, dass die Abschiebehaft nur das Ziel hat, ein geordnetes Ausweisungsverfahren zu gewährleisten. Dieses Verfahren gilt als beendet, sobald der Betroffene abgeschoben worden ist. Bis dahin wird er in den dafür vorgesehenen Justizvollzugsanstalten untergebracht, bis er im Sinne des § 58 AufenthG in sein Heimatland abgeschoben wird. Etwaige Behandlungs-

¹³⁶ Vgl. Laubenthal 2007, S. 492

¹³⁷ Vgl. Laubenthal 2007, S. 492

¹³⁸ Vgl. Laubenthal 2007, S. 493

¹³⁹ Vgl. Laubenthal 2007, S.493

¹⁴⁰ Vgl. Laubenthal 2007, S. 155 f.

¹⁴¹ Vgl. Laubenthal 2007, S. 493 f.

¹⁴² Vgl. Laubenthal 2007, S. 493 f.

maßnahmen sind für diese Menschen nicht vorgesehen. Aus diesem Grund kann hier festgehalten werden, dass die Abschiebehafte keine rehabilitierenden Maßnahmen beinhaltet und somit nur die Sicherungsfunktion der Abzuschiebenden zum Ziel hat. Folglich dient die Abschiebehafte dem Zweck, durch eine sichere Verwahrung der Betroffenen die Durchführung der Abschiebungen zu garantieren¹⁴³.

2.3.2 Auslieferungshaft

Die Auslieferungshaft ist eine Maßnahme der internationalen Rechts- und Amtshilfe. Sie ist Teil einer durchgeführten Strafverfolgung gegenüber dem Verfolgten und stellt eine im Interesse des ausländischen Staates vorgenommene Rechtshilfemaßnahme dar¹⁴⁴. Die gesetzliche Grundlage für die Auslieferungshaft ist das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Der § 15 IRG stellt die eigentliche Auslieferungshaft dar. Die erste Voraussetzung um eine Auslieferungshaft anzuordnen ist ein vorliegendes Auslieferungsersuchen eines anderen Staates. Dieser muss hierbei zunächst die Voraussetzungen der §§ 2 ff. IRG erfüllen. Hierunter fallen u. a. das Verbot der Vollstreckung einer Todesstrafe nach § 8 IRG oder das Verbot der politischen Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit nach § 6 Abs.2 IRG. Erfüllt der auslieferungsersuchende Staat diese Voraussetzungen, kann die Auslieferungshaft bei den Betroffenen angewendet werden. Die dafür notwendigen Voraussetzungen ergeben sich aus dem § 15 IRG. Demnach kann die Auslieferungshaft angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Betroffene sich dem Auslieferungsverfahren oder der Durchführung der Auslieferung entziehen wird. Eine weitere Voraussetzung ist der dringend begründete Tatverdacht, dass der Betroffene die Ermittlung der Wahrheit in dem ausländischen Verfahren oder im Auslieferungsverfahren erschwert¹⁴⁵. Des Weiteren besteht jedoch auch die Möglichkeit nach § 16 IRG, bezugnehmend auf die Voraussetzungen des § 15 IRG, für den Betroffenen eine vorläufige Auslieferungshaft anzuordnen. Diese vorläufige Auslieferungshaft ist gerechtfertigt, wenn eine zuständige Stelle des zuständigen Staates darum ersucht oder der betreffende Ausländer einer Tat, die zu seiner Auslieferung Anlass geben kann, aufgrund bestimmter Tatsachen dringend verdächtig ist. Folglich ist der grundlegende Unterschied dieser beiden Haftarten, dass bei der vorläufigen Auslieferungshaft die Auslieferungsunterlagen nicht vorliegen und daher die Tatsachengrund-

¹⁴³ Vgl. Heinhold 2004, S. 15

¹⁴⁴ Vgl. Laubenthal 2007, S. 494

¹⁴⁵ Vgl. Laubenthal 2007, S. 494

lage wesentlich dünner ist, als bei der eigentlichen Auslieferungshaft¹⁴⁶. Es hat sich somit herausgestellt, dass die Vorschriften der §§ 15 und 16 IRG eine innerstaatliche Eingriffsermächtigung nach Art. 104 GG für auslieferungsrechtliche Freiheitsentziehungen darstellen. Sie geben dem Staat die Möglichkeit, durch den unmittelbaren Zugriff auf den Betroffenen ein Strafverfahren anzuordnen und zu sichern. Zugleich ermöglicht es dem zu ersuchten Staat festzustellen, inwieweit die Auslieferung zulässig und somit gegebenenfalls verpflichtend ist¹⁴⁷. Für den Vollzug der beiden Auslieferungshaftarten gelten nach § 27 Abs.1 IRG die Vorschriften der StPO und des JGG der Untersuchungshaft entsprechend. Folglich sind die Vorschriften des § 119 StPO und UVollzO für die Gestaltung der Auslieferungshaft maßgebend¹⁴⁸. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Kommunikationsmöglichkeiten und Interaktionsfelder für die Gefangenen sehr begrenzt sind. Abschließend kann hierbei festgestellt werden, dass die Auslieferungshaft allein dem Ziel dient, ein geordnetes Auslieferungsverfahren zu gewährleisten und demnach die Sicherung des Betroffenen in der Haftanstalt an erster Stelle steht.

2.4 Zusammenfassung

Bei der genaueren Betrachtung der oben genannten Formen des Vollzuges hat sich herausgestellt, dass diese sich in ihrem Behandlungsauftrag und den damit verbundenen Maßnahmen unterscheiden. Zunächst wäre hier der offene Vollzug zu erwähnen, welcher in seinen Resozialisierungsbemühungen primär das Ziel hat, den Gefangenen zu befähigen zukünftig straffrei zu leben. Die dafür notwendigen Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten nach § 3 StVollzG werden dem Gefangenen in dieser Vollzugsform zur Verfügung gestellt. Dennoch stellt der sogenannte Regelvollzug für ausländische Inhaftierte, nicht die Regel dar¹⁴⁹, sondern diese sind zumeist im geschlossenen Vollzug untergebracht. Es zeigt sich, dass die Anstaltsarten des geschlossenen Vollzuges in ihren Zielsetzungen nicht identisch sind. Dies lässt sich dadurch erklären, dass diese sich auf ihre Insassen einstellen müssen und folglich differenzierte Vollzugsstrukturen und Behandlungsmaßnahmen anbieten¹⁵⁰. Bei den Arten des Maßregelvollzugs und der sozialtherapeutischen Anstaltsform liegt aufgrund des Krankheitsbildes eine Behandlungsnotwendigkeit vor, welche jedoch unter erhöhten Sicherheitsbedingungen angeboten

¹⁴⁶ Vgl. Laubenthal 2007, S. 494

¹⁴⁷ Vgl. Laubenthal 2007, S. 495

¹⁴⁸ Vgl. Laubenthal 2007, S. 495

¹⁴⁹ Vgl. Boese 2003, S. 306 Tabelle 18

¹⁵⁰ Vgl. Laubenthal 2007, S. 27

werden¹⁵¹. Hierbei dient der Vollzug der Freiheitsstrafe vornehmlich dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten nach § 2 Abs.2 StVollzG. Trotzdem werden diese Anstalten des geschlossenen Vollzuges dem Resozialisierungsanspruch des Gefangenen gerecht. Im Gegensatz dazu sind bei den Vollzugsarten der Abschiebungs- und Auslieferungshaft keine Resozialisierungsmaßnahmen vorgesehen. Sie sind angesichts der Vollzugswirklichkeit in diesen Anstalten auch schwer umsetzbar¹⁵². Trotzdem werden auch in diesen Anstalten Maßnahmen angeboten. Der Grund dafür dürfte jedoch nur darin bestehen, den Inhaftierten die Haftbedingungen zu erleichtern und nicht darin, die Gefangenen auf ein Leben in Freiheit in Deutschland vorzubereiten. Die primäre Aufgabe dieser Haftanstalten ist es, ein gesichertes Auslieferungs- und Abschiebungsverfahren zu gewährleisten und somit dafür zu sorgen, dass diese Gefangenen in ihr Heimatland abgeschoben bzw. ausgeliefert zu werden. Aus diesem Grund sind auch Lockerungen nach § 11 StVollzG wie Freigang oder Ausgang bei Gefangenen, bei denen eine Auslieferungs- oder Abschiebehaftanordnung anhängig ist, auszuschließen¹⁵³. Folglich hat sich herausgestellt, dass Ausländer bis zum Zeitpunkt ihrer Auslieferung oder Abschiebung von Resozialisierungsmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen sind und ihre Unterbringung in diesen Haftanstalten einen reinen Verwahrungsvollzug darstellt. Zudem hat sich angedeutet, dass Ausländer von größeren Kontrollmechanismen des Staates betroffen sind und dies möglicherweise Auswirkungen auf deren Kriminalitätsbelastung hat. Diese Hypothese wird u. a. im nächsten Kapitel thematisiert.

¹⁵¹ Vgl. Hahn 2009, S. 391 (Maßregelvollzug) und Vgl. Laubenthal 2007, S. 318 (sozialtherapeutische Anstalten)

¹⁵² Vgl. Knödler 2009, S. 428

¹⁵³ Vgl. Kaiser 2003, S. 151 f.

3 Erklärungsversuche zur Kriminalität von Ausländern

3.1 Theorien zur Kriminalität von Migranten

Im nachfolgenden Kapitel werden verschiedene Theorien vorgestellt, die Erklärungsansätze für Kriminalitätserscheinungen bei Ausländern darstellen können. Die hier thematisierten Theorien eines vorhandenen Kulturkonfliktes, der sozialstrukturellen Benachteiligung, des Etikettierungsansatzes und der „Sündenbockfunktion“ sollen dem Betrachter die Möglichkeit geben, sich einen differenzierten Überblick zu wahrscheinlichen Ursachen von „Ausländerkriminalität“ zu verschaffen.

3.1.1 Kulturkonflikttheorie

Bei dieser Theorie ist die Grundannahme, dass der Ausländer zwei Kulturen und damit möglicherweise auch zwei Normsystemen gegenübersteht. Wenn sich nun diese zwei Normsysteme derart voneinander unterscheiden, hat es der Migrant mit gegensätzlichen Anforderungen an ihn zu tun. Zu nennen wäre hier die primär erfahrene Sozialisation durch die Eltern, welche in den meisten Fällen noch sehr vom Heimatland geprägt ist und diese an bestimmte traditionelle Sitten und Bräuche gebunden sein kann. Im Gegensatz dazu können gesellschaftliche Erwartungshaltungen durch die Schule, Gleichaltrige und Medien gegenüberstehen. Je weiter nun diese Anforderungen an ihn abweichen, desto schwerer ist es für ihn, diesen gerecht zu werden. Das Resultat könnte nach Schwind so aussehen, dass es zu Konflikten innerhalb der Familie kommen kann, weil Einstellungen, Wert- und Normvorstellungen gegensätzlich sind. Diese Spannungen in der Familie belasten die Jugendlichen und die Konfrontation mit den gegensätzlichen Normen sorgt dafür, dass sie möglicherweise die Orientierung verlieren. Schwind spricht davon, dass die Jugendlichen gegebenenfalls einen anomischen Zustand der Norm- und Sprachlosigkeit erreichen. Die Folge von Verhaltensunsicherheiten könnte zu einem Zustand der Haltlosigkeit führen, welcher zu erhöhter Gefährdung, kriminell zu werden, führen kann¹⁵⁴. Zusammenfassend könnte man behaupten, dass unterschiedliche kulturelle Traditionen, Sprache und demzufolge Zuordnungsprobleme eine höhere Wahrscheinlichkeit mit sich bringen, abweichende Verhaltensmuster und somit auch deviantes Verhalten zu entwickeln.

¹⁵⁴ Vgl. Schwind, 2005, S. 467 ff.

Dieser interpretatorische Anknüpfungspunkt zur Erklärung von „Ausländerkriminalität“ wird vorwiegend im Bereich der Jugendkriminalität angewendet, da man bei Jugendlichen davon ausgeht, dass der Sozialisationsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Sie sind somit anfälliger dafür, in das Spannungsverhältnis zwischen den Werten und Normen ihrer Eltern und denen der deutschen Umwelt zu geraten¹⁵⁵. Nach Geißler verhalten sich die eingewanderten Arbeitsmigranten in besonderem Maße gesetzestreu, aber ein Teil ihrer Kinder ist kriminell gefährdet¹⁵⁶. Für sie ist die Kultur ihres ehemaligen Heimatlandes bereits eine Fremdkultur mit allen Konsequenzen in schulischen, beruflichen und sonstigen sozialen Bereichen¹⁵⁷. Diese Hypothese vom Kulturkonflikt und der daraus möglicherweise höheren Gefährdung kriminell zu werden, stellt nach Meinung von Kubink teilweise eine Erklärung unter sozialisationstheoretischen Aspekten dar. Eine präzise Begründung, inwieweit diese Belastung sich in verstärkter Kriminalität ausdrückt, ist nicht gegeben. Zudem ist nicht nachweislich geklärt wieso nicht alle Jugendlichen, die vom Kulturkonflikt betroffen sind, kriminell werden¹⁵⁸.

3.1.2 Sozialstrukturelle Benachteiligung

Die Kernaussage dieser Theorie besagt, dass Kriminalität aufgrund der Diskrepanz zwischen den allgemein gesellschaftlich gesetzten Zielen und den sozialstrukturellen Mitteln, die dem einzelnen zur Erreichung dieser Ziele zur Verfügung stehen, entsteht. Aus diesem strukturellen Widerspruch zwischen dem kulturellen Anspruchsniveau einer Gesellschaft und den sozialen Strukturen dieser Gesellschaft entwickelte Durkheim die Theorie der Anomie d.h. der Norm- und Regellosigkeit. Diese Theorie besagt, dass man sich illegal verschafft, was mit legalen Mitteln unerreichbar ist. Kriminalität ist danach also der Ausdruck einer sozialen Mangellage wie geringe schulische Bildung und damit verbundene schlechte Aussichten auf eine Ausbildung und geringe Chancen auf einen gut bezahlten Arbeitsplatz. Der Ausländer kann somit als typischer Vertreter für eine solche Mangellage aufgrund von sozialer Desintegration und Mittellosigkeit stehen¹⁵⁹. Er gehört zu einem größeren Anteil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an und ist häufiger arbeitslos. Dies kann ein erhöhtes Risiko mit sich bringen, als Tatverdächtiger

¹⁵⁵ Vgl. Kubink, 1993, S. 70 ff.

¹⁵⁶ Vgl. Geißler, 2002, S.42

¹⁵⁷ Vgl. Albrecht/Pfeiffer 1979, S. 11

¹⁵⁸ Vgl. Kubink 1993, S. 71 ff.

¹⁵⁹ Vgl. Kubink 1993, S. 72 ff.

auffällig zu werden¹⁶⁰. Die Vertreter dieser Theorie sehen in der sozialstrukturellen Benachteiligung der Ausländer die Ursache für mögliches kriminelles Verhalten. Sie gehen sogar noch einen Schritt weiter, indem sie die Behauptung aufstellen, dass die Ursachen der Kriminalität potenziert bei der „zweiten“ und „dritten“ Generation der Ausländer wirksam werden¹⁶¹. Auch Pfeiffer besagt, dass gerade die soziale Lage junger Ausländer von extremer sozialer Randständigkeit geprägt ist. Ihre allgemeinen und familiären Sozialisationsbedingungen sowie die fehlenden Ausbildungs-, Berufs- und Zukunftschancen erzeugen für junge Ausländer eine „institutionalisierte Außenseiterrolle“. Durch diese geringen Partizipationschancen an der Konsum- und Freizeitkultur liegt die Vermutung nahe, dass dieser Mangel an Teilhabe zu einer erhöhten Straffälligkeit bei jugendlichen Ausländern führen kann¹⁶². Grundsätzlich betont die Anomietheorie die strukturellen Spannungen, welche durch die Diskrepanz des Anspruchsniveaus einzelner Gesellschaftsmitglieder und den nur begrenzt zu deren Befriedigung zur Verfügung stehenden Mitteln entstehen. Diese fehlenden Möglichkeiten des Einzelnen, kulturell vorgegebene Ziele mit legalen Mitteln zu erreichen, veranlassen das nach Bedürfnisbefriedigung strebende Individuum zur Anpassung an diese Situation und zur Anwendung illegitimer Mittel¹⁶³. Wie lässt sich nun aber die verhältnismäßig geringe kriminelle Belastung der ersten Einwanderungsgeneration erklären? Um diesen Aspekt genauer zu betrachten, gilt es die unterschiedliche Sozialisationsstufe der jeweiligen Altersgruppen zu prüfen. Hierbei geht der Autor Kubink davon aus, dass die Wertestruktur der Ursprungsgeneration noch weitestgehend von den Vorstellungen und Erinnerungen, die dem niedrigen heimischen Niveau entspricht, geprägt war. Im Gegensatz dazu haben die jungen Ausländer der „zweiten“ und „dritten“ Generation keinen Bezug mehr zum Heimatland ihrer Eltern. Sie orientieren sich an den Standards der gleichaltrigen Deutschen und sind davon überzeugt, dass es legitim ist, so wie sie zu leben. Hierbei kann es aufgrund der strukturellen Benachteiligung zu kriminellem Verhalten kommen, um die gesellschaftlich gesetzten Ziele zu erreichen. Hier nun aber von einer ausländerspezifischen Kriminalitätserscheinung zu sprechen wäre nicht richtig. Wenn dies der Fall wäre, müsste es im Bereich der Diebstahls- und Bereicherungsdelikte eine größere Konzentration der Verstöße geben. Wer auf diese Weise verschiedene Eigenschaften als kriminalitätsbegründend miteinander verbindet, ohne schlüssige Erklärungsmuster an-

¹⁶⁰ Vgl. PKS 2003, S. 109 (Internetquelle)

¹⁶¹ Vgl. Schwind 2005, S. 469

¹⁶² Vgl. Albrecht, Pfeiffer 1979, S.9 ff.

¹⁶³ Vgl. Northoff 1996, S. 264

bieten zu können, stellt Kriminalität her. Abschließend ist noch zu sagen, dass die Anomietheorie dabei helfen kann, sozialstrukturelle Hintergründe ausländischer Kriminalität weiter aufzuhellen. Sie ermöglicht jedoch keine belegbare Interpretation der Ausländerkriminalität¹⁶⁴.

3.1.3 Labeling-Approach (Etikettierungsansatz)

Die Vertreter der Theorie des Etikettierungsansatzes sehen die Ursache der Kriminalität in der Stigmatisierung, Ablehnung und somit folgenden Etikettierung der Ausländer durch die deutsche Majoritätsgruppe¹⁶⁵. Dieser Ansatz geht davon aus, dass die Kriminalitätsbelastung der ausländischen Bevölkerung nicht primär die Folge sei von ungünstigen soziokulturellen oder ökonomischen Grundbedingungen, sondern auf einen sozial-instanzen Definitionsvorgang zurück gehe d. h. kriminelles Verhalten der Ausländer wird stärker wahrgenommen. Neuere Dunkelfeldstudien belegen auch, dass bei der Strafverfolgung ethnische Selektionseffekte zugunsten der Deutschen und zulasten der ethnischen Minderheiten existieren. So besteht die Tendenz, dass Straftaten von Kindern und Jugendlichen aus Migrantenfamilien häufiger angezeigt und registriert werden als von deutschen Jugendlichen¹⁶⁶. Zur erhöhten Anzeigebereitschaft der deutschen Bevölkerung kommt die intensivere Kontrolle von Organisationen, die einen Kreislauf in Bewegung setzen, der von zahlreichen stigmatisierenden Stereotypisierungen geprägt ist¹⁶⁷. Hier wären möglicherweise die staatlichen Kontrollinstanzen der Jugendämter, die sozialen Dienste der Justiz, des Strafvollzuges und vor allem der Ausländerämter zu nennen¹⁶⁸. Schwind geht davon aus, dass die Toleranz bei Fehlverhalten von Nichtdeutschen nicht die gleiche ist wie bei Deutschen. Dies würde u. a. die erhöhte Anzeigebereitschaft von privaten Haushalten und der Polizei gegenüber dieser Personengruppe erklären. Zudem wird es für möglich gehalten, dass Alltagstheorien und Vorurteile von Polizeibeamten insbesondere gegenüber jungen Ausländern bestehen. Diese kommen u. a. deshalb zustande, weil die Polizeibeamten es in den meisten Fällen mit delinquenten Ausländern zu tun haben. So kann es zu einer verzerrten Wahrnehmung der Beamten kommen, weil viele nicht die Möglichkeit haben, ihre negativen Erfahrungen durch Kontakte mit nichtdelinquenten Ausländern zu relativieren. Dieser verengte polizeiliche

¹⁶⁴ Vgl. Kubink 1993, S. 73 ff.

¹⁶⁵ Vgl. Schwind 2005, S. 469

¹⁶⁶ Vgl. Geißler 2002, S. 31

¹⁶⁷ Vgl. Kubink 1993, S. 75

¹⁶⁸ Vgl. Albrecht, Pfeiffer 1979, S.10

Blickwinkel kann zu einer Verallgemeinerung negativer Erfahrungswerte und somit zu einer selektiven und verzerrten Wahrnehmung im Umgang mit Ausländern führen. Diese Hypothese wurde auch durch eine Untersuchung von Monjardet und Gorgeon bestätigt. Sie befragten Polizeischüler in unterschiedlichen Stadien der Ausbildung und es stellte sich heraus, dass die Einstellung der Polizeischüler gegenüber Ausländern mit zunehmender Dauer negativer wurde. Am Ende der Ausbildung gaben doppelt so viele Polizeischüler an, dass die Gruppe der Ausländer die gefährlichste sei¹⁶⁹. Andere Untersuchungen ergeben sogar, dass fremdenfeindliche Einstellungen seitens der Polizisten auf ca. 10-15 % geschätzt werden¹⁷⁰. Dies sei nach Wieviorka Teil der Betriebskultur, des professionellen Selbstverständnisses und der institutionellen Bedingungen der Polizeiarbeit geschuldet¹⁷¹. Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Behandlung der Ausländerkriminalität liegt in der Ermittlungsintensität von Polizei und Staatsanwaltschaft und im Verfahrensverlauf d. h. ob es zur Verurteilung, Begnadigung oder möglicherweise zur Einstellung des Verfahrens kommt. Hierbei besteht die Annahme, dass die Staatsangehörigkeit möglicherweise eine Rolle beim Ausgang des Verfahrens spielt. Verlässliche Daten oder Informationen sind hier nicht vorhanden und somit kann es zu keiner Verifizierung dieser Hypothese kommen¹⁷². Die Theorie des Etikettierungsansatzes beinhaltet somit eine wichtige Perspektivenänderung in der Kriminologie. Sie geht davon aus, dass bestimmte Reaktionen, von mit sozialer Macht ausgestatteten Gruppen wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendämter, soziale Dienste der Justiz, Strafvollzug, Ausländerämter und von einzelnen Personen, z. B. durch eine erhöhte Anzeigebereitschaft, die Problematik des abweichenden Verhaltens entstehen lassen. Der Ausländer wird delinquent, weil die Bevölkerung ihn als delinquent definiert¹⁷³. Zudem ist er einer höheren sozialen Kontrolle deutscher Instanzen ausgesetzt und somit wird möglicherweise abweichendes Verhalten eher erkannt. Nach Kubink ist den inhaltlichen Prämissen dieses Erklärungsansatzes von Kriminalität im Wesentlichen zuzustimmen. Hier nun aber von einer „Ausländerkriminalität“ zu sprechen wäre nach seiner Auffassung nicht konsequent und zu dogmatisch, wird aber in den meisten Fällen so praktiziert¹⁷⁴.

¹⁶⁹ Vgl. Trautmann 2002, S. 115

¹⁷⁰ Vgl. Geißler, 2002, S.33

¹⁷¹ Vgl. Trautmann 2002, S. 115

¹⁷² Vgl. Schwind, 2005, S.472

¹⁷³ Vgl. Northoff, 1996, S. 266

¹⁷⁴ Vgl. Kubink, 1993, S.77

3.1.4 „Sündenbocktheorie“

Die sogenannte Sündenbocktheorie baut auf der Triebtheorie von Freud auf. Nach dieser Theorie können möglicherweise Triebe, welche im Erziehungsprozess unterdrückt wurden durch Ersatzbefriedigungen ausgelebt werden. Die Ersatzbefriedigung besteht darin, seine eigene unbewusste Schuld auf jemand Anderen zu projizieren z. B. den Kriminellen oder den Ausländer. Seine Strafe ist verschleierte Selbstbestrafung und kann der Entlastung der eigenen Schuld dienen. Die Gesellschaft benötigt demzufolge nach Kaiser „Randgruppen“ wie den Kriminellen oder den Ausländer zur Abreaktion der eigenen Affekte¹⁷⁵. So wäre auch die Ablehnung großer Teile der Bevölkerung, welche Vorbehalte gegen den Resozialisierungsgedanken besitzen, zu erklären. Das Strafrecht stellt somit ein legitimes Mittel kollektiver Aggressionsabfuhr dar¹⁷⁶. Kubink spricht in Bezug auf die Sündenbocktheorie auch von migrationstheoretischer Fremdheitshypothese. Danach können sich sozioökonomische und kulturelle Krisen sowie Konfliktsituationen zu diffusen Bedrohungsgefühlen ausweiten, die möglicherweise dazu führen, dass für individuelle Missstände wie Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot oder geringe öffentliche Sicherheit „die Fremden“ verantwortlich gemacht werden¹⁷⁷. Es wird davon ausgegangen, dass es vor allem Personen mit einem geringen Bildungsniveau, niedriger beruflicher Stellung und geringem Einkommen sind, die zu möglicherweise fremdenfeindlichen Orientierungen neigen. Dies wird u. a. darauf zurückgeführt, dass es zu Interessenkonflikten bei der Verteilung von begehrten knappen Gütern kommen kann. Die Gruppe der „Fremden“ wird somit für Einheimische mit niedriger sozialer Positionierung als Konkurrenz in Bezug auf Arbeitsplätze oder Wohnsituationen wahrgenommen¹⁷⁸. „Ausländerkriminalität“ kann somit als Ausdruck konkurrierender ökonomischer Besitzstandserwägungen verstanden werden¹⁷⁹. Auch Ahlheim ist der Annahme, dass eine negative wirtschaftliche Lage und schlechte Perspektivaussichten sich in der Einstellung zu Ausländern widerspiegeln können. Die Gruppe der straffällig gewordenen Migranten bietet sich möglicherweise hier als Zielgruppe für eine entsprechende gesellschaftliche Ausgrenzung an.

Hier aber entscheidet eine im Sozialisations- und Erziehungsprozess erworbene und vermittelte Vorurteilsbereitschaft mit darüber, ob man in den als krisenhaft erfahrenen Situa-

¹⁷⁵ Vgl. Schwind 2009, S. 130

¹⁷⁶ Vgl. Schwind 2005, S.123

¹⁷⁷ Vgl. Kubink 1993, S.143

¹⁷⁸ Vgl. Ganter 1998, S. 54

¹⁷⁹ Vgl. Kubink 1993, S. 142

tionen die „Fremden“ als Sündenböcke benötigt¹⁸⁰. Ein weiterer Anknüpfungspunkt neben der Schaffung von „Ausländerkriminalität“ als Ausdruck konkurrierender ökonomischer Besitzstandserwägungen ist die der Herstellung von „Ausländerkriminalität“ aus einer verwaltungsimmanenten Logik. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Konstitution der „Ausländerkriminalität“ für behördeninterne Interessen durchaus funktional sein kann. So wäre hier zu nennen, dass Statistiken der Polizei oder anderer sozialer Kontrollorgane weitestgehend auch Tätigkeitsberichte und Arbeitsnachweise zur Durchsetzung haushaltspolitischer Forderungen darstellen. Aufgrund des Rückgangs von Kriminalitätsformen in anderen Bereichen kann es durchaus als probates Mittel verstanden werden, neue Tätigkeitsbereiche zu schaffen um möglicherweise einem „Beschäftigungsmangel“ zuvor zu kommen. Das Interesse der Kontrollorgane ist demzufolge, dass mit der Herstellung von „Ausländerkriminalität“ neue Tätigkeitsgebiete und Kompetenzen geschaffen werden und es so möglicherweise nicht zu einer Reduzierung von Arbeitsstellen kommt. Als weitere Funktion kann „Ausländerkriminalität“ auch verstanden werden, wenn sie als Legitimationsphänomen staatlicher und politischer Maßnahmen dient. Damit ist gemeint, dass sie dazu beitragen kann, Maßnahmen oder gesetzliche Beschlüsse wie die Begrenzung des Ausländeraufenthalts zu legitimieren. Dies wiederum würde zu einer Stabilisierung der deutschen Mehrheit in der Bevölkerung führen. Diese Mehrheit stellt dann die notwendige Zielgruppe der politischen Parteien dar. An der „öffentlichen Meinung“ dieses großen Teils der Bevölkerung wird sich nun auch das Programm der Parteien orientieren, um diese „Stimmen“ zu gewinnen. Hierbei kommt es nicht selten vor, dass mit populistischen Aussagen einiger Politiker versucht wird, Wähler für ihre Partei zu gewinnen. Das Thema von der „steigenden Ausländerkriminalität“ ist in der Vergangenheit schon das eine oder andere Mal für solche Zwecke missbraucht worden¹⁸¹.

Abschließend kann man sagen, dass die Schaffung von „Sündenböcken“ der Ausgrenzung von bestimmten Personengruppen dient und dass diese Form der Ausgrenzung nicht nur in weiten Teilen der Bevölkerung existiert, sondern auch bei Teilen der sozialen Kontrollorgane und der Politik vorkommt. Im Ergebnis besitzt die Herstellung von Kriminalität eine machtstützende Funktion, welche gesellschaftliche und gesetzgebende Kriminalisierungsstrategien legitimiert¹⁸². Trautmann formuliert es so, dass Ausländer im Zentrum einer Entwicklung stehen, die auf bestimmte gesellschaftliche und politische

¹⁸⁰ Vgl. Ahlheim 1999, S. 78

¹⁸¹ Vgl. Kubink 1993, S. 144 ff.

¹⁸² Vgl. Kubink 1993, S.144 ff.

Problemstellungen unter anderem mit einer massiven Kriminalisierung von Lebensbereichen geantwortet hat. Strafrecht und Kriminalisierung werden so zu wichtigen Instrumenten, den gesellschaftlichen Ausschluss insbesondere im Bereich der Migration vorzubereiten und später auch durchzuführen¹⁸³.

3.2 Bevölkerungsstruktur und Lebensraum der Migranten

Wenn man die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik (nachfolgend PKS) in Bezug auf die Kriminalitätsbelastung von Migranten betrachtet, sollte man sich zunächst mehrere Faktoren vergegenwärtigen. Dabei wäre erst einmal der Aspekt der Bevölkerungsstruktur von Migranten gegenüber Deutschen zu beachten. Hier ist vorab zu sagen, dass es altersspezifische Unterschiede zwischen der deutschen Bevölkerungsstruktur und der ausländischen Bevölkerungsstruktur gibt, d. h., bei der ausländischen Bevölkerung befinden sich anteilmäßig mehr jüngere Menschen als bei den Deutschen¹⁸⁴. Demzufolge sind auch mehr Migranten in der Altersgruppe, welche besonders kriminalitätsbelastet ist. Nach Schwind steigt die Kriminalität im Kindes- und Jugendalter an und erreicht ihren Höhepunkt zwischen dem 19. und 20. Lebensjahr. Danach geht die Kriminalitätsrate wieder zurück¹⁸⁵. Demnach wäre der höhere Wert der Jugendkriminalität damit zu erklären, dass es mehr Migranten im kriminalitätsbelasteten Alter gibt und somit ist auch die Wahrscheinlichkeit größer, dass diese mehr Straftaten ausüben als gleichaltrige Deutsche. Im Gegensatz zu den durchweg hohen Zuwachsraten der Bevölkerung von ausländischen Kindern sind die Bevölkerungszahlen der deutschen Vergleichspopulation in den letzten Jahren drastisch gesunken. Somit hält sich die Kriminalitätsrate aufgrund des Rückgangs der Bevölkerungszahlen von deutschen Kindern in Grenzen. Es lässt sich somit festhalten, dass die hohen Kriminalitätssteigerungsraten für ausländische Kinder im Zusammenhang mit den Wachstumsraten derselbigen liegen, während der starke Rückgang von Kindern aus der deutschen Bevölkerung auch die Kriminalitätsrate derer vergleichsweise in Grenzen hält¹⁸⁶. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass es geschlechterspezifische Unterschiede in der Bevölkerung zwischen Ausländern und Deutschen gibt. So ist der Anteil von Männern und Jungen bei Ausländern deutlich höher als bei Deutschen¹⁸⁷. Zudem ist auch auffällig, dass es bei der ausländischen Bevölkerung

¹⁸³ Vgl. Trautmann 2002, S.108

¹⁸⁴ Vgl. Schwind 2009, S.491

¹⁸⁵ Vgl. Schwind 2005, S. 60

¹⁸⁶ Vgl. Albrecht/Pfeifer 1979, S.19

¹⁸⁷ Vgl. Schwind 2009, S.491

anteilmäßig mehr Männer als Frauen gibt¹⁸⁸. Die Entwicklung tendiert laut dieser Statistik zwar dazu, dass der Anteil der Geschlechter sich annähert, aber es ist trotzdem offensichtlich, dass in der „Ausländerbevölkerung“ das männliche Geschlecht zahlenmäßig dominiert. Wenn man nun davon ausgeht, dass das männliche Geschlecht häufiger straffällig wird, ist es wahrscheinlich, dass sich dieser Aspekt auch bei den Kriminalstatistiken der Ausländer auswirkt¹⁸⁹. Demzufolge wäre es hier angebrachter, den Anteil der kriminalitätsbelasteten Gruppe von jungen Männern ins Verhältnis zur Gesamtbevölkerung und zur deutschen Vergleichsgruppe zu setzen, um repräsentative Daten zu erhalten. Ein weiterer wichtiger Aspekt zum Verständnis von Kriminalität bei Ausländern ist der Lebensraum. Dieser befindet sich in den meisten Fällen in sogenannten Ballungsgebieten wie Berlin, Hamburg, Frankfurt am Main oder Stuttgart¹⁹⁰. In solchen Gebieten kommt es häufiger vor, dass Straftaten begangen werden oder dass man selber das Opfer einer Straftat wird. In diesem Zusammenhang wird auch von einem „Stadt-Land-Gefälle“ gesprochen d. h. umso mehr es in den ländlichen Raum geht und somit die Einwohnerzahl sinkt, umso geringer fallen die Häufigkeitszahlen an Straftaten aus. Diese Ansicht wird auch durch die Häufigkeitszahlen von Straftaten in den Bundesländern Berlin, Hamburg und Bremen noch einmal verdeutlicht¹⁹¹. Hierbei fällt auf, dass die Stadtstaaten überdurchschnittliche höhere Zahlen gegenüber den anderen Bundesländern aufweisen. Wenn man sich nun den Sachverhalt, dass Migranten vornehmlich in solchen Ballungsgebieten und weniger in ländlichen Regionen wohnen verdeutlicht, ist dies nach Schwind u.a. ein Faktor, der die höhere Kriminalitätsbelastung bei Ausländern erklären könnte¹⁹². Es stellt sich somit heraus, dass es kriminalgeographisch gesehen zu weit mehr Straftaten in Großstädten als in kleineren Gemeinden kommt¹⁹³. Dies ist möglicherweise auf das erhöhte Kriminalitätsangebot in diesen Ballungszentren zurückzuführen und somit sind die Ausländer gegebenenfalls auch empfänglicher dafür, Straftaten zu begehen. Grundsätzlich ist es somit auffallend, dass die Kriminalitätsbelastung der Ausländer auch auf ihren Lebensraum und ihre demographische Situation zurückzuführen ist.

¹⁸⁸ Vgl. statistisches Bundesamt 2008, (Internetquelle)

¹⁸⁹ Vgl. PKS 2003, S.109 (Internetquelle)

¹⁹⁰ Vgl. Schwind 2009, S. 491

¹⁹¹ Vgl. PKS 2007, S. 17 (Internetquelle)

¹⁹² Vgl. Schwind 2005, S.349

¹⁹³ Vgl. Schwind 2009, S. 31

3.3 Ausländerspezifische Delikte und Statistiken

In diesem Abschnitt wird auf bestimmte Aspekte eingegangen, die verdeutlichen sollen, dass eine direkte Gegenüberstellung des Anteils der nichtdeutschen Tatverdächtigen gegenüber den deutschen Tatverdächtigen bzw. ihrem Anteil an der gesamten Wohnbevölkerung nicht möglich ist. Es wird hierbei von sogenannten Verzerrungsfaktoren¹⁹⁴ gesprochen. Hier wäre zunächst der Aspekt zu nennen, dass bestimmte Straftaten i. d. R. gar nicht von Deutschen ausgeübt werden können. Dazu gehören Straftaten gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz wie die unerlaubte Einreise nach dem Ausländergesetz. Zudem sind hier die Straftaten nach §§ 84, 84a und 85 AsylVfG zu nennen. Diese können im Normalfall auch nur von Asylbewerbern und nicht von deutschen Staatsbürgern begangen werden. Das belegen auch die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik, die besagt, dass die nichtdeutschen Tatverdächtigen hier einen prozentualen Anteil von über 90 % für sich in Anspruch nehmen. Beim Straftatbestand der unerlaubten Einreise sind es sogar 99,1 %. Auch bei der Straftat der Urkundenfälschung ist der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen relativ hoch. Hier beträgt der prozentuale Anteil der Nichtdeutschen 49,2%.¹⁹⁵ Diese hohen Werte der Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bei Straftaten nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz und bei der Urkundenfälschung hängen mit den Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen zusammen. Andere ausgewählte Straftatengruppen mit einem hohen Anteil an Nichtdeutschen sind das gewerbs- und bandenmäßige Einschleusen von Ausländern nach § 97 AufenthG, Erschleichen der Aufenthaltserlaubnis durch Scheinehe, das Einschleusen nach § 96 AufenthG und das Glücksspiel¹⁹⁶. Ohne ausländerspezifische Delikte nach dem Ausländergesetz und Asylverfahrensgesetz betrug der Tatverdächtigenanteil Nichtdeutscher 19%¹⁹⁷. Hierbei wird deutlich, dass es zu Verzerrungen in der „Objektivität“ kommen kann. Ein anderer wichtiger Aspekt ist, dass nichtmeldepflichtige Ausländer wie Touristen, Grenzpendler und Durchreisende sowie Personen, die sich illegal in Deutschland aufhalten nicht in der Bevölkerungsstatistik erfasst sind. Sie werden demzufolge auch nicht der Bevölkerung zugerechnet. Wenn nun aber diese Personen aus den unterschiedlichsten Gründen straffällig werden, sind sie in der PKS erfasst¹⁹⁸. Demzufolge kann es zu einem überhöhten prozentualen Wert in der Kriminalstatistik kommen, weil Personen, die zuvor im Dunkelfeld der Bevölkerungsstatistik waren, d.h. nicht erfasst

¹⁹⁴ Vgl. Boese 2003, S. 60

¹⁹⁵ Vgl. PKS 2003, S. 114 (Internetquelle)

¹⁹⁶ Vgl. PKS 2003, S.114 (Internetquelle)

¹⁹⁷ Vgl. PKS 2003, S.109 (Internetquelle)

¹⁹⁸ Vgl. PKS 2003, S.109 (Internetquelle)

waren, nun in der Kriminalstatistik erscheinen. Deshalb ist ein Vergleich der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung der Nichtdeutschen mit deutschen Staatsbürgern nicht möglich bzw. würde zu einem verzerrten Bild führen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Aufklärungsquote von Straftatengruppen. Hierbei fällt auf, dass Straftaten, die vorwiegend von Ausländern begangen werden, eine hohe Aufklärungsquote haben. Zu nennen wäre hier, dass 99 % der angezeigten Straftaten des Aufenthalts-, Asylverfahrens- und des Freizügigkeitsgesetz/EU und 94,4 % der Straftaten der Urkundenfälschung aufgeklärt werden¹⁹⁹. Dies sind unter anderem Aspekte, die einen möglicherweise zu der Erkenntnis kommen lassen, dass die Ergebnisse der Kriminalitätsbelastung von Ausländern gegenüber Deutschen nicht überbewertet oder gar dramatisiert werden sollten. Die Statistiken der polizeilichen Kriminalstatistik besitzen demnach eine eingeschränkte Aussagekraft. Dies sollte bei der Bewertung solcher Statistiken beachtet werden²⁰⁰.

Abschließend ist zu sagen, dass Statistiken immer kritisch betrachtet werden müssen, gerade solche in denen es sich um die Kriminalität von Nichtdeutschen handelt. Hierbei spiegelt sich sehr oft die Problematik des Hell-²⁰¹ und Dunkelfeldes²⁰² wieder²⁰³. Deswegen kann hier keine Rede von objektiver Betrachtungsweise sein. Statistiken mögen ansatzweise strukturelle Probleme aufzeigen, aber die Problematik der sogenannten „Ausländerkriminalität“ können sie nicht vollständig beleuchten.

3.4 Zusammenfassung

Die Darstellung der unterschiedlichen Kriminalitätstheorien hat noch einmal verdeutlicht, dass die Erklärungsansätze über die Entstehung von Kriminalität vielfältig sind. Die verschiedenen Theorien mögen Erklärungsansätze für unterschiedliche Bereiche der Kriminalitätsbelastung darstellen so z. B. die Kulturkonflikttheorie, die das Spannungsfeld in dem sich die junge Ausländergeneration befindet, sehr gut erklärt oder die Anomietheorie, welche die Straffälligkeit bei Zuwanderern genauer beleuchtet. Das Fazit aller Theorien ist, dass die Delinquenz von Ausländern wahrscheinlich in erster Linie der Ausdruck von Mängeln des Integrationsprozesses in die deutsche Gesellschaft ist²⁰⁴. Hier soll aber darauf hinweisen werden, dass Integration ein zweiseitiger Prozess ist, der einer-

¹⁹⁹ Vgl. PKS 2007, S. 21 (Internetquelle)

²⁰⁰ Vgl. Boese 2003, S. 62

²⁰¹ bekannt gewordene (registrierte) Kriminalität

²⁰² nicht bekannt gewordene und somit nicht registrierte Kriminalität

²⁰³ Vgl. Schwind 2009, S. 22 ff.

²⁰⁴ Vgl. Boese 2003, S. 76

seits Anstrengungen der Ausländer zur Eingliederung und auf der anderen Seite Anstrengungen der aufnehmenden Bevölkerung zum Prozess der Eingliederung der „Fremden“ beizutragen, erfordert²⁰⁵. Die Kriminalitätstheorien weisen darauf hin, dass dies nicht nur Ausländer betrifft, die ihren Lebensmittelpunkt erst seit kurzem in Deutschland haben, sondern auch diejenigen, die schon lange Zeit in Deutschland leben. Die Konsequenz daraus wäre, dass eine weitreichende Integration der Nichtdeutschen durch wirtschaftliche, soziale und rechtliche Eingliederungshilfen in die hiesige Gesellschaft von Nöten wäre, um der Kriminalität von Ausländern vorzubeugen²⁰⁶. Hierbei ist sicherlich die Bildungs- und Sozialpolitik gefragt, die dazu beitragen könnte soziale Ausgrenzungen wie Armut oder Arbeitslosigkeit abzubauen und zudem für bessere Bildungschancen der Ausländer zu sorgen²⁰⁷. Dazu ist aber ein Umdenken zu einem integrationsfördernden Umgang mit ethnischen Minderheiten notwendig. Dies setzt nach Geißler zunächst die Reinigung des öffentlichen Diskurses über Ausländer und den damit verbundenen falschen, einseitigen oder missverständlichen Aussagen, Meldungen, Begriffen und Daten, die das Zerrbild vom „kriminellen Ausländer“ darstellen, voraus²⁰⁸.

²⁰⁵ Vgl. Schwind 2009, S. 513

²⁰⁶ Vgl. Boese 2003, S.77

²⁰⁷ Vgl. Geißler 2002, S.43

²⁰⁸ Vgl. Geißler 2002, S. 43

4 Klassifizierung von Ausländern für unterschiedliche Behandlungsmaßnahmen im Vollzug

4.1 Differenzierung des Ausländers nach Geburtsort, Herkunftsland, Aufenthaltsdauer, Sprachkenntnissen und sozialen Bindungen in Deutschland

Angesichts der spezifischen Resozialisierungsbedürfnisse von Ausländern im Strafvollzug und der sich daraus abzuleitenden Notwendigkeit spezieller Resozialisierungskonzepte ist es zunächst einmal nötig, den Begriff des Ausländers differenziert zu betrachten. Denn „der Ausländer“ ist keinesfalls einer homogene Gruppe zugehörig²⁰⁹.

Es bietet sich hier an, den Ausländer in vier Gruppen zu klassifizieren. Zunächst ist die Gruppe der nichtdeutsche Inländer zu erwähnen. Darunter versteht man jene Ausländer, die in Deutschland geboren bzw. hier aufgewachsen sind. Diese haben auch in den meisten Fällen eine deutsche Sozialisation erfahren. Ihre Eltern sind jedoch aus dem Ausland gekommen und besitzen demzufolge keine deutsche Staatsbürgerschaft. Demnach sind sie juristisch Ausländer und unterliegen auch entsprechenden rechtlichen Bestimmungen, obwohl sie wenig von Gleichaltrigen mit deutschem Pass unterscheidet. Diese Gruppe könnte man auch aufgrund ihrer starken „Verwurzelung“ in Deutschland als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit bezeichnen²¹⁰. Hierzu zählen in den meisten Fällen die Nachkommen der ursprünglich zu Arbeitszwecken eingereisten Gastarbeiter. Die zweite Gruppe ist die der Ausländer aus den EU- und EWR-Staaten und Asylberechtigter bzw. Wirtschaftsflüchtlingen, die im Gegensatz zu den Gastarbeitern nicht ins Land geholt wurden, sondern von selbst kamen. Diese Gruppe von Ausländern lebt i. d. R. schon etliche Jahre, möglicherweise Jahrzehnte in Deutschland und ist demnach auch besser integriert als Ausländer mit relativ kurzen Aufenthaltszeiten. Eine weitere Gruppe von Ausländern ist die mit relativ kurzen Aufenthaltszeiten in Deutschland, d.h. die im Höchstfall einige Jahre aufweisen können. Sie sind vor ihrer Freiheitsstrafe weitaus weniger in die deutsche Gesellschaft integriert gewesen und daher auch mit den deutschen Lebensverhältnissen weitaus weniger vertraut als die nichtdeutschen Inländer²¹¹. Hierzu zählen u. a. Asylbewerber, die einen Aufenthaltstitel nach § 7 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG anstreben.

²⁰⁹ Vgl. Boese 2003, S. 46

²¹⁰ Vgl. Bammann 2001, S. 127

²¹¹ Vgl. Boese 2003, S.330

Als Ausländer ohne soziale Beziehungen in Deutschland im eigentlichen Sinn werden Menschen ohne deutschen Pass gesehen, die als Touristen oder Durchreisende ins Land kommen und eine Straftat begehen und ansonsten keine Verbindung in Deutschland haben. Hier wären z. B. Drogenkurier zu nennen, welche lediglich zum Zweck der Einfuhr von Drogen einreisen und nicht die Absicht haben, sich länger in Deutschland aufzuhalten²¹² und auch über keine sozialen Bindungen in Deutschland verfügen²¹³. Zu diesem Personenkreis gehören auch politisch aktive ausländische Extremistengruppen, z. B. islamische religiöse Fanatiker, die ihre Bürgerkriege oder Terrorbewegungen auf deutschem Boden fortzusetzen versuchen²¹⁴. Außerdem sind zu diesem Personenkreis auch Asylbewerber zu rechnen, die seit kurzer Zeit in Deutschland leben und noch keinen Pass haben, aber im Gegensatz zu den Durchreisenden einen Aufenthaltstitel anstreben²¹⁵. Die letzte Gruppe der Migranten²¹⁶ ist die der Spätaussiedler. Sie erwerben bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 4 und 6 BVFG die Rechtsstellung als Deutscher nach Art.116 GG. Sie besitzen somit zwar einen deutschen Pass, haben aber aufgrund ihrer kulturellen Herkunft eine andere Sozialisation erfahren. Deswegen würde sich hier die Bezeichnung „der Fremden mit deutscher Staatsangehörigkeit“²¹⁷ anbieten. In vielen Fällen beherrschen die Spätaussiedler die deutsche Sprache nicht oder nur sehr schlecht und haben auch sonst kaum Bezüge zu Deutschland und werden dementsprechend auch als Ausländer wahrgenommen²¹⁸.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die Nichtdeutschen im Strafvollzug anhand ihres Integrationsgrades in vier große Gruppen einteilen lassen. Die Gruppe der Spätaussiedler, obwohl sie den Status eines Deutschen haben, wird hier noch als fünfte Gruppe dargestellt. Bei der Unterscheidung dieser Gruppen hat sich herausgestellt, dass ein Behandlungsvollzug in unterschiedlicher Weise möglich ist und dass sich unterschiedliche Rückschlüsse bzgl. des Verbleibs in Deutschland oder der möglichen Rückkehr in das Herkunftsland ergeben²¹⁹.

²¹² Vgl. Bammann 2001, S. 127 ff.

²¹³ Vgl. Knödler 2009 S. 435

²¹⁴ Vgl. Schwind 1999, S.331

²¹⁵ Vgl. Bammann 2001, S. 128

²¹⁶ Migration bedeutet die räumliche Bewegung zur Veränderung des Lebensmittelpunktes von Individuen oder Gruppen über eine bedeutsame Entfernung hinweg. Unter internationaler Migration ist zu verstehen, dass hierbei der Lebensmittelpunkt über die Grenzen eines Staates hinweg verlagert wird Vgl. Dudenredaktion 2001 oder Vgl. Streda Skript Soziale Arbeit und Migration SS 07 S. 1

²¹⁷ Vgl. Bammann 2001, S. 128

²¹⁸ Vgl. Knödler 2009, S. 435

²¹⁹ Vgl. Boese 2003, S. 332

Nach Knödler könnten auf der Grundlage einer solchen Klassifizierung dann differenzierte Behandlungskonzepte bereitgehalten werden²²⁰.

4.2 Nichtdeutsche Inländer

Bei Inländern ohne deutschen Pass sollte der Behandlungsprozess aufgrund eines vergleichbar hohen Integrationsgrades gegenüber deutschen Straftätern auf eine Wiedereingliederung in die deutsche Gesellschaft ausgerichtet sein. Dieser Anspruch wird durch die Tatsache begründet, dass sie aufgrund langer Aufenthalte einen gefestigten Aufenthaltsstatus innehaben und über feste familiäre und soziale Bindungen in Deutschland verfügen²²¹. Aus diesen Gründen werden diese Ausländer alles daran setzen, um auch zukünftig in Deutschland zu bleiben. Zunächst werden sie versuchen, den Rechtsweg auszuschöpfen um eine Ausweisung abzuwenden. Wenn dies jedoch unumgänglich ist, werden sie nach Ablauf einer Frist, welche den Ausländer auf Zeit aus Deutschland ausschließt, nach Deutschland zurückkehren. Es ist daher anzunehmen, dass es hier sinnvoll ist, den Ausländer trotz Ausweisung auf eine Wiedereingliederung in deutsche Verhältnisse vorzubereiten. Zudem hat sich herausgestellt, dass eine Ausweisung dieser Ausländer in ihr Herkunftsland im Grunde nicht mehr zumutbar ist. In den meisten Fällen sind sie in Deutschland geboren oder als Minderjährige eingereist. Daneben haben sie ihre weitreichende Sozialisation in Deutschland erfahren und es ist demnach davon auszugehen, dass sie in Deutschland auch ihren Lebensmittelpunkt sehen. Im Gegensatz dazu kennen sie ihr Herkunftsland bzw. das ihrer Eltern oder Großeltern nur noch von Erzählungen oder von Urlaubsreisen. Deswegen kann man auch von der Annahme ausgehen, dass sie keine Beziehungen zu ihrem Herkunftsland haben und möglicherweise noch nicht einmal die Sprache dort sprechen²²². In den meisten Fällen ist Deutsch ihre Muttersprache. Eine Ausweisung in einen fremden Staat wäre demnach mit der Achtung ihrer Menschenwürde und Persönlichkeit nicht vereinbar²²³. Ein weiteres Argument, das gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Ausweisung oder Abschiebung bei nichtdeutschen Inländern spricht, ist die Belastung internationaler Beziehungen²²⁴. Wenn davon auszugehen ist, dass die Straffälligkeit der nichtdeutschen Inländer u. a. aus dem Konflikt eines traditionell geprägten Elternhauses und den Anforderungen der deutschen Gesellschaft

²²⁰ Vgl. Knödler 2009, S. 435

²²¹ Vgl. Boese 2003, S. 332 ff.

²²² Vgl. Boese 2003, S. 334

²²³ Vgl. Boese 2003, S. 334

²²⁴ Vgl. Boese 2003, S. 335

resultiert, kann eine Ausweisung oder Abschiebung nicht vertretbar sein. Diese Vorgehensweise, jene Herkunftsländer als „Verbannungsorte“ zu nutzen, obwohl die Strafälligkeit u. a. möglicherweise auf fehlenden Integrationsbemühungen seitens der deutschen Gesellschaft geschuldet ist, kann als nicht mehr zeitgemäß betrachtet werden²²⁵. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ausweisung bei dieser Personengruppe mit dem Verlust der sozialen Existenz einhergeht und die zusätzliche Ausweisung als Doppelbestrafung empfunden wird²²⁶. Somit handelt es sich um eine völlig unverhältnismäßige Maßnahme und sollte für diese Gruppe von Ausländern nicht mehr angewendet werden²²⁷.

4.3 Ausländer mit längeren Aufenthaltszeiten in Deutschland

Diese Ausländer haben i. d. R. schon einen gewissen Zeitraum ihres Lebens in Deutschland verbracht und sind demnach auch in den meisten Fällen gut integriert. Sie haben i. d. R. auch den Wunsch weiterhin in Deutschland zu bleiben. Zudem kommt für diese Gruppe von Ausländern in den meisten Fällen auch der Ausweisungsschutz nach § 56 AufenthG infrage, d.h. wenn sie z.B. eine Niederlassungserlaubnis besitzen und sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten oder mit deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Bei dieser Gruppe von Ausländern sollten die Behandlungsmaßnahmen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die deutsche Gesellschaft erfolgen, denn die Wahrscheinlichkeit, dass sie nach Beendigung ihrer Freiheitsstrafe in Deutschland bleiben ist sehr hoch. Selbst wenn bei einem Ausländer dieser Gruppe im Anschluss an die Verbüßung der Freiheitsstrafe eine Ausweisung oder Abschiebung erfolgt, kann eine Behandlung im Strafvollzug, welche vorwiegend auf die Wiedereingliederung in die deutsche Gesellschaft ausgerichtet war, die Lebenssituation des Gefangenen im Heimatland eher verbessern als verschlechtern. Hier ist z. B. die erfolgreiche Absolvierung eines Sprachkurses auf höherem Niveau, der Erwerb eines deutschen Schulabschlusses oder der Erwerb von Fachsprache in einer absolvierten Berufsausbildung oder Arbeitsmaßnahme zu nennen. Diese Behandlungsmaßnahmen würden dem betreffenden Ausländer nach der Beendigung der Freiheitsstrafe eine bessere Perspektive sowohl in Deutschland als auch in seinem Heimatland in Aussicht stellen.

²²⁵ Vgl. Boese 2003, S. 335

²²⁶ Vgl. Boese 2003, S. 335 ff.

²²⁷ Vgl. Boese 2003, S. 336

Als insoweit relativ unproblematisch aus kriminologischer Sicht haben sich nach Schwind die Gastarbeiter der ersten Generation und die Ausländer aus anderen EU-Staaten und EWR- Staaten erwiesen, die zweifelsohne auch zu dieser hier differenzierten Gruppe gehören²²⁸. Bei dieser Gruppe von Ausländern und den im vorigen Abschnitt erwähnten gleichgestellten Nichtdeutschen sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen aufgrund der Entwicklung der Europäischen Union und den damit zusammenhängenden Lockerungen im Aufenthaltsrecht nicht mehr zeitgemäß und zweckmäßig²²⁹. Nach Boese handelt es sich bei der Ausweisung oder Abschiebung von diesen privilegierten Ausländern um eine völlig unverhältnismäßige Maßnahme und sollte demnach auch nicht mehr angewendet werden²³⁰.

4.4 Ausländer mit relativ kurzen Aufenthaltszeiten in Deutschland

Bei den Ausländern mit relativ kurzen Aufenthaltszeiten in Deutschland ist die Wahrscheinlichkeit bzgl. eines Verbleibs in Deutschland nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe unterschiedlich zu betrachten. Obwohl hier bei einem Großteil der Inhaftierten mit einer Ausweisung zu rechnen ist, sollten Behandlungsmaßnahmen zunächst mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die deutsche Gesellschaft erfolgen²³¹, da der Ausgang des ausländerrechtlichen Verfahrens, einschließlich des Asylanerkennungsverfahrens, oft nicht vorhersehbar ist. Erst recht wenn Änderungen wichtiger Lebensumstände eintreten, die wesentlichen Einfluss auf das Verfahren haben. Entscheidet sich die Ausländerbehörde dann gegen eine Ausweisung des Ausländers oder für eine Asylanerkennung, so hat sich der Strafvollzug von Anfang an um die Wiedereingliederung des Ausländers bemüht und somit auch bessere Voraussetzungen für ein straffreies Leben des Ausländers nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe geschaffen. Auch wenn sich die Ausländerbehörde für eine Ausweisung des Insassen entscheidet, ist es offensichtlich, dass die Behandlungsmaßnahmen im Vollzug die Lebenssituation der Betroffenen im Heimatland eher verbessern als verschlechtern. Hierzu ist vordergründig die Verbesserung der deutschen Sprache, durch angebotene Sprachkurse zu nennen und die Durchführung von Schul- und Berufsausbildungen. Diese können die Chancen des Ausländers auf dem Arbeitsmarktes des Heimatlandes erhöhen²³².

²²⁸ Vgl. Schwind 1999, S. 331

²²⁹ Vgl. Boese 2003, S. 49 ff.

²³⁰ Vgl. Boese 2003, S. 336

²³¹ Vgl. Boese 2003, S. 336

²³² Vgl. Boese 2003, S. 336

Nach Boese kann bei dieser Gruppe der Konflikt mit den ausländerrechtlichen Regelungen nur entschärft werden, wenn die Ausweisung in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt wird. Dies würde aber bedeuten, dass auf die Dreistufigkeit (siehe Punkt 5.4.1) der Ausweisung, insbesondere der Ist- und Regelausweisung verzichtet werden sollte, weil diese die Ergebnisse der Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug nicht berücksichtigen²³³. Demnach sollte die ausländerbehördliche Entscheidung nicht zu Beginn der Haft erfolgen, denn so kann die Entwicklung des Inhaftierten im Vollzug bei der Ausweisungsentscheidung der Ausländerbehörde nicht berücksichtigt werden²³⁴.

Die ausländerbehördliche Entscheidung über die Ausweisung sollte im Zusammenhang mit der Entscheidung nach § 456a StPO zum Halbstrafenpunkt getroffen werden. Das kann aber nur realisiert werden, wenn die Ausländerbehörde rechtzeitig von der Staatsanwaltschaft über den Halbstrafenzeitpunkt informiert wird und demnach auch zu diesem Zeitpunkt über die Ausweisung entscheiden kann. Diesbezüglich sollte es zur Pflicht gehören, dass sich die Ausländerbehörde einen Bericht der Strafvollzugsbehörde anfordert. In diesem sollte dann der bisherige Vollzugsverlauf des inhaftierten Ausländers enthalten sein. Zudem sollte eine Prognose über die zukünftige Legalbewährung inklusive Stellungnahme zur Ausweisung erfolgen. Diese Stellungnahme sollte neben den anderen Kriterien, die für die Ausweisungsentscheidung ausschlaggebend sind, ein entscheidendes Kriterium sein²³⁵. Wenn dann die Ausländerbehörde zu einem Ergebnis in der Ausweisungsentscheidung gekommen ist, teilt sie dies umgehend der zuständigen Staatsanwaltschaft mit. Die Staatsanwaltschaft teilt dann wiederum der Vollzugsbehörde die Entscheidung der Ausländerbehörde mit. Wenn keine Ausweisung erfolgen soll und demzufolge auch der § 456a StPO keine Anwendung findet, kann die Strafvollzugsbehörde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe und somit auch die Arbeit an der Verwirklichung des Vollzugszieles fortsetzen²³⁶. Hierbei kann der Vollzug dann, wie es auch bei deutschen Inhaftierten gängige Praxis ist, die Voraussetzungen des § 57 StGB²³⁷ der Strafvollstreckungskammer schildern und diese kann dann die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung in Betracht ziehen²³⁸. Hat sich die Ausländerbehörde aber für eine Ausweisung des inhaftierten Ausländers entschieden, sollte durch die Staatsanwaltschaft unbedingt vom Verzicht der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach § 456a StPO

²³³ Vgl. Boese 2003, S. 336 ff.

²³⁴ Vgl. Boese 2003, S. 337

²³⁵ Vgl. Boese 2003, S. 337

²³⁶ Vgl. Boese 2003, S. 337

²³⁷ Aussetzung des Strafrestes, zur Bewährung, bei zeitiger Freiheitsstrafe

²³⁸ Vgl. Boese 2003, S. 338

Gebrauch gemacht werden. Es sollten hierbei entgegen der gängigen Praxis bei der Anwendung des 456a StPO negative spezialpräventive²³⁹ und generalpräventive²⁴⁰ Aspekte in den Hintergrund treten und die Entscheidung vielmehr vom Gedanken des Ausgleichs von Hafthärten, also positiver spezialpräventiver Erwägungen geprägt sein. Eine unnötig in die Länge gezogene Inhaftierung im Strafvollzug ist aufgrund der verstärkten entsozialisierenden Wirkungen weder für den Gefangenen noch für die Gesellschaft, die ihn aufnimmt sinnvoll²⁴¹. Gerade auch inhaftierte Ausländer, die nicht in Deutschland bleiben wollen, sollten zu Beginn darauf aufmerksam gemacht werden, dass es die Möglichkeit des Verzichts der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach § 456a StPO gibt. Eine diesbezügliche Antragstellung sollte ihnen nahegelegt werden²⁴². Dieses Vorgehen bei bevorstehenden Ausweisungsentscheidungen setzt natürlich eine enge Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Ausländerbehörde und der Vollzugsbehörde voraus, weil Entscheidungen der jeweiligen Behörde aufeinander aufbauen. Es hat sich zudem herausgestellt, dass der Strafvollzug somit auch in seiner Verpflichtung zur Resozialisierung der Gefangenen bestärkt werden könnte. Hierbei können Gefangene für Behandlungsmaßnahmen motiviert werden, weil diese auch Einfluss auf die ausländerrechtlichen Entscheidungen haben. Die Ausländerbehörde müsste demnach auch die Zeit der Inhaftierung des Ausländers in ihrer Entscheidung berücksichtigen²⁴³.

4.5 Ausländer ohne soziale Beziehungen in Deutschland

Bei der Gruppe der Ausländer ohne Bindungen nach Deutschland sollten die Behandlungsmaßnahmen von Anfang an auf eine Rückkehr in das Heimatland ausgerichtet sein. Das kann schon aus dem Grund begründet werden, dass diese Ausländer in keiner Weise in die deutsche Gesellschaft integriert sind und diese in den meisten Fällen auch nicht anstreben²⁴⁴. Sie sind fest mit den Grundsätzen ihrer Kultur verwurzelt und demnach würden Resozialisierungsmaßnahmen bei ihnen keinen fruchtbaren Boden finden. Zudem würden rechtliche Regelungen wie die §§ 53 ff. AufenthG auch gegen einen weiteren Aufenthalt in Deutschland sprechen. Demzufolge ergibt sich auch bei den

²³⁹ Vgl. Dudenredaktion 2001 Versuch künftige Straftaten eines Straffälligen durch bestimmte Maßnahmen zu verhüten

²⁴⁰ Vgl. Dudenredaktion 2001 allgemeine Abschreckung von der Neigung zur strafbaren Tat durch Strafandrohung

²⁴¹ Vgl. Boese 2003, S. 338

²⁴² Vgl. Boese 2003, S. 338

²⁴³ Vgl. Boese 2003, S. 339

²⁴⁴ Vgl. Boese 2003, S. 337

Behandlungsmaßnahmen dieser Gruppe im Vollzug kein Konflikt zwischen strafvollzugsrechtlichen und ausländerrechtlichen Regelungen, da hier das Vollzugsziel nicht auf eine Wiedereingliederung in die deutsche Gesellschaft ausgerichtet ist und somit auch nicht konträr zur Rechtsfolge der Ausweisungsverfügung steht²⁴⁵. Es stellt sich die Frage inwieweit hierbei überaus negative Auswirkungen, z. B. Beeinflussung durch andere Inhaftierte oder Vereinnahmung durch bestehende Subkulturen im Strafvollzug, vermieden bzw. minimiert werden können. Nach Boese bietet sich hier die Möglichkeit eines Vollstreckungstransfers an, d. h. die Übertragung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe an das jeweilige Heimatland zu veranlassen. Diese Überstellung ist jedoch in der Praxis noch nicht sehr verbreitet²⁴⁶. Die Gründe dafür sind sicherlich zum einen die Komplexität solcher Vollstreckungstransfers, zum anderen der Standpunkt der Strafvollstreckungsbehörden, auf einer teilweisen Vollstreckung der Strafe in Deutschland zu bestehen sowie die notwendige Zustimmung des Betroffenen. Dieser letztgenannte Grund wird als Haupthindernis für die geordnete Durchführung des Vollstreckungstransfers gesehen²⁴⁷. Weber schlägt als Lösung dieser Problematik vor, dass eine vereinfachte Überstellung möglich sei, wenn der Betroffene seine Zustimmung erteilt hat. Grundsätzlich ist aber eine Überstellung in das Heimatland auch ohne die Zustimmung des Verurteilten, jedoch unter Beachtung aller Schutzvorschriften und Einräumen aller Rechtsbehelfe zu regeln²⁴⁸. Dies wird damit begründet, dass es sich bei der Überstellung um einen Transfer in das Heimatland des Betroffenen handelt, welches ihm von den Rahmenbedingungen und Behandlungsmaßnahmen bessere Möglichkeiten der Resozialisierung bieten kann. Somit würde die fehlende Zustimmung des inhaftierten Ausländers keinen Sinn machen, weil er im Anschluss an die Haft sowieso nicht in Deutschland bleiben dürfte und die Resozialisierungschancen im Heimatland als weitaus besser eingeschätzt werden²⁴⁹. Andererseits ist der § 60 AufenthG zu beachten, welcher Voraussetzungen beinhaltet, unter welchen Umständen, wie z. B. konkrete Gefahr für Leib und Leben oder erniedrigende Behandlung bzw. Bestrafung des Inhaftierten in seinem Heimatland, von einer Abschiebung abgesehen werden muss. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass in vielen Ländern der Welt die Gebote zur Achtung der Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip, wie es in Deutschland angewendet wird, im Strafvollzug keine Anwendung finden. Es ist anzunehmen, dass der Strafvollzug und die daraus resultierenden Be-

²⁴⁵ Vgl. Boese 2003, S. 339

²⁴⁶ Vgl. Boese 2003, S. 340

²⁴⁷ Vgl. Boese 2003, S. 340

²⁴⁸ Vgl. Boese 2003, S. 340 ff.

²⁴⁹ Vgl. Boese 2003, S. 341

handlungsmaßnahmen sich in diesen Ländern hauptsächlich durch Willkür, Menschenrechtsverletzungen und stark negativ sanktionierenden Maßnahmen äußern. Daher ist es nicht verwunderlich, dass viele Insassen, die in solche Länder abgeschoben werden sollen, ihre Strafe lieber in einer deutschen Justizvollzugsanstalt verbüßen wollen. Wenn eine Überstellung zur Strafvollstreckung im Heimatland aus den vorher genannten Gründen nicht zustande kommt, ist durch die Strafvollstreckungsbehörde eine möglichst zeitige Anwendung des § 456a StPO in Betracht zu ziehen²⁵⁰. In dieser Zeit sollten dann im deutschen Strafvollzug bestimmte Behandlungsmaßnahmen ergriffen werden, die die Chancen des inhaftierten Ausländers auf ein straffreies Leben im Heimatland erhöhen²⁵¹. Dazu gehören Sprachkurse in der Heimatsprache oder landeskundlicher Unterricht über das Heimatland. Es können auch Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung von Schulabschlüssen des Heimatlandes angeboten werden. Zudem können ausländische Inhaftierte auch von berufsbildenden Maßnahmen in Deutschland profitieren. Diese bieten ihnen bessere berufliche Einstiegsmöglichkeiten in ihrem Heimatland, denn z.B. deutsche Handwerksberufe haben immer noch ein hohes Ansehen im Ausland. Es hat sich gezeigt, dass auch die Einbeziehung dieser Gruppe von Ausländern in allgemeinere Behandlungsmaßnahmen des Vollzuges durchaus sinnvoll ist und diese einen entscheidenden Anteil zu einem zukünftigen straffreien Leben bilden können²⁵².

4.6 Deutschstämmige Aussiedler (Spätaussiedler)

Die Gruppe der Spätaussiedler ist nach Art.116 GG nicht zu den Ausländern zu zählen, obwohl viele insbesondere junge Spätaussiedler oft nicht die deutsche Sprache sprechen und auch sonst einen ganz anderen kulturellen Hintergrund aufweisen²⁵³. Nach Bammann würde sich bei dieser Gruppe die Bezeichnung „Fremde mit deutscher Staatsangehörigkeit“ anbieten²⁵⁴. Aufgrund dessen, dass sie die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, werden sie auch bei der PKS den Deutschen zugerechnet und nicht gesondert geführt. Demnach ist in der Kriminalstatistik nichts über ihre kriminelle Auffälligkeit zu entnehmen. Trotzdem ist aufgrund örtlicher Erfahrungen mit den sozialen Auffälligkeiten dieser Gruppe und entsprechender Forschungsergebnisse anzunehmen, dass größtenteils von jugendlichen Spätaussiedlern zunehmend erheblich kriminelle Aktivitäten aus-

²⁵⁰ Vgl. Boese 2003, S. 342

²⁵¹ Vgl. Boese 2003, S. 342

²⁵² Vgl. Boese 2003, S. 343

²⁵³ Vgl. Schwind 1999, S. 333

²⁵⁴ Vgl. Bammann 2001, S.128

gehen²⁵⁵. Die kulturelle Herkunft z. B. aus Kasachstan oder Kirgisien und die damit verbundene andere Sozialisation der Spätaussiedler stellt auch den Vollzug vor erhebliche Probleme, welche durch ihre Einstellungen, Verhaltensweisen und soziale Einbindungen in Deutschland hervorgerufen werden²⁵⁶. Aufgrund der oben schon erwähnten sprachlichen Defizite vieler (junger) Spätaussiedler muss der Vollzug hier in den meisten Fällen seine Behandlungsmaßnahmen ganz von vorn beginnen d. h. möglicherweise mit Alphabetisierungskursen, Sprachkursen oder der Vermittlung einer grundlegenden Schulbildung²⁵⁷.

Hierbei ist zu erwähnen, dass sich der Umgang mit den Spätaussiedlern im Strafvollzug als recht schwierig herausgestellt hat. Demnach gelten sie als schwer zugänglich, denn in den meisten Fällen kapseln sie sich bewusst ab und pflegen nur Kontakte untereinander. Dadurch kommt es in den meisten Fällen zu einer Isolation dieser Gefangenengruppe. Zudem ist zu sagen, dass nach Schwind die Spätaussiedler vielerorts in Justizvollzugsanstalten das Schlusslicht in der Beliebtheitsskala bilden²⁵⁸. Das Zitat eines Bediensteten unterstreicht diese These von Schwind noch einmal. Dieser sagte: „Seit ich die Aussiedler kenne, liebe ich die Türken“²⁵⁹. Daran ist zu erkennen zu welcher Problemgruppe sich die Aussiedler im Strafvollzug entwickeln bzw. schon entwickelt haben. Viele Anstalten machen darauf aufmerksam, dass die Spätaussiedler vermehrt durch Verstöße gegen die Anstaltsregeln auffällig sind und dass dies wiederum die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten wesentlich erschwere²⁶⁰. Hier ist zu sagen, dass das Vollzugspersonal das Hauptaugenmerk nach § 4 Abs.1 S.2 StVollzG darauf gerichtet haben sollte, beim Gefangenen zunächst einmal die Bereitschaft zu wecken und zu fördern, an der Erreichung des Vollzugzieles mitzuwirken. Dadurch kann einer möglichen Isolierung dieser Gefangenengruppe und somit auch der besonderen Anfälligkeit zu Subkulturstrukturen, die bei Spätaussiedlern besonders ausgeprägt ist, entgegen gewirkt werden²⁶¹. Zum Abschluss ist zu sagen, dass bei dieser Gefangenengruppe keine gesetzlichen Beschränkungen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus vorhanden sind, denn sie sind als anerkannte Spätaussiedler zugleich deutsche Staatsbürger (Status-Deutsche).

²⁵⁵ Vgl. Schwind 1999, S. 333

²⁵⁶ Vgl. Laubenthal 2007, S. 107

²⁵⁷ Vgl. Bammann 2001, S. 128

²⁵⁸ Vgl. Schwind 1999, S. 344

²⁵⁹ Schwind 1999, S. 344

²⁶⁰ Vgl. Laubenthal 2007, S.107

²⁶¹ Vgl. Laubenthal 2007, S. 107

4.7 Zusammenfassung

Es hat sich herausgestellt, dass es den „Ausländer“ in Deutschland nicht gibt und folglich hier auch von keiner homogenen Gruppe gesprochen werden kann. Die gesetzliche Begriffsbestimmung des Ausländers findet sich im § 2 Abs.1 AufenthG und besagt, dass jeder ein Ausländer ist, der nicht Deutscher i.S. d. Art.116 Abs.1 GG ist. Trotz dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung ist zu sagen, dass die Gruppe der in Deutschland lebenden Ausländer sehr heterogen ist. Hierunter fallen u. a. die EU-Bürger, Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, Asylbewerber, Touristen und Personen, die sich illegal in Deutschland aufhalten²⁶². Außerdem wurde herausgearbeitet, dass die statistischen Befunde von straffällig in Erscheinung tretenden ausländischen Gefangenen nicht das komplette Spektrum von Gefangenen mit Migrationshintergrund erfassen. Die Spätaussiedler, welche nach Art. 116 Abs.1 GG deutsche Staatsangehörige sind, werden in den meisten Strafvollzugsstatistiken nicht als Ausländer, sondern als Deutsche erfasst. Für eine verbesserte Arbeit im Vollzug ist es vordringlich den Ausländer differenziert zu betrachten und danach die notwendigen Behandlungsmaßnahmen auszurichten²⁶³. Folglich kann sich der Vollzug besser auf die spezifischen Problemlagen der ausländischen Inhaftierten einstellen²⁶⁴. Diese Differenzierung, die eine Verbesserung der Situation ausländischer Inhaftierter im Vollzug zum Ziel hat, sollte nicht nur dazu dienen, vollzugsstrukturelle Lösungen zu suchen, sondern gleichzeitig auch zu einem Umdenken in der Ausländerpolitik führen. Dies würde sich nach Boese aufgrund der finanziellen Situation und der überfüllten Haftanstalten womöglich schwierig verwirklichen lassen. Trotzdem sind Veränderungen in dieser Hinsicht notwendig, um die derzeit unbefriedigende Situation im Strafvollzug zu verbessern²⁶⁵. Zudem kann diese Systematisierung der verschiedenen inhaftierten Ausländer auch die Arbeitsabläufe im Vollzug erleichtern oder gegebenenfalls effektiver gestalten und dadurch dem Vollzugsziel der Resozialisierung annähernd gerechter werden.

²⁶² Vgl. Knödler 2009, S. 422 f.

²⁶³ Vgl. Bammann 2001, S. 128 oder Vgl. Knödler 2009, S. 422 f.

²⁶⁴ Vgl. Knödler 2009, S. 423

²⁶⁵ Vgl. Boese 2003, S. 348

5 Situation ausländischer Inhaftierter im deutschen Strafvollzug

5.1 Statistiken/Einleitung

Wie sich aus zahlreichen Statistiken entnehmen lässt, hat sich seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, nachfolgend StVollzG, der Anteil ausländischer Inhaftierter in deutschen Justizvollzugsanstalten kontinuierlich gesteigert. Betrug der Anteil der ausländischen Inhaftierten 1976 noch 5,8 %, so hat er sich 1999 auf 24,4 % erhöht²⁶⁶. Dieser Anteil der ausländischen Inhaftierten im Strafvollzug ist bis zum Jahr 2005 annähernd konstant geblieben und liegt im 21. Jahrhundert zwischen 22-24 %²⁶⁷.

Andere Statistiken liefern ein ähnliches Bild der Belegungszahlen von ausländischen Strafgefangenen. So ist in Nordrhein-Westfalen die prozentuale Belegungssituation von ausländischen Inhaftierten auf 24,6 % im Jahr 2000 angestiegen (Statistische Angaben aus dem Erwachsenenvollzug). Im Jugendstrafvollzug liegt der Anteil von ausländischen Inhaftierten schon bei mehr als 40 % - mit steigender Tendenz - und in der Untersuchungshaft beträgt der Anteil ausländischer Inhaftierter teilweise schon mehr als 50 %²⁶⁸. Wenn man sich nun den prozentualen Anteil von 8,8 % der ausländischen Bevölkerung in der Gesamtbevölkerung vergegenwärtigt ist es auffällig, dass dieser unproportional zu den Belegungszahlen im Strafvollzug steht²⁶⁹. Trotzdem soll hier festgehalten werden, dass der überwiegende Teil der in Deutschland lebenden Ausländer sich rechtstreu verhält und dass das Bild der erhöhten Kriminalität bei Ausländern auf spezifische Faktoren, auf die im vorigen Kapitel eingegangen wurde, zurückzuführen ist²⁷⁰. Dieser oben genannte Anstieg der Ausländer im Strafvollzug führte somit auch zu einer Veränderung der Gefangenenpopulation, welche aus den unterschiedlichsten Kulturkreisen stammen²⁷¹. Durch diese wachsende kulturelle Vielfalt und die in den letzten Jahrzehnten deutlich gesteigerte Migrationsbewegung lässt sich festhalten, dass die Zahl der inhaftierten Ausländer sich nicht mehr auf eine überschaubare Gruppe beschränkt. Ganz im Gegenteil, die inhaftierten Ausländer kommen aus über 100 Nationen mit zunehmend steigender Tendenz²⁷². Dieser Anstieg ist nicht nur ein deutsches Phänomen,

²⁶⁶ Vgl. Bammann 2001, S. 132 ff.

²⁶⁷ Vgl. Laubenthal 2007, S. 38 Tabelle 1.8.

²⁶⁸ Vgl. Bammann 2001, S. 133

²⁶⁹ Vgl. statistisches Bundesamt 2008, (Internetquelle)

²⁷⁰ Vgl. Laubenthal 2007, S. 170

²⁷¹ Vgl. Tzschaschel 2002, S. 2

²⁷² Vgl. Knödler 2009, S. 423

ähnliche Entwicklungen lassen sich europaweit nachweisen²⁷³. Diese kontinuierlichen Steigerungen lassen nicht nur die Fragestellung entstehen, welche Gründe dies hat. Sie werfen gleichzeitig die Frage auf, wie mit dieser Situation in den Justizvollzugsanstalten umgegangen wird, welche Problematiken sich möglicherweise daraus ergeben und inwiefern der Strafvollzug hier Handlungsstrategien entwickelt hat. Nach Tzschaschel ist es durch diese Zunahme der ausländischen Gefangenen zu einer Unterteilung der Gefangenenpopulation in zwei Gruppen gekommen. Hier wäre auf der einen Seite die Gruppe der deutschen Gefangenen zu nennen, denen i. d. R. alle Möglichkeiten zur Resozialisierung geboten werden und auf der anderen Seite die Gruppe der ausländischen Gefangenen, die vielfach abgeschoben werden und somit ggf. mehr verwahrt als resozialisiert werden²⁷⁴. Strafvollzug ist somit für ausländische Inhaftierte in vielen Fällen möglicherweise ein Verwahrvollzug²⁷⁵ bzw. Einsperrvollzug²⁷⁶. Die Tatsache der möglichen Benachteiligung der Nichtdeutschen bei resozialisierenden Maßnahmen wie Vollzugslockerungen, Einweisungen in den offenen Vollzug, Arbeitszuweisungen, Zugänglichkeit von Informationen, Ausbildungschancen und Entlassungsvorbereitungen soll hier näher betrachtet werden. Zudem soll der Blick auf mögliche konträre Gesetzesregelungen gerichtet sein, die ggf. für eine solche Schlechterstellung von ausländischen Inhaftierten verantwortlich sind oder möglicherweise entscheidend dazu beitragen.

5.2 Untersuchungshaft

Wenn man die hohen Belegungszahlen ausländischer Inhaftierter im Strafvollzug nachvollziehen will, muss man zunächst die stationäre Maßnahme der Untersuchungshaft genauer betrachten. Sie ist möglicherweise in den meisten Fällen der Ausgangspunkt einer „Gefängniskarriere“. Hierzu muss man zunächst die Kriterien für die jeweilige Unterbringung zu Rate ziehen. Diese sind in den §§ 112 und 112a der Strafprozessordnung genannt. Demnach muss ein dringender Tatverdacht bestehen und ein besonderer Haftgrund gegeben sein. Ein Haftgrund liegt vor, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält und wenn Fluchtgefahr besteht, d. h. der Beschuldigte sich eventuell dem Verfahren entzieht. Des Weiteren ist eine mögliche Verdunklungsgefahr zu prüfen d. h., wenn die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte im laufenden Strafverfahren Beweismittel vernichtet oder auf Zeugen einwirkt. Zudem ist die Wiederholungsgefahr bei Rückfall-

²⁷³ Vgl. Bammann 2001, S. 131

²⁷⁴ Vgl. Tzschaschel 2002, S.2

²⁷⁵ Vgl. Knödler 2009, S. 435

²⁷⁶ Vgl. Böhm 2003, S. S.75

tätern nach § 112a zu prüfen²⁷⁷. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes besteht der Zweck der Untersuchungshaft darin, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu garantieren und die spätere Strafvollstreckung zu gewährleisten²⁷⁸. Die stationäre Untersuchungshaft stellt somit aufgrund ihrer Maßnahmen, die der Sicherung des Strafverfahrens dienen, den einschneidendsten Eingriff in die persönliche Freiheit dar²⁷⁹. Sie beinhaltet zudem oft schlechtere Haftbedingungen gegenüber verurteilten Straftätern im Strafvollzug, die sich auf gesetzlich geregelte Rechte und Leistungen zur Resozialisierung berufen können²⁸⁰. Nach heutiger Ansicht ist es unumstritten, dass der Verdächtige und als unschuldig zu behandelnde Verhaftete vielfach ein größeres Übel hinnehmen muss als der schuldig gesprochene und zu einer Haftstrafe verurteilte Strafgefangene²⁸¹. Aufgrund dieser Tatsache spricht man hierbei auch vom Freiheitsentzug in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form²⁸². Dies erscheint paradox, wenn man von der Tatsache ausgeht, dass von der Unschuldsvermutung vor einer rechtskräftigen Verurteilung auszugehen ist. So beschreibt Hassemer den Vollzug der Untersuchungshaft auch als Freiheitsberaubung gegenüber einem Unschuldigen²⁸³. Wenn man sich nun die Kriterien der Flucht-, Verdunklungs- und Wiederholungsgefahr für eine Unterbringung in der Untersuchungshaft vergegenwärtigt, stellt man sich die Frage, ob bei Ausländern die Annahme der erhöhten Fluchtgefahr besteht. Diesbezüglich könnte dieser Aspekt ein Grund dafür sein, dass es in Untersuchungshaftanstalten einen höheren Anteil von Ausländern gibt²⁸⁴. Die Vermutung könnte nahe liegen, dass die zuständigen Behörden bei Ausländern eine höhere Fluchtgefahr sehen. Diese Annahme bestätigt sich auch, wenn man sieht, dass es in vielerlei Hinsicht zu einem großzügigeren Gebrauch der Untersuchungshaft bei Ausländern kommt²⁸⁵. Es wird hierbei auch von der sogenannten Festhaltesanktion gesprochen²⁸⁶. Auch bei Anlassdelikten, wie z. B. kleineren Diebstählen, die oft nur eine geringe Schwere aufweisen, ist zu erkennen, dass von der Untersuchungshaft bei Ausländern großzügiger Gebrauch gemacht wird²⁸⁷. Die Untersuchungshaft stellt für viele Ausländer eine besondere Problemlage und somit auch einen besonderen Hilfebedarf dar. Insbesondere, wenn sie die deutsche Sprache nicht be-

²⁷⁷ Vgl. Stascheit 2007, S.1986 ff

²⁷⁸ Vgl. Cornel 2009, S.238

²⁷⁹ Vgl. Roxin 1998, S. 243

²⁸⁰ Vgl. Seebode, 1985, S. 3

²⁸¹ Vgl. Seebode, 1985, siehe Vorwort

²⁸² Vgl. Cornel 2009, S. 237

²⁸³ Vgl. Cornel 2009, S. 237

²⁸⁴ Vgl. Bammann 2001, S. 133

²⁸⁵ Vgl. Schwind 2009, S.492

²⁸⁶ Vgl. Schwind 2009, S.492

²⁸⁷ Vgl. Schwind 2009, S. 492

herrschen kann, es zu einer Isolation kommen, da auch Besuche „von außen“ durch Verwandte oder Freunde nicht immer leicht zu organisieren sind. Zudem müssen Viele ausländerrechtliche Konsequenzen befürchten²⁸⁸. Wenn man nun Theorie des Etikettierungsansatzes betrachtet, welche besagt, dass möglicherweise soziale Kontrollsysteme wie Polizei oder Staatsanwaltschaft eine höhere Ermittlungsintensität bei Ausländern an den Tag legen, ist es nicht verwunderlich, dass es wahrscheinlich zu einer schnelleren Verurteilung kommt und diese ggf. längere Haftstrafen für die Ausländer beinhaltet. Es wird davon ausgegangen, dass im Falle eines Strafverdachts das Risiko bei Ausländern höher ist, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt zu werden²⁸⁹. Demnach könnte man die Behauptung aufstellen, dadurch dass Ausländer einen nicht unerheblichen Anteil in der Untersuchungshaft einnehmen und die Ermittlungen bei ihnen intensiver verlaufen, sie dann auch gefährdeter sind, einen nicht unerheblichen Anteil im Strafvollzug zu bilden.

Schlussfolgernd ist zu sagen, dass die Untersuchungshaft in ihrer resozialisierungsfeindlichen Form für viele Menschen der erste prägende Kontakt mit der Institution Gefängnis sein kann. Wenn man in dieser stark reglementierten stationären Maßnahme auch noch das Defizit aufweist, nicht die deutsche Sprache zu können, kann das ggf. zur verstärkten Isolation beitragen und zu Prisonisierungsschäden²⁹⁰, wie z. B. einer erhöhte Suizidgefahr, führen. Sind Nichtdeutsche ggf. schon im normalen gesellschaftlichen Leben von einer Vielzahl von Ausschließungsmaßnahmen betroffen, so gilt dies natürlich in noch stärkerem Maße für inhaftierte Ausländer. Bammann beschreibt diese Benachteiligungen mit dem Zitat: “Der Ausschluss der Ausgeschlossenen“²⁹¹. Er macht so auf die Vielzahl von Ausschließungsfaktoren aufmerksam, von denen Ausländer betroffen sind. Dies macht sich besonders in der Untersuchungshaft bemerkbar, denn dort sind die überrepräsentierten Ausländer besonders benachteiligt²⁹²

²⁸⁸ Vgl. Cornel 2009, S. 267

²⁸⁹ Vgl. Laubenthal 2007, S. 170

²⁹⁰ Vgl. Cornel 2009, S. 265

²⁹¹ Bammann 2001, S.136

²⁹² Vgl. Böhm 2003, S. 236

5.3 Mangelnde Resozialisierungsfähigkeit aufgrund von Kommunikationsbarrieren und Kulturkonflikten

In den anschließenden Abschnitten werden spezifische Problemlagen von Ausländern im Strafvollzug erörtert, die sich aufgrund von Sprachschwierigkeiten, kulturellen und politischen Gegensätzen, religiösen Unterschieden und den damit verbundenen Ernährungsgewohnheiten ergeben. Anschließend wird auf deren Auswirkungen auf den Behandlungsverlauf im Strafvollzug eingegangen.

5.3.1 Sprache als Grundbedingung im Behandlungsprozess

Zunächst einmal ist festzustellen, dass Sprache bzw. Kommunikation eine wichtige Verständigungsform und ein Grundbedürfnis²⁹³ im menschlichen Zusammenleben darstellt. Sie ist die Grundvoraussetzung im Interaktionsprozess zwischen den Beteiligten, denn sie dient der Verständigung. Demzufolge ist auch das Beherrschen der deutschen Sprache im gesamten Vollzugsprozess unerlässlich²⁹⁴. Für einen Behandlungsvollzug mit dem Ziel der Resozialisierung, wie ihn das StVollzG vorschreibt, ist die Kommunikation zwischen allen Beteiligten unbedingte Voraussetzung. Dies wird schon daran deutlich, dass das Vollzugsziel die Erlangung sozialer Kompetenz beinhaltet. Diese soziale Kompetenz soll in erster Linie das Erlernen eines an seinen Mitmenschen orientierten Sozialverhaltens sein, welches unweigerlich an straffreie Verhaltensalternativen und Konfliktbewältigungsmechanismen gebunden ist. Somit kann man festhalten, dass das Vollzugsziel auf die Verbesserungen der kommunikativen Fähigkeiten des Gefangenen zielt²⁹⁵. Dies spiegelt sich im Mitwirkungsgrundsatz des § 4 Abs.1 StVollzG wieder. Dieser räumt dem Gefangenen eine aktive Rolle im Behandlungsprozess ein, indem er ihn zwecks der Gestaltung und Erreichung des Vollzugsziels fördert²⁹⁶. Das wiederum setzt die Notwendigkeit eines wechselseitigen Eingehens zwischen dem Gefangenen und dem Vollzugspersonal voraus²⁹⁷. Die Problematik, dass durch das Nichtbeherrschen der deutschen Sprache die Kommunikations- und Interaktionsabläufe den Behandlungsprozess negativ beeinflussen, macht sich bei Ausländern im Vollzug bemerkbar²⁹⁸.

²⁹³ Vgl. Bammann 2001, S. 140

²⁹⁴ Vgl. Boese 2003, S.216

²⁹⁵ Vgl. Boese 2003, S. 216

²⁹⁶ Vgl. Stascheit 2007, S. 1731

²⁹⁷ Vgl. Boese 2003, S. 217

²⁹⁸ Vgl. Boese 2003, S.217

Wenn diese Sprachbarrieren im Laufe des Vollzuges nicht beseitigt oder wenigstens gemindert werden, erschwert dies die Verständigung bei der Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanerstellung. Der Betroffene hat hierbei nicht die Möglichkeit, sich in erforderlichem Maße einzubringen und somit aktiv am Behandlungsprozess teilzunehmen²⁹⁹. So ist es wenig sinnvoll für solche Gefangene, an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, Therapiesgesprächen, der Drogen- und Schuldenberatung und anderen Gemeinschaftsveranstaltungen im Bereich der Freizeitbeschäftigung teilzunehmen. Grundsätzlich kann man zusammenfassen, dass sich für Nichtdeutsche die fehlende Ressource der Sprache und somit die fehlende Kommunikation im Vollzugssystem negativ bei der Durchführung von Behandlungsprogrammen bemerkbar macht. Sie führt in den meisten Fällen zum Ausschluss und somit auch zur Isolation dieser Gefangenengruppe³⁰⁰. Zusätzlich wird diese Problematik dadurch verstärkt, dass der Vollzug aufgrund fehlender finanzieller- und personeller Ressourcen hierauf nicht in einem angemessenen Rahmen reagieren kann³⁰¹. So fehlt es in den meisten Justizvollzugsanstalten an Dolmetschern, insbesondere für seltene Sprachen. Aus diesem Grund kommt es oft vor, dass andere Strafgefangene diese erforderlichen Dolmetscherdienste leisten, wobei hier aber keine amtliche Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit der Übersetzungen besteht³⁰².

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist, dass behördliche Schreiben, Hausordnungen und andere Gesetzmäßigkeiten dem ausländischen Gefangenen aufgrund fehlender Dolmetscher nicht übersetzt werden können. Daraus resultiert bei den ausländischen Inhaftierten eine Unkenntnis über rechtliche Bestimmungen und es kann vorkommen, dass sie ihre Rechtsschutzmöglichkeiten nicht kennen und diese dementsprechend nicht wahrnehmen³⁰³.

Abschließend ist zu sagen, dass das Beherrschen der deutschen Sprache eine Grundvoraussetzung für einen gelingenden Behandlungsvollzug ist, somit wird deutlich, dass Sprachschwierigkeiten ausländischer Gefangener deren Isolation verstärken, ihre ethnische Abschottung fördern und ihre Chance auf Rechtswahrnehmung und Rechtsverfolgung im Anstaltsalltag vermindern³⁰⁴.

²⁹⁹ Vgl. Boese 2003, S.217ff.

³⁰⁰ Vgl. Boese 2003, S. 219

³⁰¹ Vgl. Bammann, 2001, S. 132

³⁰² Vgl. Knödler, 2009, S. 429

³⁰³ Vgl. Laubenthal 2007, S. 173

³⁰⁴ Vgl. Knödler 2009, S. 429

Es wird deutlich, dass Sprachschwierigkeiten sich auf nahezu alle Resozialisierungsbereiche auswirken können und dass folglich der Resozialisierungsbedarf bei Ausländern ein negatives Höchstmaß erreicht³⁰⁵.

5.3.2 Kulturelle (und politische) Gegensätze als Kommunikationsbarriere

Neben der Kommunikationsbarriere kann es auch dazu kommen, dass kulturelle Gegensätze die Kommunikation innerhalb der Justizvollanstalt erschweren oder belasten³⁰⁶. Aufgrund der Tatsache, dass sich im Strafvollzug Menschen verschiedenster Nationalitäten mit ihren eigenen kulturellen Vorstellungen, religiösen Prägungen und Lebens- und Ernährungsgewohnheiten auf engstem Raum bündeln, kann es durch wenig Akzeptanz und Verständnis der Inhaftierten untereinander zu Konflikten kommen. Diese Konzentration der kulturellen Unterschiede auf engstem Raum können dazu führen, dass Auseinandersetzungen, hervorgerufen durch Verständigungsschwierigkeiten, nicht auf verbaler Ebene ausgetragen werden, sondern sich in gewalttätigen Auseinandersetzungen entladen³⁰⁷. Erschwerend kann der Umstand hinzukommen, dass Angehörige verschiedener ethnischer Gruppierungen, zwischen denen es politische Gegensätze und nationale Konflikte gibt, auf engstem Raum leben. So kann es zum Beispiel zwischen kurdischen und türkischen Inhaftierten zu zusätzlichen Spannungen kommen³⁰⁸. Außerdem kann es auch zu Spannungen und Konflikten zwischen Deutschen und Nichtdeutschen in der Anstalt kommen. Dies könnte möglicherweise Benachteiligungsgefühle bei den ausländischen Inhaftierten auslösen oder auf ausländerfeindliche und rechts-extreme Tendenzen der deutschen Häftlinge zurückgeführt werden³⁰⁹. Zudem belastet dieses Spannungsverhältnis, insbesondere durch gewaltsame Auseinandersetzungen, auch das Verhältnis der deutschen Inhaftierten untereinander³¹⁰ und dies macht sich negativ beim Behandlungsvollzug der Deutschen bemerkbar. Daneben kann es auch im Vollzug, hervorgerufen durch Vorbehalte oder Vorurteile der Bediensteten, zu Belastungen in der Verständigung oder gar Verständigungsschwierigkeiten zwischen Bediensteten und ausländischen Inhaftierten kommen³¹¹.

³⁰⁵ Vgl. Knödler 2009, S. 429 ff.

³⁰⁶ Vgl. Boese 2003, S. 220

³⁰⁷ Vgl. Boese 2003, S. 220

³⁰⁸ Vgl. Knödler 2009, 429

³⁰⁹ Vgl. Boese 2003, S.220

³¹⁰ Vgl. Laubenthal 2007, S. 173

³¹¹ Vgl. Boese 2003, S. 220

Ein Grund dafür sind möglicherweise mangelnde Kenntnisse über die jeweilige Kultur oder negative Erfahrungen, die seitens der Bediensteten vorhanden sein könnten. Hierbei kommt es zu Fehlinterpretationen oder Missdeutungen der Verhaltensweisen von bestimmten ethnischen Gruppierungen³¹². Diese Fehlinterpretationen seitens der Bediensteten können dazu führen, dass sich ein problematisches Verhältnis zwischen beiden Gruppen entwickelt, welches Benachteiligungen der Ausländer im Vollzug nach sich ziehen könnte. Grundsätzlich kann man sagen, dass spezifische ethnische Wertvorstellungen und kulturelle Eigenheiten dazu führen können, dass es zu Spannungen und Konflikten von Strafgefangenen anderer Nationalitäten untereinander, gegenüber deutschen Gefangenen und den Vollzugsbediensteten kommen kann³¹³, welche die Einbeziehung der Nichtdeutschen in den Vollzugsalltag erschweren können. Dieser Aspekt steht einem Behandlungsvollzug, der sich die Integration aller Gefangenen zum Ziel setzt, entgegen³¹⁴. Er verstärkt die Entstehung einer Anstaltssubkultur, d. h. eigenständige Werte und Normen, die zumeist im Gegensatz zu den Regelungen der Anstalt stehen, werden von den Insassen verinnerlicht und treten z. B. durch gewalttätig ausgetragene Machtkämpfe zutage. Insbesondere bei Nichtdeutschen Gefangenen ist dieses Phänomen zu beobachten³¹⁵. Soweit diese ethnischen und kulturellen Besonderheiten im Vollzugsalltag nicht angemessen berücksichtigt und die sich daraus schließenden Konfliktpotenziale nicht abgebaut werden, bleibt eine Resozialisierung ausgeschlossen³¹⁶.

Weitere kulturelle Konflikte bei der Vollzugszielerreichung können sich ergeben, wenn der Ausländer aus einem Werte- und Normenkonflikt heraus kriminell gehandelt hat. Hierzu müsste man sich noch einmal die Kulturkonflikttheorie vergegenwärtigen. Diese liefert den Erklärungsansatz bei Kriminalität von Ausländern, indem sie aufgrund eines Werte- und Normenkonflikt dazu tendieren kriminelle Handlungen zu begehen. Obwohl sie in Deutschland leben, sind sie trotzdem noch sehr stark mit den Werten und Normen ihres Heimatlandes bzw. dem ihrer Eltern verbunden und handeln auch danach. Dies könnte sich bei der Erreichung des Vollzugsziels negativ auswirken, wenn der ausländische Inhaftierte an seinen Werten festhält und die hier herrschenden Normen nicht anerkennt bzw. ablehnt.

³¹² Vgl. Boese 2003, S. 220

³¹³ Vgl. Knödler 2009, S. 429

³¹⁴ Vgl. Boese 2003, S.221

³¹⁵ Vgl. Laubenthal 2007, S. 107

³¹⁶ Vgl. Knödler 2009, S. 429

Wenn die Straftat nach dem Verständnis seiner heimischen Kultur keine wäre, sondern aus ihren Werten heraus resultiert, würde das Erlangen sozialer Kompetenz nach den Vorstellungen des StVollzG ein Lossagen von der eigenen Kultur nach sich ziehen³¹⁷.

Gerade bei Ausländern, die erst kurze Zeit in Deutschland sind und auch nur vorübergehend bleiben wollen, stellt sich die Frage, ob eine Anpassung an die herrschenden Normen möglich und auch sinnvoll ist³¹⁸. Dies gestaltet sich wahrscheinlich problematisch, wenn der Ausländer die Werte und Normen Deutschlands nicht anerkennt bzw. ihnen ablehnend gegenübersteht und somit auch für begangene Straftaten keine Einsicht und den damit verbundenen Willen zur Besserung zeigt. Auch Schwind macht darauf aufmerksam, dass soziale Probleme und Wertekonflikte gegebenenfalls auf religiöse Bindungen oder kulturbedingte Andersartigkeiten zurückzuführen sind³¹⁹. Diese kulturbedingten Unterschiede können sich in bestimmten Traditionen bemerkbar machen. Eine weitverbreitete Tradition bei muslimischen Familien ist die Zwangsverheiratung junger Mädchen d. h. die Eltern suchen den späteren Ehemann aus. Wenn diese versprochenen jungen Mädchen nun versuchen, sich dieser Tradition zu entziehen müssen sie mit Konsequenzen rechnen. Diese Konsequenzen können von Ausgrenzung und körperlicher Gewalt bis hin zum Tod reichen³²⁰. „Die Vollstrecker sind oft die Brüder“³²¹.

In diesem Zusammenhang wird die Straftat von den Tätern oft als „Ehrenmord“ legitimiert und auf kulturelle Traditionen zurückgeführt. Sie dient dazu die Familienehre wiederherzustellen. Diese Vorgehensweise der Clanmitglieder ist auch bei anderen Vergehen wie vorehelicher Geschlechtsverkehr, Scheidung durch „Schuld“ der Ehefrau oder anstößiges Sexualleben zu beobachten³²². Folglich kann ein Festhalten ausländischer Inhaftierter, an verinnerlichten heimatlichen Werten und Normen, die konträr zu denen in Deutschland stehen, eine Erreichung des Vollzugsziels erschweren bzw. nicht ermöglichen. Diese Problematik ist aber nicht bei allen ausländischen Inhaftierten vorhanden, so z. B. nicht bei Ausländern, die schon längere Zeit in Deutschland leben oder hier den größten Teil ihres Lebens verbracht haben. Ihre Sozialisation fand zum größten Teil in Deutschland statt. Mit Hinblick auf das Ziel der Resozialisierung ergeben sich kaum Unterschiede zu deutschen Gefangenen³²³.

³¹⁷ Vgl. Boese 2003, S. 222

³¹⁸ Vgl. Boese 2003, S. 222

³¹⁹ Vgl. Schwind 2009, S. 502

³²⁰ Vgl. Schwind 2009, S. 502

³²¹ Schwind 2009, S.502

³²² Vgl. Schwind 2009, S. 502 ff

³²³ Vgl Boese 2003, S. 222 ff.

Auch bei Gefangenen, die sprachliche Defizite aufweisen und deren kultureller Hintergrund sich deutlich von dem deutschen unterscheidet, kann nicht generell von einer Behandlungsunfähigkeit ausgegangen werden. Sicherlich erschwert sich die Durchführung, aufgrund der vorher genannten schlechten Voraussetzungen, sie ist aber nicht unmöglich, da diese Gefangenengruppe auch zur Kommunikation fähig ist³²⁴. Zudem ist das Vollzugsziel für alle gültig³²⁵ und solange sich der Inhaftierte im Vollzug befindet, darf er nicht „abgeschrieben“ werden³²⁶. Hier gilt es nun, differenzierte Behandlungskonzepte zu entwickeln und bereitzuhalten und damit den speziellen Resozialisierungsbedürfnissen der Gruppe der ausländischen Straftäter gerecht zu werden, um einer Zweiklassengesellschaft in den Justizvollzugsanstalten zuvor zu kommen³²⁷. Damit ist gemeint, dass das Vollzugsziel der Resozialisierung für alle Straftäter - egal welcher Nationalität oder Ethnie sie angehören - Gültigkeit hat und dass vom oft gängigen Verwahrverschluss³²⁸ bei Ausländern abzusehen ist. Diese Vorgehensweise beim Behandlungsvollzug von ausländischen Inhaftierten hat für den gesamten Vollzugsalltag erhebliche Auswirkungen. Es ist ein Umdenken bei der Resozialisierung von ausländischen Strafgefangenen notwendig, um im gesamten Vollzugsgeschehen eine verbesserte Qualität bei den Resozialisierungsmaßnahmen aller Strafgefangenen zu erreichen. Die dafür notwendigen differenzierten Behandlungskonzepte werde ich später im Verlauf der Arbeit vorstellen und beschreiben.

5.3.3 Religionsausübung und Ernährungsgewohnheiten

Die Nationenvielfalt im Strafvollzug und die damit einhergehende Vielfältigkeit von Gefangenen unterschiedlicher Kulturkreise verbunden mit ihren Glaubensrichtungen stellt die Vollzugsanstalten vor verschiedene organisatorische Probleme. Hierzu gehört das Recht der Religionsausübung für die Gefangenen zu gewährleisten³²⁹. Das Recht der Gefangenen auf Religionsausübung, welches auf Art.4 GG gegründet ist, ist im StVollzG in den §§ 53ff. und 157 geregelt³³⁰. Die Vorschriften der StVollzG über Religionsausübung und Seelsorge resultieren demnach aus dem Art. 4 GG, dass nach Art. 140 GG i. V.m. Art.141 WRV auch für den Bereich des Strafvollzugs garantiert ist³³¹.

³²⁴ Vgl. Boese 2003, S. 222 ff

³²⁵ Vgl. AK-Feest/Lesting 2000, § 2 Rdn. 7

³²⁶ Vgl. Böhm 2003, S. 9

³²⁷ Vgl. Knödler 2009, S. 435

³²⁸ Vgl. Knödler 2009, S. 435

³²⁹ Vgl. Boese 2003 S. 271

³³⁰ Vgl. Boese 2003 S. 272

³³¹ Vgl. Schwind/Böhm/Jehle Strafvollzugsgesetz 2005 S.457 Rn. 1

Der § 53 StVollzG regelt das Recht der religiösen Betreuung durch einen Seelsorger und der § 54 StVollzG regelt die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen. Der § 157 StVollzG legt dagegen die institutionellen und personellen Voraussetzungen der Seelsorge fest³³². Das Recht des Gefangenen auf seelsorgerische Betreuung nach § 53 Abs.1 StVollzG beinhaltet aber keinen Anspruch gegenüber der Vollzugsanstalt. Die Seelsorge ist nicht Sache des Staates, sondern der Kirchen und Religionsgemeinschaften³³³. Der Gefangene hat jedoch einen Anspruch gegenüber der Vollzugsanstalt auf Gewährung der religiösen Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft³³⁴. Es ist ihm auf seinen Wunsch zu helfen, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Kontakt zu treten. Dies stellt die Verpflichtung der Anstalt dar, eine entsprechende religiöse Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten³³⁵. Unter Religionsgemeinschaften werden hier nicht nur die christlichen Vereinigungen, sondern auch Sekten, Freikirchen und außerchristliche Vereinigungen wie buddhistische, islamische und jüdische Religionsgemeinschaften verstanden³³⁶. Hinzu kommen nach § 55 StVollzG auch noch weltanschauliche Bekenntnisse wie Freimaurer und Anthroposophen, die den Religionsgemeinschaften gleichgestellt sind³³⁷. Diese Vielzahl von Glaubensgemeinschaften stellt den Vollzug gerade bei kleineren Religionsgemeinschaften vor eine große Herausforderung, die organisatorisch kaum zu bewältigen ist³³⁸. Hierzu ist zu sagen, dass katholische – und evangelische Gottesdienste in allen deutschen Haftanstalten zum Vollzugsalltag gehören. Ähnliches gilt auch für muslimische Gottesdienste in Justizvollzugsanstalten, in denen dies gewünscht ist³³⁹. Demnach stellen die großen Religionsgemeinschaften den Vollzug vor keine besonderen organisatorischen Probleme. Kleinere Religionsgemeinschaften dagegen stellen für den Vollzug folglich eine größere Herausforderung dar. Hierzu ist nun festzuhalten, dass der Vollzug erhebliche Schwierigkeiten bekäme, wenn alle Gefangenen unterschiedlichster Religionsgemeinschaften auf ihr Recht der Religionsausübung beharren würden³⁴⁰.

In den meisten Fällen übernehmen die christlichen Seelsorger seelsorgerische Kontakte wie Zellenbesuche, Einzelgespräche oder Beratungen, wenn die entsprechenden

³³² Vgl. Boese 2003 S. 272

³³³ Vgl. Boese 2003 S. 272

³³⁴ Vgl. Boese 2003 S. 272

³³⁵ Vgl. Bammann 2002, S. 104

³³⁶ Vgl. Boese 2003, S. 272

³³⁷ Vgl. Boese 2003, S. 272

³³⁸ Vgl. Bammann 2002, S. 104

³³⁹ Vgl. Bammann 2002, S. 104

³⁴⁰ Vgl. Bammann 2002, S. 104

Glaubensrichtungen der hilfebedürftigen Gefangenen nicht vorhanden sind³⁴¹. Neben der Gewährleistung der seelsorgerischen Betreuung muss dem Gefangenen auch die Durchführung religiöser Handlungen gestattet werden d. h. er hat einen Anspruch auf die Beachtung religiöser Feiertage und Essgewohnheiten seiner Glaubensgemeinschaft³⁴². Dieses Recht, dass es den Gefangenen zu ermöglichen sei, Essgewohnheiten ihrer Religionsgemeinschaft einzuhalten, ist im § 21 S.3 StVollzG festgehalten. Demnach ist die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet, dem Inhaftierten entsprechende Kost, nach den Vorschriften seiner Religionsgemeinschaft, bereitzustellen. Sie ist lediglich dazu verpflichtet, dem Gefangenen die Beschaffung entsprechender Speisen zu ermöglichen³⁴³. Jedoch wird es in vielen Vollzugsanstalten praktiziert, dass bei größeren Gruppen der Vollzug entsprechende Kost bereitstellt. Ein Beispiel ist die angebotene Moslemkost für islamische Insassen³⁴⁴. Nach § 53 Abs.2 StVollzG hat der Gefangene auch das Recht, religiöse Schriften seiner Glaubensgemeinschaft zu besitzen. Wenn diese Schriften in der Anstaltsbibliothek nur unzureichend bzw. gar nicht vorhanden sind, hat sie der Gefangene auf eigene Kosten zu beschaffen³⁴⁵. Die Anstalt hat ihm bei der Kontaktaufnahme zu anderen Bibliotheken behilflich zu sein³⁴⁶.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass dem Gefangenen nach Art. 4 Abs.2 GG das Grundrecht der Religionsausübung gewährt wird. Das bedeutet, dass der Vollzug die Voraussetzungen und notwendigen Kontakte schafft, die es dem Inhaftierten ermöglicht, nach seiner Religion zu leben.

5.4 Mangelnde Resozialisierungsfähigkeit aufgrund der Maßnahmen des Aufenthaltsgesetzes (Ausweisung)

Mangelnde Resozialisierungsfähigkeit aufgrund nicht ausreichend vorhandener Möglichkeiten für Ausländer ist ein zentraler Punkt, wenn man die zuvor angesprochene Problematik des oft angewandten Verwahrvollzuges nachvollziehen will. Hierbei soll verdeutlicht werden, inwieweit ausländerrechtliche Regelungen, konkret §§ 53 ff. AufenthG, der Durchführbarkeit des Resozialisierungsvollzuges im Wege stehen.

³⁴¹ Vgl. Boese 2003, S. 274

³⁴² Vgl. Boese 2003, S. 274

³⁴³ Vgl. Laubenthal 2007, S. 338

³⁴⁴ Vgl. Laubenthal 2007, S. 339

³⁴⁵ Vgl. Bammann 2002, S. 104

³⁴⁶ Vgl. Knödler 2009, S. 430

Zunächst ist festzustellen, dass ein nichtdeutscher Strafgefangener entsprechend der an seiner Straffälligkeit und der anknüpfenden ausländerrechtlichen Regelungen nach §§ 53 ff AufenthG mit einer Ausweisung aus Deutschland zu rechnen hat³⁴⁷. Insofern ist schon auffällig, dass der Strafvollzug mit seinem Grundsatz von der Wiedereingliederung in die „hiesige“ Gesellschaft³⁴⁸ dem der ausländerrechtlichen Regelungen wie z. B. der Ausweisung völlig konträr gegenübersteht. In der Behandlung straffällig gewordener Ausländer ist somit die Problematik sichtbar, dass strafrechtliche und ausländerrechtliche Grundsätze stark voneinander abweichen. Während das Strafrecht nach § 2 S.1 StVollzG darauf abzielt, den Gefangenen zu einem sozial verantwortlichen Leben zu befähigen, verfolgt das Ausländerrecht andere Interessen³⁴⁹ wie z. B. den Ausschluss aus der deutschen Gesellschaft³⁵⁰. Demnach erscheint es auf den ersten Blick sinnlos, bei Ausländern denen eine Ausweisung droht bzw. die davon betroffen sind, von Resozialisierung zu sprechen. Sie werden oftmals nach der Verbüßung ihrer Straftat, manchmal sogar vor Ablauf dieser, ausgewiesen und leben somit nicht mehr in unserer Gesellschaft, was durchaus als Legitimation für den Verzicht von Resozialisierungsmaßnahmen bei ausländischen Inhaftierten angesehen werden könnte³⁵¹.

Im Folgenden wird näher betrachtet, inwieweit ausländerrechtliche Regelungen und damit verbundene Entscheidungen sich auf den Behandlungsvollzug und seine Zielsetzung auswirken und welche Schlussfolgerungen daraus für die Vollzugsgestaltung in Zukunft zu ziehen sind.

5.4.1 Regelungen der §§ 53, 54 und 55 AufenthG

Die §§ 53, 54 und 55 im Aufenthaltsgesetz stellen die Ausweisungstatbestände dar. In diesen Paragraphen ist im Einzelnen geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wird. Die §§ 53-55 AufenthG stellen ein normiertes System der Abstufung von Ausweisungstatbeständen dar³⁵². Das Aufenthaltsgesetz unterscheidet zwischen der „zwingenden Ausweisung“ (§ 53 AufenthG), „der Ausweisung im Regelfall“ (§ 54 AufenthG) und der „Ermessensausweisung“ (§ 55 AufenthG)³⁵³. Es gibt somit drei Arten von Ausweisungsgründen.

³⁴⁷ Vgl. Boese 2003, S. 223

³⁴⁸ Vgl. Boese 2003, S. 223

³⁴⁹ Vgl. Tzschaschel 2002, S. 2 ff

³⁵⁰ Vgl. Boese 2003, S. 228

³⁵¹ Vgl. Knödler, 2009, S. 427

³⁵² Vgl. Huber/Göbel-Zimmermann 2008, S. 382 Rn 1026

³⁵³ Vgl. Huber/Göbel-Zimmermann 2008, S. 382 Rn 1025

Der § 53 AufenthG regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer zwingend aus dem Bundesgebiet auszuweisen ist. Dies ist unter anderem gegeben, wenn er nach § 53 Nr.1 AufenthG wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt worden ist oder wenn er nach § 53 Nr.2 AufenthG eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz begangen hat und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist³⁵⁴.

Der § 54 AufenthG regelt die Ausweisung eines Ausländers im Regelfall. Die Voraussetzungen dafür sind unter anderem gegeben nach § 54 Nr.1 AufenthG, wenn er wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Ein weiterer Ausweisungsgrund nach § 54 Nr.3 ist der Verstoß gegen die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes³⁵⁵.

Der § 55 AufenthG beinhaltet die Voraussetzungen, welche bei der Ermessensausweisung eine Rolle spielen. Bei ihrer Ermessensausübung hat die Ausländerbehörde zwischen dem schutzwürdigen Interesse des Ausländers an dessen Verbleib in Deutschland und dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung abzuwägen³⁵⁶. Betrachtet man nun die Voraussetzungen, die für eine Ausweisung vorliegen müssen, kommt man möglicherweise zu der Erkenntnis, dass die Wahrscheinlichkeit für Ausländer ausgewiesen zu werden sehr hoch ist. In den meisten Fällen müssen sie tatsächlich mit einer Ausweisung rechnen³⁵⁷. Demzufolge werden bei ihnen Resozialisierungsmaßnahmen weitaus weniger ergriffen, weil die Anstalt diese Maßnahmen aufgrund der drohenden Ausweisung für sinnlos hält³⁵⁸. Zudem ist die Tatsache sehr problematisch, dass die Aufenthaltsentscheidungen der Ausländerbehörde oft auf sich warten lassen³⁵⁹. Aufgrund der oben erwähnten Tatsache, dass die Wahrscheinlichkeit für den Ausländer ausgewiesen zu werden sehr hoch ist, ist es oft gängige Praxis in den Justizvollzugsanstalten, dass bis zur Klärung der Aufenthaltssituation des Ausländers keine Behandlungsmaßnahmen stattfinden³⁶⁰. Um diese Problematik vermeiden zu können, wäre es förderlich, dass zwischen der Ausländerbehörde und dem Vollzug eine direktere und bessere Zusammenarbeit stattfindet.

³⁵⁴ Vgl. Huber/Göbel-Zimmermann 2008, S. 384 Rn 1032

³⁵⁵ Vgl. Stascheit 2007 AufenthG S. 1413 ff

³⁵⁶ Vgl. Tzschaschel 2002, S. 7

³⁵⁷ Vgl. AK-StVollzG-Feest/Lesting, Excurs II vor §5 Rn.2

³⁵⁸ Vgl. AK-StVollzG-Feest/Lesting, Excurs II vor §5 Rn.2

³⁵⁹ Vgl. Bammann 2002, S. 109

³⁶⁰ Vgl. Bammann 2002, S. 111 ff.

Denn dies ist für den Ausländer und die verantwortliche Justizvollzugsanstalt wichtig um Gewissheit zu bekommen und dementsprechende Maßnahmen im Vollzug rechtzeitig zu ergreifen³⁶¹.

5.4.2 Bedeutung des § 56 AufenthG für die Resozialisierungsbedürftigkeit

Im § 56 AufenthG sind die Gegebenheiten des besonderen Ausweisungsschutzes enthalten. Dies ist bei jemanden der Fall, der nach § 56 Abs.1 Nr.1 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält. Nach § 56 Abs.1 Nr.2 AufenthG besitzt ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis hat und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, einen Ausweisungsschutz³⁶². Dieser Personenkreis zählt zu den privilegierten Ausländern, die ein gesichertes Aufenthaltsrecht und besonders schutzwürdige Bindungen in Deutschland haben³⁶³.

Der Ausweisungsschutz kann jedoch unter bestimmten Bedingungen aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine zwingende bzw. Regelausweisung vorliegen. Nach § 56 Abs.1 Nr.5 4.Alt und 5.Alt AufenthG erfolgt hier eine Herabstufung der zwingenden zur Regel-Ausweisung und der Regel- zur Ermessensausweisung. Der Ausweisungsschutz verhindert somit die Ausweisung nicht. Er zieht die Voraussetzungen auf der Tatbestandsebene lediglich enger, die eine Ausweisung nach sich ziehen könnte. Die Schutzbedürftigen können somit nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Auf der Rechtsfolgenseite bewirkt der Ausweisungsschutz die Herabstufung der Ist- zur Regel-Ausweisung oder der Regel- zur Ermessensausweisung³⁶⁴. Es hat sich hierbei dargestellt, dass der § 56 AufenthG bestimmten Gruppen von Ausländern mit gefestigtem Aufenthaltsstatus, schutzwürdigen Bindungen in Deutschland oder einem Flüchtlingsstatus einen besonderen Ausweisungsschutz gewährt³⁶⁵. Diese Ausländer sind deshalb in der Weise privilegiert, dass bei ihnen die Verwirklichung der Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen kann. Diesbezüglich bewirkt der Ausweisungsschutz bei der Verwirklichung der Regel- und Ermessensausweisung, dass die Ausländerbehörde eine qualifizierte Gefahrenprognose durchführen muss.

³⁶¹ Vgl. Bammann 2002, S. 112

³⁶² Vgl. Stascheit 2007, S. 1415

³⁶³ Vgl. Boese 2003, S. 101

³⁶⁴ Vgl. Boese 2003, S. 225

³⁶⁵ Vgl. Boese 2003, S. 250

Hierbei findet die Entwicklung des Betroffenen im Strafvollzug eine weitreichende Berücksichtigung als bei den nicht privilegierten Ausländern³⁶⁶. Um nun die Frage der Resozialisierungsbedürftigkeit bei Ausländern zu beantworten, haben nach Boese die bisherigen Ausführungen zur Rechtslage unterschiedliche Ergebnisse gebracht. Während einige Autoren die Notwendigkeit einer Resozialisierung vom ausländerrechtlichen Verfahren abhängig machen, argumentieren andere, dass sich bei schutzbewehrten Ausländern die Resozialisierungsbedürftigkeit aufgrund des weiteren wahrscheinlichen Aufenthalts in Deutschland nach der Haft zwangsläufig ergibt. Das hängt auch damit zusammen, dass ein erfolgreicher Vollzugsverlauf bei diesen Inhaftierten Einfluss auf die Ausweisungsentscheidung haben kann³⁶⁷. Bei den nicht-privilegierten Ausländern dagegen ist ein Erreichen des Vollzugsziels nach § 2 StVollzG bedeutungslos, da hier keine Einzelfallentscheidung seitens der Ausländerbehörde vorgesehen ist und die Resozialisierungsbemühungen keine Auswirkungen auf die Ausweisungsentscheidung haben³⁶⁸. Abschließend kann festgestellt werden, dass die Ausweisung bei Ausländern aufgrund ihrer Straffälligkeit zwar sehr wahrscheinlich ist aber nicht unbedingt zwingend. Gerade bei Ausländern, die nach § 56 AufenthG einen Ausweisungsschutz genießen oder zu den privilegierten EU-Bürgern zählen, ist die Entscheidung über die Ausweisung in das Ermessen der Ausländerbehörde gelegt. Dennoch ist hier anzumerken, dass laufende Ausweisungsverfahren und Ausweisungsverfügungen sich trotzdem ungünstig auf den Umfang des Behandlungsprozesses bei Ausländern auswirken und somit auch in vielen Fällen zu einer Schlechterstellung gegenüber deutschen Insassen führen³⁶⁹. Obwohl das Vollzugsziel der Resozialisierung für alle Strafgefangenen gilt, wird es bei ausländischen Gefangenen nur ausnahmsweise in Angriff genommen³⁷⁰. Es ist somit festzuhalten, dass Resozialisierung im Sinne des § 2 S.1 StVollzG vielfach nur als Wiedereingliederung in die deutsche Gesellschaft gesehen wird und demzufolge Ausländer von Resozialisierungsmaßnahmen größtenteils ausgeschlossen werden, obwohl bei der Verwirklichung des Vollzugszieles nach § 2 StVollzG nicht unterschieden wird wohin der Betroffene entlassen wird³⁷¹. Dies lässt sich nach Boese zwar nicht flächendeckend aber punktuell bestätigen³⁷².

³⁶⁶ Vgl. Boese 2003, S. 254

³⁶⁷ Vgl. Boese 2003, S. 255

³⁶⁸ Vgl. Boese 2003, S. 256

³⁶⁹ Vgl. Boese 2003, S. 312 ff.

³⁷⁰ Vgl. Knödler 2009, S. 425 Rn. 36

³⁷¹ Vgl. Bammann 2002, S. 112

³⁷² Vgl. Boese 2003, S. 313

Es ist ersichtlich, dass die Bewertung des früheren Tatgeschehens seitens der Ausländerbehörden sowohl den Gefangenen als auch die Vollzugsgestaltung erheblich belastet. Eine rasche Entscheidung in Bezug auf eine bevorstehende Ausweisung wäre somit angebracht. Hierbei besteht die Möglichkeit vom § 456a StPO Gebrauch zu machen. Dieser besagt, dass von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Deutschland abgesehen werden kann³⁷³ und wird im nächsten Punkt ausführlicher behandelt.

5.4.3 Bedeutung des § 456a StPO für die Resozialisierungsmaßnahmen

Wie im oberen Kapitel schon angedeutet, besteht die Möglichkeit gemäß 456a StPO, dass die Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung bei Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung absehen kann³⁷⁴. Dies stellt somit eine Ausnahme von der aus dem Legalitätsprinzip³⁷⁵ abzuleitenden Pflicht dar, rechtskräftige Strafurteile konsequent zu vollstrecken³⁷⁶. Hier wird das Opportunitätsprinzip verkörpert, welches der Staatsanwaltschaft in gesetzlich gekennzeichneten Ausnahmefällen erlaubt, nach Ermessen von der Strafverfolgung abzusehen³⁷⁷. Der § 456a StPO ist demnach eine Kann-Vorschrift. Die Absicht des Gesetzgebers bzgl. des § 456a StPO hat auf der einen Seite justizökonomische Gesichtspunkte d. h. es soll den Überbelegungen in Justizvollzugsanstalten entgegengewirkt werden und somit auch zu einer Ersparnis von Vollstreckungskosten führen. Auf der anderen Seite soll es primär dazu führen, dass eine unnötige Haftverbüßung sowie eine übermäßige Belastung durch die Haftbedingungen beim inhaftierten Ausländer vermieden wird³⁷⁸. Anbei sei hier erwähnt, dass es in den wenigsten Fällen vorkommt, dass auf die Vollstreckung der kompletten Haftstrafe verzichtet wird. Dies geschieht zum einen aus generalpräventiven Gründen d. h. die Neigung des Täters zu weiteren strafbaren Handlungen soll durch die Haftverbüßung abgeschreckt werden. Des weiteren ist die Haftverbüßung in den meisten Fällen, aufgrund von (negativ) spezialpräventiven Gründen notwendig. Hierbei ist gemeint, dass der straffällig gewordene Täter aus Sicherheitsgründen bzw. zum Schutz der Bevölkerung in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden muss³⁷⁹.

³⁷³ Vgl. Tzschaschel 2002, S.11

³⁷⁴ Vgl. Boese 2003, S. 152

³⁷⁵ Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung aller strafbaren Handlungen Vgl. Wermke 2001 S.570

³⁷⁶ Vgl. Tzschaschel 2002, S.11 ff.

³⁷⁷ Vgl. Dudenredaktion 2001, S. 700

³⁷⁸ Vgl. Tzschaschel 2002, S. 12 ff.

³⁷⁹ Vgl. Boese 2003, S. 157

In der Praxis ist der Regelzeitpunkt für eine Anwendung des § 456a StPO der Halbzeitstrafenpunkt d.h. dass die verurteilten Gefangenen mindestens die Hälfte ihrer Freiheitsstrafe im deutschen Vollzug verbüßen³⁸⁰. Nach Knödler entfällt die Resozialisierung ausländischer Strafgefangener vielfach, wenn gemäß § 456a StPO bzw. § 71 IRG³⁸¹ von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abgesehen wird³⁸². Der Vollstreckungsverzicht zielt daher auch auf die Vermeidung von Resozialisierungsmaßnahmen für ausländische Inhaftierte³⁸³ und führt dazu, dass ausländischen Inhaftierten die Angebote des Vollzuges verwehrt werden³⁸⁴. Ergänzend soll hinzugefügt werden, dass Ausländer, bei denen der § 456a StPO angewandt wurde, den restlichen Teil der Freiheitsstrafe nicht in einer Justizanstalt ihres Heimatlandes verbüßen müssen. Sie sind demnach frei, denn die dortigen Behörden haben mit der Vollstreckung der Strafe nichts zu tun³⁸⁵. Die Anwendung des § 456a StPO unterbricht die Strafvollstreckung lediglich d. h. es wird ein Haftbefehl an den Grenzen hinterlegt und die Strafvollstreckung wird bei Wiedereinreise fortgesetzt. Es kann hierbei nach § 456a Abs.2 von einem sogenannten Strafaufschub gesprochen werden³⁸⁶. Demnach hat die Befristung der Ausweisung von der Ausländerbehörde keinen Einfluss auf die Strafvollstreckung, da hier die Fristen der Vollstreckungsverjährung lt. § 79 StGB zu beachten sind. Dies ist für viele Ausländer, welche ausländerrechtlich legal einreisen dürfen, aber bei denen bei Wiedereinreise die Strafvollstreckung fortgesetzt wird, nicht nachvollziehbar³⁸⁷. Es hat sich also gezeigt, dass Resozialisierungsmaßnahmen seitens des Vollzuges bei Ausländern, denen die Ausweisung droht, in den meisten Fällen nicht vorgesehen sind. Dies ist höchstwahrscheinlich so, weil Resozialisierung vielfach als Wiedereingliederung in die deutsche Gesellschaft verstanden bzw. praktiziert wird. Dieser Blickwinkel ist nach Bammann zu kurzfristig, denn er beinhaltet nicht, dass dem Ausländer angebotene Weiterbildungsmaßnahmen auch zur besseren Integration in seinem Heimatland oder der späteren Rückkehr nach Deutschland dienen³⁸⁸. Wenn diese Bemühungen seitens des Vollzuges ausbleiben, wird ein Neuanfang erschwert und dies kann nicht das Ziel des Strafvollzuges sein.

³⁸⁰ Vgl. u.a. Laubenthal 2007 S.171; Boese 2003, S. 168

³⁸¹ Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

³⁸² Vgl. Knödler 2009, S. 427

³⁸³ Vgl. Knödler 2009, S.427

³⁸⁴ Vgl. Knödler 2009, S.427

³⁸⁵ Vgl. Bammann 2002, S.109

³⁸⁶ Vgl. Boese 2003, S. 151

³⁸⁷ Vgl. Bammann 2002, S.110

³⁸⁸ Vgl. Bammann 2002, S. 112

Nach Knödler ist es offensichtlich, dass im deutschen Strafvollzug ein nationalstaatlich geprägtes Vollzugsverständnis dominiert³⁸⁹. Das ist jedoch ein falscher Ausgangspunkt, denn Resozialisierung bedeutet Wiedereingliederung in die Gesellschaft, egal welchen Landes³⁹⁰. Abschließend ist zu sagen, dass die Anwendung des § 456a StPO von vielen Fachleuten sehr kritisch gesehen wird. Sie ist in deren Augen nicht mehr zeitgemäß, da z. B. aufgrund der Osterweiterung und der damit z. T. wegfallenden Grenzkontrollen die ausgewiesenen Ausländer aus dem Ostblock weitestgehend ungehindert wieder nach Deutschland einreisen können³⁹¹.

5.5 Auswirkungen der ausländerrechtlichen Vorgaben auf die Vollzugsgestaltung

In den nachfolgenden Abschnitten des Punktes 5.5 dieser Diplomarbeit soll dargestellt werden, inwiefern sich ausländerrechtliche Vorgaben auf die Gestaltung des Vollzugsablaufes auswirken. Hierbei wird sich das Interesse hauptsächlich auf die Freizeitgestaltung, die Maßnahmen der Arbeit und Ausbildung, die Vollzugslockerungen, die Verlegungen in den offenen Vollzug und auf die Entlassungsvorbereitung richten. Es soll dargestellt werden, welche Bedeutung dem ausländerrechtlichen Status im Hinblick auf die Partizipation an den nachfolgend thematisierten Maßnahmen im Bereich des Strafvollzuges zukommt.

5.5.1 Freizeitgestaltung

Die Freizeit bestimmt neben der Arbeitszeit wesentlich den Tagesablauf im Vollzug. Nach § 67 S.2 StVollzG soll dem Gefangenen die Gelegenheit geboten werden, am Unterricht einschließlich Sport, am Fernunterricht, an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen, Gruppengesprächen sowie an Sportveranstaltungen teilzunehmen und eine Bücherei zu benutzen³⁹². Dazu gehört auch die Möglichkeit, sich zu informieren. Hierzu regelt das Strafvollzugsgesetz in § 68 StVollzG den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften, in § 69 StVollzG den Empfang von Fernsehen und Hörfunk und im § 70 StVollzG den Besitz und Bezug von Büchern. Da sich heutzutage Inhaftierte aus mehr als 100 Nationen, mit noch mehr Sprachen, im Vollzug befinden ist es aus Kostengründen schwierig für die Anstalten, die Bibliotheken mit aus-

³⁸⁹ Vgl. Knödler 2009, S. 427

³⁹⁰ Vgl. Bammann 2002, S. 102

³⁹¹ Vgl. AK-StVollzG-Feest/Lesting, Excurs II vor § 5 S. 54 Rn. 19

³⁹² Vgl. Stascheit 2007, S. 1743

reichend Literatur zu versorgen³⁹³. Die Anstalten können neben deutschsprachigen Büchern nur Bücher zur Verfügung stellen, die von einer größeren Gruppe von Gefangenen gelesen werden können. Eine gesetzliche Verpflichtung entsprechende Literatur bereitzustellen, gibt es nicht³⁹⁴. Nach § 68 Abs.1 StVollzG darf der Gefangene Zeitungen, Zeitschriften und auch Bücher³⁹⁵ durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Das bedeutet, dass er Bücher, Zeitungen und Zeitschriften auf eigene Kosten anschaffen muss und die Anstalt ihm hierfür Möglichkeiten zur Realisierung z. B. durch Fernleihe oder ein Abonnement aufzeigen kann. Hierbei ist anzunehmen, dass es für Gefangene mit sprachlichen Problemen schwierig sein wird, Literatur in ihrer Sprache zu besorgen. Hinzu kommt, dass dies für die Ausländer aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten schwierig zu verwirklichen ist³⁹⁶. Dies trägt sicherlich noch mehr zu ihrer schon vorhandenen Isolation im Vollzug bei. Es ist somit festzuhalten, dass Ausländer möglicherweise in ihrem Grundrecht der Informationsfreiheit nach Art.1 Abs.1 GG beschnitten werden. Des weiteren ist es für einen Gefangenen sehr wichtig, Kontakte und Besuche z. B. durch Angehörige und Freunde zu erhalten. Gerade bei einem inhaftierten Ausländer der aufgrund einer Sprachbarriere Kommunikationsschwierigkeiten in der Anstalt hat ist es wichtig ihnen Möglichkeiten zu eröffnen mit Menschen in Kontakt zu kommen die ihre Sprache sprechen³⁹⁷. Bei vielen Ausländern stellt sich es aber problematisch dar, weil sie keine Familienangehörigen und auch sonst keine sozialen Kontakte außerhalb der Anstalt haben³⁹⁸. Diese Problematik könnte die Anstalt ein wenig mildern, indem sie Kontakte zu privat organisierten Gruppen und Vereinen herstellt, die regelmäßige Gesprächsgruppen in der jeweiligen Landessprache anbieten. Somit hätte der Gefangene wichtige soziale Kontakte mit Menschen desselben kulturellen Hintergrundes und kann sich mit ihnen austauschen³⁹⁹.

³⁹³ Vgl. Bammann 2002, S. 102

³⁹⁴ Vgl. Bammann 2002, S.103

³⁹⁵ Vgl. Bammann 2002, S. 103

³⁹⁶ Vgl. Bammann 2001, S.140

³⁹⁷ Vgl. Bammann 2001, S.140

³⁹⁸ Vgl. Bammann 2002, S.103

³⁹⁹ Vgl. AK-StVollzG-Feest/Lessing, Excurs II vor § 5 S. 53 Rn. 16

5.5.2 Maßnahmen der Ausbildung und Arbeit

Die Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung sind im §§ 37 ff. StVollzG geregelt.

Demnach sollen sie beim Gefangenen nach § 37 Abs.1 StVollzG seine beruflichen Fähigkeiten fördern bzw. erhalten und so zur Vermittlung einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung beitragen. Eine andere wichtige Intention besteht darin, dass der Tagesablauf des Gefangenen strukturiert wird, er Kontakt zu anderen Gefangenen herstellt und durch die Arbeit eine mögliche Perspektive erhält⁴⁰⁰. Nach § 41 StVollzG besteht sogar eine Arbeitspflicht, d. h., Gefangene sind verpflichtet, ihnen zugewiesene Arbeit anzunehmen, wenn sie zu deren Verrichtung in der Lage sind. Dazu kommt es in den meisten Fällen jedoch nicht, weil sehr viele Anstalten das Problem der Überbelegung aufweisen und nicht genügend Ausbildungs- und Arbeitsplätze – obwohl diese bei den Gefangenen sehr begehrt sind – zur Verfügung stehen⁴⁰¹. Die Anstalt hat bei so einer Konstellation natürlich die „Qual der Wahl“ und geht bei der Verteilung der Arbeitsplätze danach, wer die besten Voraussetzungen bzw. Fähigkeiten hat. Dass hier die Gruppe der deutschen Insassen oftmals bessere Befähigungen aufweist als die der ausländischen Inhaftierten liegt auf der Hand. Somit sind es dann oftmals die ausländischen Inhaftierten, die mit den verschiedensten Begründungen von Ausbildung und Arbeit ausgeschlossen werden⁴⁰². Hierzu möchte ich noch ein Beispiel nennen. Eine Anstaltsleiterin argumentierte, dass es aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar sei, Ausländer in Werkstattbetrieben einzusetzen, da diese die Warnschilder bzgl. der Maschinen oftmals nicht richtig lesen könnten⁴⁰³. Ein anderer Grund für ihre Benachteiligung ist, dass sie wegen ihrer bevorstehenden Ausweisung aus Deutschland dem Arbeitsmarkt später gar nicht zur Verfügung stehen werden. Dieser Blickwinkel ist aber nach Bammann falsch, da es genügend Beispiele gibt, dass Arbeit oder besonders eine Ausbildung im deutschen Vollzug den ausländischen Inhaftierten einen besseren Neuanfang in ihrem Heimatland ermöglicht⁴⁰⁴. Anschließend kann hier bestätigt werden, dass bei Vergabe von Arbeits- und Ausbildungsplätzen das Beherrschen der deutschen Sprache eine wichtige Rolle spielt. Zudem sind die Lern- und Ausbildungsprogramme auch auf das deutsche Schulsystem zugeschnitten. Vielen Inhaftierten fehlt hier neben den Grundkenntnissen der deutschen Sprache auch die Erfahrung mit dem Lernen.

⁴⁰⁰ Vgl. Bammann 2002, S.101

⁴⁰¹ Vgl. Bammann 2001, S.139

⁴⁰² Vgl. Bammann 2001, S.140

⁴⁰³ Vgl. Bammann 2001, S.140

⁴⁰⁴ Vgl. Bammann 2002, S.102

Nach Knödler werden entsprechende Sprachkurse, Integrationskurse und Informationskurse über die deutsche Gesellschaft nur in wenigen Justizvollzugsanstalten angeboten⁴⁰⁵. Diese sind aber die Grundvoraussetzung für weitergehende Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung. Es ist festzuhalten, dass ausländische Strafgefangene im Bereich der Arbeits- und Bildungsmöglichkeiten erkennbar benachteiligt werden⁴⁰⁶.

5.5.3 Vollzugslockerungen

Die Lockerungen des Vollzuges sind in § 11 StVollzG geregelt. Demnach zählen zu Lockerungen nach § 11 Abs.1 Nr.1 u. Nr.2 StVollzG eine Außenbeschäftigung, der Freigang, die Ausführung⁴⁰⁷ und der Ausgang eines Gefangenen. Diese dürfen nach § 11 Abs.2 nur bewilligt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich der Freiheitsstrafe entzieht und die Lockerungen zu Straftaten missbraucht werden⁴⁰⁸.

Nach dem § 2 StVollzG soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe lernen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Um diese Wiedereingliederung zu gewährleisten, sind Lockerungen sehr wichtig. Sie ermöglichen es dem Gefangenen, zumindest für einige Stunden die Mauern einer Justizvollzugsanstalt zu verlassen. Ein weitaus wichtigerer Aspekt der Lockerung ist, dass das erfolgreiche Absolvieren dieser immer ein wichtiger Schritt in Richtung vorzeitige Haftentlassung sein kann⁴⁰⁹. Bevor das Gericht nach § 57 StGB darüber entscheidet, ob ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wird, fordert es i. d. R. eine Stellungnahme der zuständigen Haftanstalt ein. In dieser Stellungnahme werden neben den biografischen Aspekten und dem Verhalten des Insassen in der Vollzugsanstalt natürlich auch die Art und der Verlauf von Lockerungen thematisiert. Erfolgreiche Lockerungen werden in den meisten Fällen als Indiz für eine gelungene Resozialisierung gewertet. Ergänzend ist zu sagen, dass Ausländer in den meisten Vollzugsanstalten von Lockerungen ausgenommen werden⁴¹⁰. Dies ist auf die im Kapitel 2.4 der Diplomarbeit bereits erläuterten Verwaltungsvorschriften, die sich wiederum aus dem Strafvollzugsgesetz ableiten, zurückzuführen. Hieraus ergeben sich für Ausländer z. T. massive Zugangsbeschränkungen⁴¹¹.

⁴⁰⁵ Vgl. Knödler 2009, S. 431

⁴⁰⁶ Vgl. Knödler 2009, S.429

⁴⁰⁷ verlassen der Anstalt unter Aufsicht

⁴⁰⁸ Vgl. Stascheit 2007, S.1732

⁴⁰⁹ Vgl. Bammann 2002, S.104

⁴¹⁰ Vgl. Bammann 2002, S.105

⁴¹¹ Vgl. Tschaschel 2002, S.8

Bei Inhaftierten, die ausreisepflichtig sind oder abgeschoben werden sollen, ist es gängige Praxis nach VV Nr.6 Abs.1c zu § 11 StVollzG, dass diese von Vollzugslockerungen ausgeschlossen sind⁴¹². Sie gelten nach VV Nr.7 Abs. 2d zu § 11StVollzG als ungeeignet für Vollzugslockerungen. Insoweit kann man zusammenfassen, dass die Verwaltungsvorschriften den Ausschluss der zentralen Resozialisierungsmaßnahme der Vollzugslockerungen für ausländische Inhaftierte beinhalten. Sie stehen somit konträr zum gesetzlichen Ziel des Strafvollzugsgesetzes, das ausnahmslos für alle Gefangenen gilt⁴¹³.

Die Justizvollzugsanstalten berufen sich beim Versagen von Vollzugslockerungen auf die Verwaltungsvorschriften und berücksichtigen dabei nicht, dass diese nur Interpretationshilfen darstellen. So ist es trotzdem die Pflicht der Anstalt, zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Flucht- und Missbrauchsgefahr nach § 11 Abs.2 StVollzG vorliegen. Lockerungen dürfen nur versagt werden, wenn dies der Fall ist⁴¹⁴.

Lockerungsmaßnahmen nur zu versagen, weil der Inhaftierte keinen deutschen Pass besitzt und somit entsprechende Verwaltungsvorschriften in Kraft treten, ist falsch. Auch bei ausländischen Inhaftierten müssen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, Lockerungen gewährt werden, z. B. wenn er „draußen“ feste soziale Bindungen vorzuweisen hat⁴¹⁵. Auch wenn keine Ausweisung des Ausländers droht scheiden nach Knödler Vollzugslockerungen i.d.R. aus⁴¹⁶.

5.5.4 Verlegung in den offenen Vollzug

Nach § 10 StVollzG soll ein Inhaftierter mit seiner Zustimmung, wenn er die entsprechenden Anforderungen erfüllt, in eine Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden. Grundlegende Voraussetzung, dass er nicht versucht, sich der Freiheitsstrafe zu entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbraucht⁴¹⁷. Die Form des offenen Vollzuges soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers die Regelvollzugsform darstellen⁴¹⁸. Diese Handhabung ist anhand zahlreicher Statistiken über die Belegungszahlen in den Anstalten des offenen und geschlossenen Vollzuges aber weitestgehend nicht zu bestätigen⁴¹⁹. Ausländische Inhaftierte

⁴¹² Vgl. Knödler 2009, S.426

⁴¹³ Vgl. Knödler 2009, S.426

⁴¹⁴ Vgl. Bammann 2001, S.139

⁴¹⁵ Vgl. Bammann 2001, S.139

⁴¹⁶ Vgl. Knödler 2009, S.426

⁴¹⁷ Vgl. Stascheit 2007, S. 1732

⁴¹⁸ Vgl. Boese 2003, S. 306

⁴¹⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt, VI B/32432100

im offenen Vollzug sind eher selten anzutreffen sind⁴²⁰. Ein wichtiger Grund hierfür sind sicherlich die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz. Demnach sind Inhaftierte, die ausreisepflichtig sind und abgeschoben werden sollen, grundsätzlich nach VV Nr.1 Abs.1c zu § 10 StVollzG vom offenen Vollzug ausgeschlossen⁴²¹. Schon wenn ein Ausweisungsverfahren gegen sie läuft, sie aber noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind, gelten sie nach VV Nr.2 Abs.1d zu § 10 StVollzG als ungeeignet für den offenen Vollzug⁴²². Auch hier sind Ausnahmen nach VV Nr.2 Abs.2 S.2 zu § 10 StVollzG nur in Absprache mit den Ausländerbehörden möglich⁴²³. Demnach ist bei einer ungeklärten ausländerrechtlichen Situation eine Verlegung in den offenen Vollzug nicht ausgeschlossen. Hierbei muss die Anstalt ihr Ermessen sehr sorgfältig ausüben und im Einzelfall begründen, warum hier eine Verlegung in den offenen Vollzug ungeeignet zu sein scheint⁴²⁴. In der Praxis wird die Verlegung in den offenen Vollzug davon abhängig gemacht, ob der Entlassungszeitpunkt nahe liegt und/ oder ob der Gefangene eine Beschäftigung außerhalb des Vollzuges hat⁴²⁵. Wenn also die ausländerrechtliche Situation und der mögliche Entlassungstermin nicht geklärt sind, ist die Anstalt in den meisten Fällen nicht bereit, den Inhaftierten in den offenen Vollzug zu verlegen⁴²⁶.

Zusammenfassend kann man sagen, dass durch die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz die Möglichkeiten der Vollzugsbehörden weitestgehend eingeschränkt sind, wenn die Ausländerbehörden ihre Zustimmung zu entsprechenden vollzuglichen Maßnahmen verweigern, um möglicherweise die Ausweisung des Ausländers zu sichern⁴²⁷. Somit wird die Gruppe der ausländischen Inhaftierten, insbesondere gegen die ein Ausweisungsverfahren läuft, weitestgehend nicht an den Resozialisierungsmaßnahmen des offenen Vollzuges beteiligt und somit ausgeschlossen⁴²⁸.

⁴²⁰ Vgl. Bammann 2002, S.106

⁴²¹ Vgl. Knödler 2009, S.426

⁴²² Vgl. Knödler 2009, S.426

⁴²³ Vgl. Knödler 2009, S.426

⁴²⁴ Vgl. Bammann 2002, S.107

⁴²⁵ Vgl. Bammann 2002, S.106

⁴²⁶ Vgl. Bammann 2002, S.106

⁴²⁷ Vgl. Tschaschel 2002, S.9

⁴²⁸ Vgl. Knödel 2009, S.427 und Vgl. Laubenthal 2007, S.171

5.5.5 Entlassungsvorbereitung

Aufgabe der Entlassungsvorbereitung ist es primär, die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft vorzubereiten. Hierbei sollen spezielle Maßnahmen der sozialen Hilfe nach den §§ 74, 75 und 15 StVollzG den Übergang in die freie Gesellschaft erleichtern⁴²⁹. Zu den speziellen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung nach § 15 StVollzG zählen Vollzugslockerungen, die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung von Sonderurlaub. Zudem ist der Gefangene nach § 74 StVollzG bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Die Beratung beinhaltet auch die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Stellen. Besonders ist der Gefangene nach § 74 S.3 StVollzG dabei zu unterstützen Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. Der Gefangene soll die Möglichkeit erhalten, soziale Bindungen zu knüpfen und zu verstärken und sich eine Wohnung oder Arbeitsstelle zu beschaffen⁴³⁰. Der § 75 StVollzG regelt Unterstützungsleistungen in Form der Entlassungsbeihilfe. Diese kann bei Mittellosigkeit des Entlassenen eine Beihilfe zu den Reisekosten und das Bereitstellen von ausreichender Kleidung beinhalten. Die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung müssen nach § 7 Abs.2 Nr.8 StVollzG im Vollzugsplan festgelegt sein. Hierbei kommt der Integrationsgrundsatz nach § 3 Abs.3 StVollzG zum Tragen⁴³¹. Dieser besagt, dass der Vollzug darauf ausgerichtet ist, dem Gefangenen zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern⁴³². Wie in den vorigen Kapiteln schon angedeutet wurde, ist es bei vielen Nichtdeutschen oft nicht vorhersehbar, wann der Entlassungszeitpunkt ist. Die Vollzugsbehörde muss z. B. die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass die Staatsanwaltschaft wegen der Ausweisung von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe absieht und somit vom § 456a StPO Gebrauch macht⁴³³. Die Entlassungsphase gestaltet sich in vielen Fällen selbst auch dann schwierig, wenn der Entlassungszeitpunkt feststeht. Dies ist vor allem einer bevorstehenden Ausweisung geschuldet, denn demnach soll der ausländische Inhaftierte nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe in sein Heimatland zurückkehren. Hierbei werden dem Gefangenen weiterführende eingliederungsfördernde Maßnahmen versagt, weil sie aufgrund ausländerrechtlicher Folgen sinnlos erscheinen⁴³⁴. Es

⁴²⁹ Vgl. Boese 2003, S. 270

⁴³⁰ Vgl. Boese 2003, S. 270

⁴³¹ Vgl. Boese 2003, S. 208

⁴³² Vgl. Stascheit 2007, S. 1731

⁴³³ Vgl. Boese 2003, S. 270

⁴³⁴ Vgl. Boese 2003, S. 270

ist somit festzuhalten, dass bei Ausländern, die definitiv ausgewiesen und abgeschoben werden, kein gezielter und gut vorbereiteter Übergang in die freie Gesellschaft vorgenommen wird⁴³⁵.

Zusammenfassend hat sich herausgestellt, dass ausländische Inhaftierte im gesamten Behandlungsprozess aufgrund verschiedenster Faktoren benachteiligt werden. Dies zieht sich durch alle Phasen des Behandlungsprozesses, beginnend bei der Erstellung des Vollzugsplans, bei der Gewährung von wichtigen Behandlungsmaßnahmen wie den Vollzugslockerungen, bei der Unterbringung im offenen Vollzug und endet bei nicht vorgenommenen Entlassungsvorbereitungen⁴³⁶. Somit kann man schlussfolgern, dass in der Praxis des Strafvollzugs bedeutende Teile des Gesetzes bzgl. der Vollzugszielerreichung bei ausländischen Inhaftierten nicht zur Anwendung kommen⁴³⁷.

5.6 Mangelnde Motivation des Ausländers bei angebotenen Resozialisierungsmaßnahmen

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Resozialisierungsbemühungen ist die fehlende oder mangelnde Motivation des Insassen. Er ist sich womöglich schon bewusst, dass ihm eine Ausweisung⁴³⁸ oder Abschiebung⁴³⁹ in sein Heimatland bevorsteht. Demzufolge ist seine Bereitschaft, an der Erreichung des Vollzugsziels teilzunehmen, stark eingeschränkt oder z. T. gar nicht vorhanden. Ein weiteres Problem ist die subjektiv empfundene Doppelbestrafung bzgl. der Maßnahmen des Vollzuges und der Sanktionen der Ausländerbehörde. Dies ist durchaus nachvollziehbar, wenn man bedenkt, dass der Ausländer nach der Teilverbüßung einer Freiheitsstrafe im Vollzug ausgewiesen wird. Besonders stark als Doppelbestrafung empfinden dies Ausländer, die in Deutschland geboren sind oder den größten Teil ihres Lebens hier verbracht haben und auch keinen Bezug zu ihrem bzw. dem Heimatland ihrer Eltern haben⁴⁴⁰. Straffällig gewordene Ausländer, die sich weder in ihrer Sozialisation, Schulbildung oder gar Straftat von gleichaltrigen Deutschen unterscheiden, empfinden es als ungleiche Behandlung, wenn sie aufgrund des Nichtbesitzens eines deutschen Passes mit anderen bzw. zusätzlichen Konsequenzen als Deutsche

⁴³⁵ Vgl. Boese 2003, S. 271

⁴³⁶ Vgl. Boese 2003, S. 271

⁴³⁷ Vgl. Laubenthal 2007, S. 171

⁴³⁸ ist eine ordnungsrechtliche Präventivmaßnahme d.h. sie soll ausschließlich künftigen Beeinträchtigungen erheblicher öffentlicher Interessen vorbeugen Vgl. Renner 2005, S. 448

⁴³⁹ Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung (unmittelbarer Zwang), die von der Ausländerbehörde angeordnet und von den Vollstreckungsbehörden der Länder (z.B. Ausländerbehörden oder Polizeien der Länder) durchgeführt wird Vgl. Renner 2005, S. 512

⁴⁴⁰ Vgl. Bammann 2001, S. 143

rechnen müssen⁴⁴¹. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Ausweisung rechtlich keine Strafe ist. Sie ist eine polizeirechtliche Maßnahme d. h. sie erfolgt nicht repressiv aufgrund einer begangenen Straftat, sondern präventiv um weiteren Straftaten vorzubeugen⁴⁴². Gerade auch der Aspekt, dass Ausländer einen nicht unerheblichen Anteil im Strafvollzug darstellen sollte zum Umdenken bewegen und den Vollzug dazu veranlassen, dass Gesetz z.B. bei Lockerungen oder anderen Behandlungsmaßnahmen ausländerfreundlicher auszulegen, mit dem Ziel, die Motivation dieser Gruppe zur Resozialisierung zu befördern⁴⁴³.

5.7 Zusammenfassung

Bei der genaueren Betrachtung der Belegungszahlen ausländischer Gefangener hat sich herausgestellt, dass diese einen nicht unerheblichen Teil in den Justizvollzugsanstalten darstellen. Zunächst wurde in diesem Kapitel der Arbeit die stationäre Unterbringungsform der Untersuchungshaft mit den dafür zugrunde liegenden Voraussetzungen thematisiert. Aufgrund dieser Belegungszahlen ist offenkundig, dass die Voraussetzungen, die eine Unterbringung in der Untersuchungshaft legitimieren, bei Ausländern in verstärktem Maße vorhanden sind. Des Weiteren wurde in diesem Kapitel auf die Situation ausländischer Inhaftierter in deutschen Justizvollzugsanstalten eingegangen. Hierbei stellte sich heraus, dass diese in den meisten Fällen durch zahlreiche Benachteiligungen geprägt ist. Zum einen wurden hier die individuellen Voraussetzungen der Ausländer, wie sprachliche Fähigkeiten, kulturelle Eigenarten, religiöse Gegebenheiten und die daraus möglicherweise entstehenden Konflikte im Vollzugsalltag vorgestellt. Ebenso wurde auch auf wichtige gesetzliche Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes und die daraus resultierenden Konsequenzen eingegangen. Es hat sich gezeigt, dass Konsequenzen wie Ausweisung oder Abschiebung dem Vollzugsziel des StVollzG völlig konträr gegenüberstehen. Die wiederum daraus entstehenden Probleme bei Maßnahmen der Vollzugsgestaltung wie Lockerungen oder Verlegungen in den offenen Vollzug wurden hierbei ausführlich vorgestellt. Dabei ist offenkundig zum Vorschein gekommen, dass die Situation ausländischer Inhaftierter nicht zufriedenstellend sein kann. Das nächste Kapitel dieser Arbeit beinhaltet Verbesserungsvorschläge, die den Umgang mit dieser Gefangenengruppe erleichtern und den Vollzug somit entlasten. Zudem orientieren sie sich

⁴⁴¹ Vgl. Bammann 2001, S.143 ff.

⁴⁴² Vgl. Bammann 2001, S. 144

⁴⁴³ Vgl. Bammann 2001, S. 145

an der Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes, welches den Resozialisierungsgedanken als primäre Aufgabe im Vollzug hat.

6 Vorschläge zu Verbesserungen im Strafvollzug beim Umgang mit Ausländern

6.1 Fortbildungen für das Vollzugspersonal

Ein sehr wichtiger Aspekt für eine Verbesserung der Behandlungsmaßnahmen von Ausländern besteht in der Qualifizierung der Mitarbeiter der Vollzugsbehörden. Geeignete Fortbildungsmaßnahmen sollen den Bediensteten die besondere Situation und die kulturellen Hintergründe der Ausländer vermitteln und sie somit auch für deren Problemlagen sensibilisieren⁴⁴⁴. In diesem Zusammenhang wird sehr oft von Vermittlung interkultureller Kompetenz durch interkulturelles Training gesprochen. Was ist nun aber interkulturelles Training und wozu nutzt es dem deutschen Personal beim Umgang Ausländern oder Menschen mit Migrationshintergrund? Interkulturelles Training besteht aus drei Bereichen, der „interkulturellen Orientierung“, der Vermittlung von „Hintergrundwissen Migration“ und der „interkulturellen Praxis“⁴⁴⁵. Beim interkulturellen Training soll es den Teilnehmern zunächst ermöglicht werden, durch Übungen Eigenerfahrungen mit der eigenen Kultur zu erhalten und Reflexionsprozesse zu ermöglichen. Ein nächster Schritt ist es, den Teilnehmern gezielte Theorieinputs bzgl. migrationsspezifischem Hintergrund- und Fachwissen zu vermitteln und im dritten Schritt den Teilnehmern auch die Befähigung, notwendige Handlungskompetenzen zu erwerben und auf die Arbeitspraxis zu übertragen, zu vermitteln⁴⁴⁶. Das interkulturelle Training ein kleiner, aber wichtiger Bestandteil für die Zusammenarbeit der Mitarbeiter und der inhaftierten Ausländer im Vollzug⁴⁴⁷. Sinnvoll ist die gemeinsame Teilnahme verschiedenster Berufsgruppen wie Polizei, Justizbeamte, Sozialpädagogen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter der Ausländerbehörde an solchen Fortbildungen. Obwohl hier sicherlich verschiedene Sichtweisen und Interessen aufeinanderprallen, kann trotzdem zu einem produktiven interkulturellen Entwicklungsprozess beigetragen werden, was sich dann auch positiv beim Umgang mit straffälligen Ausländern widerspiegelt⁴⁴⁸. Zudem lernen die Teilnehmer die unterschiedlichen Arbeitsabläufe der anderen Berufsgruppen kennen. Ein weiterer wichtiger Aspekt, der für das interkulturelle Training als notwendige Fortbildung spricht, ist der Abbau von Vorurteilen bei den Teilnehmern gegenüber Ausländern.

⁴⁴⁴ Vgl. Boese 2003, S. 346

⁴⁴⁵ Vgl. Kircher 2002, S. 170

⁴⁴⁶ Vgl. Kircher 2002, S. 170

⁴⁴⁷ Vgl. Kircher 2002, S. 177

⁴⁴⁸ Vgl. Kircher 2002, S. 176

Ich habe in einem vorigen Kapitel darauf hingewiesen, dass der Anteil von Menschen mit fremdenfeindlichen Einstellungen - z. B. bei der Polizei - nicht unerheblich ist und sich dies auch im Umgang mit den Ausländern bemerkbar macht. Möglicherweise können solche Fortbildungen dazu beitragen, dass diese Einstellungen abgebaut oder vermindert werden. Ein anderer wichtiger Aspekt besteht in der Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeiter bzgl. ausländerrechtlicher Fragen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass diese Fortbildungen möglichst differenziert für die verschiedenen Berufsgruppen im Strafvollzug angeboten werden. Es ist hier festzuhalten, dass diese gesetzlichen Bestimmungen nicht nur relevant sind für die Mitarbeiter des Sozialdienstes, sondern auch für die allgemeinen Vollzugsbeamten oder Dolmetscher, die wichtige Gerichtsbeschlüsse, Ausweisungsbescheide o. ä. verstehen müssen, um es dem betroffenen Ausländer zu vermitteln bzw. zu übersetzen. Diese Fortbildungen tragen dazu bei, kommunikative Schwierigkeiten und ethnische Barrieren abzubauen. Dazu gehört auch ein Angebot von Sprachkursen für Mitarbeiter des Vollzuges, die es wünschen, bereitzustellen. Hierbei könnte die Haftanstalt Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Volkshochschulen z. B. Unterricht vor Ort, als Bestandteil der Dienstzeit treffen⁴⁴⁹. Ich kann aus meinen Erfahrungen bestätigen, dass durchaus Interesse bestimmter Mitarbeiter an solch Fremdsprachenkenntnissen (z. B. Russisch) vorhanden ist. Auch zu Fort- bzw. Weiterbildungen zählt der Austausch von Vollzugspersonal zwischen verschiedenen, deutschen Anstalten. Hierbei soll das Ziel sein, dass die Bediensteten einen Einblick in die Arbeitsabläufe anderer Justizvollzugsanstalten bekommen und so für die eigene Arbeit neue Anregungen und möglicherweise neue Handlungsoptionen erwerben. Dazu können Kooperationsvereinbarungen zwischen den Justizvollzugsanstalten getroffen werden, welche untereinander Hospitationstage oder Wochen vereinbaren. So kommt es zu einem regelmäßigen Austausch, welcher für beide Seiten produktiv ist. Bediensteten erhalten neue Anregungen durch die Arbeit am anderen Ort, wie auch die aufnehmende Haftanstalt effiziente Hinweise bekommen könnte. Es wäre damit ein nationaler Austausch, welcher zu einer Weiterentwicklung bei den betreffenden Justizvollzugsanstalten führen würde, gegeben. Solche Kooperationsvereinbarungen könnten natürlich auch auf internationaler Ebene geschaffen werden. Hierbei besteht primär auch das Ziel darin, einen Überblick über die Handlungsabläufe oder Besonderheiten dieser Justizvollzugsanstalten zu erhalten d. h. wie mit auftretenden Problemlagen, wie z. B. dem steigenden Ausländeranteil umgegangen wird.

⁴⁴⁹ Vgl. Schwind 1999, S. 356

Dieses Phänomen ist sicherlich nicht nur in Deutschland zu beobachten und deswegen ist es von zunehmender Bedeutung, dass hier ein solcher internationaler Austausch stattfindet. Bei diesem Austausch bestünde dann auch die Möglichkeit, dass die Bediensteten vornehmlich Inhaftierte aus ihrem Heimatland bei den Maßnahmen zur Resozialisierung begleiten bzw. betreuen⁴⁵⁰.

Abschließend kann hier gesagt werden, dass Integration nicht im Sinne einer „Einbahnstraße“ funktioniert, sondern dass die Gesellschaft und speziell die Fachkräfte die mit Ausländern oder Migranten arbeiten, ebenso ihren Beitrag dazu leisten müssen. Insofern ist es wichtig, dass das interkulturelle Training und andere Fortbildungsmaßnahmen langfristig wichtige Bestandteile im Vollzug und auch außerhalb dieses Betätigungsfeldes, z. B. bei der Polizei oder Ausländerbehörde, werden. Dadurch werden den Teilnehmern dieser Fortbildungen neue Handlungsoptionen geboten, die in einer einwanderungsgerechten Gesellschaft dringend erforderlich und notwendig sind⁴⁵¹.

6.2 Einstellung von Personal mit Migrationshintergrund im Vollzug

Im vorigen Kapitel wurde darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter des Vollzuges ihre Handlungskompetenzen im Umgang mit inhaftierten Ausländern durch Fortbildungsmaßnahmen erweitern können. Da diese i. d. R. auch mit nicht geringen Kosten verbunden und die Mittel des Vollzuges für solche Ausgaben begrenzt sind, ist es möglicherweise so, dass Fortbildungen in nicht ausreichendem Maße stattfinden. Aus diesem Grund wäre es sicherlich „praktikabel“, bei zu besetzenden Stellen auch darauf zu achten, ob ein zukünftiger Bewerber einen Migrationshintergrund aufweist und demnach besser in das Anforderungsprofil der Justizvollzugsanstalt passt. Diese Tendenz, vermehrt Bewerber mit Migrationshintergrund einzustellen, ist in einigen Vollzugsanstalten und auch bei der Polizei bereits zu beobachten, wird aber noch in zu wenigen Anstalten angewendet⁴⁵². Es ist erkennbar, dass jener „praktikable“ Hintergrund einen sehr wichtigen Kern hat.

Diese Bediensteten bringen Ressourcen mit, die den Ablauf in einer Justizvollzugsanstalt erleichtern. Sie können wichtige Dolmetscherdienste leisten und bringen vor allem den Erfahrungsschatz der eigenen Migration in Deutschland mit. Sie haben also möglicherweise bestimmte Problematiken erlebt, die sich aus den kulturellen Konflikten des Heimatlandes in Deutschland ergeben. Sie sind aufgrund ihrer eigenen Sozialisation ent-

⁴⁵⁰ Vgl. Knödler 2009, S. 434

⁴⁵¹ Vgl. Kircher 2002, S. 177

⁴⁵² Vgl. Knödler 2009, S. 433

sprechend sensibilisiert und können bestimmte Hilfestellungen oder Ratschläge, z.B. in deren Muttersprache besser an die betroffenen Ausländer weitergeben. Zudem können sie Zugangshemmnisse inhaftierter Ausländer mindern bzw. beseitigen, denn diese haben i.d.R. ein großes Misstrauen gegenüber deutschen Bediensteten, z.B. aufgrund von Sprach- und Kulturproblemen, schlechten Erfahrungen mit Behördenbediensteten und mangelndem Wissen über die vorhandenen Hilfesysteme⁴⁵³. Es hat sich herausgestellt, dass Mitarbeiter mit Migrationshintergrund eine wichtige Ressource im Umgang mit inhaftierten Ausländern sind. Sie bekommen eher einen Zugang zu diesen, d. h., vorhandene Barrieren werden eher abgebaut und es wird leichter, den Insassen für bestimmte Behandlungsmaßnahmen zu motivieren. Die vermehrte „Installierung“ solcher Bediensteter im Vollzug würde sicherlich zu einer Entlastung bzgl. der Arbeitsvorgänge und so zu einem reibungsloseren Ablauf bei der Verwirklichung des Vollzugszieles der Resozialisierung führen.

6.3 Vollzugspolitische Verbesserungen

In diesem Kapitel sollen Konzepte vorgestellt werden, die möglicherweise zu Verbesserungen im Umgang mit nichtdeutschen Straftätern führen. Einige von diesen notwendigen Verbesserungen wurden schon in den vorigen Kapiteln dieser Arbeit erwähnt. Deswegen wird hier nicht noch einmal darauf eingegangen und stattdessen werden hier andere Anregungen für einen reibungsloseren Verlauf im Strafvollzug thematisiert. Zunächst wäre erstens eine bessere Vernetzung der Zusammenarbeit zwischen den Anstalten, den Ausländerämtern und der Vollstreckungsbehörde zu nennen⁴⁵⁴. Dies hätte zum einen den Vorteil einer besseren und schnelleren Zusammenarbeit. Zudem hätten die unterschiedlichen Behörden einen besseren Einblick in das Arbeitsfeld und die damit verbundenen Arbeitsabläufe der anderen Ämter. Ein solche Vernetzung kann durch Einbeziehung von - Anwaltsvereinen, Staatsanwälten, Konsulaten, Verbänden und Vereinen ausgebaut werden. Hierzu müssten Kooperationsvereinbarungen mit den unterschiedlichen Institutionen abgeschlossen werden, so z. B. über regelmäßige Sprech- und Beratungsstunden dieser Institutionen in den Haftanstalten. Zu nennen wäre zweitens die Überlegung, hauptamtliche Ausländerbeauftragte in den Strafanstalten zu installieren. Die Aufgabe dieser Ausländerbeauftragten würde darin bestehen, die Verhältnisse in den Haftanstalten zu beobachten, vorhandene Missstände aufzudecken, weiterzuleiten und an

⁴⁵³ Vgl. Kircher 2002, S. 165

⁴⁵⁴ Vgl. Schwind 1999, S. 357

der Erarbeitung von Lösungen mitzuwirken. In diesem Zusammenhang ist es auch überlegenswert, einen Aussiedlerbeauftragten einzusetzen, der sich in gleicher Art und Weise um die Bedürfnisse von Spätaussiedlern im Strafvollzug kümmert.

Nach Boese ist es drittens auch ratsam, die Zusammenarbeit mit ausländischen und ehrenamtlichen Betreuern zu intensivieren und Gesprächskreise zu organisieren. So wird es den ausländischen Inhaftierten ermöglicht, sich mit nichtinhaftierten Landsleuten zu treffen und auszutauschen⁴⁵⁵. Zusätzlich zu den Gesprächsgruppen könnten diese Vollzugshelfer auch muttersprachliche Einzelbetreuungen und Sprachkurse anbieten. Diese Unterstützung ist für die Resozialisierung von ausländischen Strafgefangenen auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie zusätzliche soziale Kontakte außerhalb der Anstalt ermöglicht⁴⁵⁶. Wenn über Verbesserungen im deutschen Strafvollzug gesprochen wird, ist es produktiv sich über den Umgang mit ausländischen Straftätern in anderen Ländern zu informieren. So ist hier z. B. Schweden zu nennen, welches sich in den letzten Jahren auch zu einem Einwanderungsland entwickelt hat⁴⁵⁷. Zur schwedischen Integrationspolitik gehört seit 1986 der Einsatz von Ombudsmännern⁴⁵⁸. Zu deren Aufgaben gehört es, die Rechte des Bürgers gegenüber Behörden wahrzunehmen⁴⁵⁹. Drittens wäre also der Einsatz von Haftombudsmännern auch in deutschen Vollzugsanstalten sicherlich positiv. Sie könnten möglichen ethnischen Diskriminierungen von nicht-deutschen Gefangenen innerhalb der Anstalt zuvor kommen und zudem auch die Interessen der Gefangenen gegenüber der Anstalt und anderen externen Behörden vertreten. Weiterhin gehört es zum Aufgabenfeld des Haftombudsmannes, mögliche Missstände aufzudecken und bei der Erstellung von Lösungsmöglichkeiten mitzuwirken. Das Aufgabenfeld des Haftombudsmannes ist demnach mit dem des Ausländerbeauftragten vergleichbar, aber doch komplexer. Ein wichtiger vierter Aspekt wäre die Erleichterung der Informationsbeschaffung für die Gefangenen. Hierzu könnte die Haftanstalt Informationsblätter in verschiedenen Sprachen bereitstellen, welche über zentrale Abläufe im Vollzug informieren und zur Beantwortung der häufig gestellten Fragen dienen. Zudem könnten Gesetze wie z. B. das Strafvollzugsgesetz, die für Ausländer von großem Interesse sind, in verschiedene Sprachen übersetzt werden und in der Bibliothek zur Ausleihe bereitgestellt werden⁴⁶⁰.

⁴⁵⁵ Vgl. Boese 2002, S. 347

⁴⁵⁶ Vgl. Knödler 2002, S. 434

⁴⁵⁷ Vgl. Sander 2002, S. 179

⁴⁵⁸ Vgl. Sander 2002, S. 181

⁴⁵⁹ Vgl. Dudenredaktion 2001, S. 695

⁴⁶⁰ Vgl. Knödler 2009, S. 431

Diese Hilfestellungen würden auch dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ entsprechen. Die Berliner Justizvollzugsanstalten sind entsprechend ausgerüstet. Nachholbedarf besteht jedoch nachweislich z. B. im Land Brandenburg.

6.4 Gezielte Integrationsbemühungen der Vollzugsanstalten

Der vordergründigste Ausgangspunkt von Integrationsbemühungen besteht darin, dass der inhaftierte Nichtdeutsche die Möglichkeit bekommt, die deutsche Sprache zu lernen. Dies ist deswegen so wichtig, weil das Beherrschen der deutschen Sprache einen großen Einfluss auf die Behandlungsmaßnahmen im Vollzug hat. Nach Schwind bilden sie den Schlüssel für eine gelungene Integration⁴⁶¹. Deswegen sollten für ausländische Strafgefangene mit mangelnden Deutschkenntnissen entsprechende Sprachkurse durchgeführt werden. Diese müssen sich an den Voraussetzungen der Nichtdeutschen orientieren, d. h., die Kurse sollten die unterschiedlichen Niveaus der Kursteilnehmer berücksichtigen und demnach differenzierte Kurse, sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene beinhalten. Nach der erfolgreichen Absolvierung solcher Kurse sollten die Teilnehmer ein Zertifikat erhalten. Darüber hinaus sollten Integrations- sowie Informationskurse über Deutschland und die deutsche Gesellschaft angeboten werden. Darauf aufbauend können dem inhaftierten Nichtdeutschen Angebote in Form von Arbeits-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen bereitgestellt werden. Bei den verstärkten Integrationsbemühungen für inhaftierte Nichtdeutsche spielt auch die religiöse Betreuung eine wichtige Rolle. Zunächst ist einmal zu sagen, dass die ungestörte Religionsausübung nach Art.4 Abs.2 GG zu den Grundrechtsgewährleistungen zählt, auf die sich alle Gefangenen unbeschränkt berufen können. Die faktische Ausübung dieses Grundrechts ist für Strafgefangene in den §§ 53-55 StVollzG geregelt⁴⁶². Da zumeist katholische und evangelische Geistliche in den Justizanstalten tätig sind, sollten von diesen insbesondere konfessionsoffene Gottesdienste abgehalten werden⁴⁶³. Somit wäre es auch gewährleistet, dass Inhaftierte mit einer anderen Religionszugehörigkeit Zugang zu diesen Gottesdiensten erhalten ohne in Konflikt mit ihrer eigenen Religion zu kommen.

Nach Knödler sollte sich hierbei die seelsorgerische Betreuung über die theologischen Inhalte hinaus auf die „alltäglichen“ Sorgen und Probleme wie z. B. in der Familie, im

⁴⁶¹ Vgl. Schwind 1999, S. 349

⁴⁶² Vgl. Laubenthal 2007, S. 334

⁴⁶³ Vgl. Knödler 2009, S. 432

Vollzugsalltag oder bei einer drohende Abschiebung richten⁴⁶⁴. Ergänzend dazu sollte die religiöse Grundversorgung auch soweit sichergestellt werden, dass religiöse Schriften bereitstehen, religiöse Gegenstände von den Insassen behalten werden dürfen, religiöse Feiertage bzw. religiöse Speisegebote beachtet werden und es dem Insassen ermöglicht wird, an muttersprachlichen Gottesdiensten teilzunehmen⁴⁶⁵.

6.5 Zusammenfassung

Im letzten Kapitel der Arbeit wurden Verbesserungsvorschläge thematisiert. Hierzu wurde zunächst einmal auf die notwendige Qualifizierung des Vollzugspersonals eingegangen. Die dafür vom Vollzug bereit zu stellenden Maßnahmen wie das interkulturelle Training, Weiterbildungen im Bereich ausländerrechtlicher Gesetze bzw. Regelungen, Sprachkurse für interessierte Mitarbeiter und ein Austausch von Vollzugsbediensteten auf nationaler und internationaler Ebene ziehen eine Verbesserung bzw. Erweiterung der Handlungsoptionen bei den Bediensteten nach sich. Des Weiteren hat sich herausgestellt, dass es durchaus sinnvoll ist, zunehmend Bewerber mit eigenem Migrationshintergrund bei zu vergebenen Stellen zu berücksichtigen. Diese bringen wichtige und notwendige Ressourcen im Umgang mit ausländischen Inhaftierten mit. Hierbei sind nicht nur deren Fremdsprachenkenntnisse gemeint, sondern auch der Erfahrungsschatz der eigenen Migration und der Aspekt, vorhandene Zugangshemmnisse bei Inhaftierten schneller und besser zu erkennen und abzubauen. Außerdem wurden in diesem Kapitel der Arbeit vollzugspolitische Verbesserungsvorschläge thematisiert. Hierunter fallen die verbesserte Vernetzung der Vollzugsbehörden mit den Ausländerbehörden und anderen wichtigen Institutionen wie Verbänden und Vereinen. Weiterhin wurden strukturelle Verbesserungen in den Anstalten angesprochen, wie der Einsatz von ehrenamtlichen Betreuern, von Ausländerbeauftragten oder Haftombudsmännern, welche die Häftlinge bei auftretenden Problemen in der Anstalt und gegenüber externen Behörden vertreten bzw. unterstützen können. Insbesondere könnten diese bei auftretenden Mängeln oder Defiziten im Vollzugsverlauf intensiver intervenieren.

Im letzten Abschnitt dieses Kapitels wurden Vorschläge für verstärkte Integrationsbemühungen seitens des Vollzuges vorgestellt. Hierbei wurden Maßnahmen wie das verstärkte und vor allem differenzierte Angebot von Sprachkursen und die damit verbundenen Zielstellungen erläutert.

⁴⁶⁴ Vgl. Knödler 2009, S. 432

⁴⁶⁵ Vgl. Knödler 2009, S. 432

Als letzter Punkt wurde noch einmal auf die erhebliche Bedeutung der religiösen Betreuung von ausländischen Inhaftierten hingewiesen. Es ist demnach augenscheinlich geworden, dass der Vollzug noch Potenzial für Verbesserungen hat, die zu einer effektiveren und vor allem resozialisierungsfreundlicheren Gestaltung im Vollzugsgeschehen beitragen und somit zu einer Weiterentwicklung des Strafvollzugs im Umgang mit ausländischen Inhaftierten führen.

7 Resümee

In dieser Diplomarbeit, die das Vollzugsziel der Resozialisierung von Ausländern im Strafvollzug thematisiert, hat sich herausgestellt, dass dieses für alle Gefangenen Gültigkeit besitzt. Das Strafvollzugsgesetz, abgeleitet und beeinflusst von den verfassungsrechtlichen Prinzipien des Grundgesetzes und zahlreichen internationalen Rechtsquellen, differenziert bei der Erreichung des Vollzugszieles nicht nach Staatsangehörigkeit, Nationalität oder Ethnie. Der Begriff des Ausländers wird an keiner Stelle des Gesetzes explizit erwähnt. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass die Resozialisierungsproblematik in Bezug auf Ausländer zur Zeit der Entstehung des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1976 noch nicht in dem heutigen Maße vorhanden war. Gleichzeitig ist offenkundig, dass bei straffällig gewordenen Ausländern zudem spezielle ausländerrechtliche Regelungen von großer Relevanz sind. So hat das Aufenthaltsgesetz eine völlig andere Zielsetzung als das Strafvollzugsgesetz. Hier wird erkennbar, dass somit die Insassen differenziert behandelt und z. T. völlig konträre Ziele verfolgt werden. Dies bedeutet in den meisten Fällen, dass Ausländer von vornherein nicht die Möglichkeit erhalten, an einem Behandlungsvollzug teilzunehmen und die Inhaftierung folglich in den meisten Fällen einen Verwahrvollzug darstellt. Der vollzogene Verwahrvollzug wird oft durch die bevorstehende Ausweisung legitimiert. Es besteht folglich Handlungsbedarf in Form einer zukünftigen Reform beim Strafvollzugsgesetz und ausländerrechtlicher Regelungen. Die gesetzlichen Regelungen müssen besser aufeinander abgestimmt werden, denn die Situation ausländischer Inhaftierter ist zunehmend geprägt durch Beschränkungen im Vollzugsalltag. Dieses Dilemma darf jedoch nicht zum Verzicht auf die Resozialisierung führen, denn dies hätte nicht nur für den Betroffenen, sondern auch für den Vollzugsalltag fatale Auswirkungen. Das Vollzugsziel der Resozialisierung sollte nicht nur zur Vermeidung dieser Nachteile unentbehrlich sein. Es muss zum Anspruch der Vollzugsanstalten gehören, ihre zur Verfügung stehenden Mittel so einzusetzen, dass sie zu einer Verbesserung bzw. Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen, die eine Resozialisierung des Inhaftierten ermöglichen, beitragen. Die Resozialisierungsmaßnahmen sollten sich dabei nicht nur auf eine Wiedereingliederung in die deutsche Gesellschaft beziehen, sondern auch dazu dienen, gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, die eine Wiedereingliederung im Heimatland erleichtern. Dabei muss es zur Aufgabe des Vollzuges gehören, zielgerichtete und sinnvolle Tätigkeitsbereiche zu entwickeln, die den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb der Anstalt entsprechen und folglich im Sinne

der Resozialisierung verlaufen. Dabei sollte auch auf Netzwerke gesetzt werden, um neue, innovative Ideen für Beschäftigungsfelder zu entwickeln. Positive Ergebnisse müssen hierbei transparent gemacht werden, um Verständnis in der Gesellschaft zu erzielen. Damit wird auch die politische Basis für ein Umdenken bei Resozialisierungsmaßnahmen für Ausländer und für entsprechende Gesetzesänderungen stärker sensibilisiert. Ergänzend soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass „Ausländerkriminalität“ ein gesellschaftliches Problem, d. h. Ausdruck eines mangelnden Integrationsprozesses ist. Um zu einem integrationsfördernden Umgang gegenüber ethnischen Minderheiten zu gelangen, ist es notwendig, den gesellschaftlich vorurteilsbehafteten Stereotyp vom „kriminellen Ausländer“ in Frage zu stellen und zu revidieren. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die verbesserte internationale Vernetzung. Dabei hat sich gezeigt, dass die Möglichkeiten der Überstellung des Betroffenen in sein Heimatland noch viel zu wenig genutzt werden. Diesbezüglich ist es erforderlich, dass es zu einer Konkretisierung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen kommt, welche gegenseitige Verpflichtungen beinhalten. Eine Voraussetzung dafür ist die Erstellung gemeinsamer Standards, um ein schnelleres Verfahren zu gewährleisten und so dem Gefangenen eine unnötig in die Länge gezogene Inhaftierung - mit all den negativen Auswirkungen - zu ersparen. Zudem würde es die ohnehin schon überbelegten Haftanstalten entlasten. Dies wäre aus meiner Sicht von großer Bedeutung, da in den nächsten Jahren nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die Belegungszahlen von Ausländern in den Haftanstalten verringern.

Abschließend kann zusammengefasst werden, dass es für eine Weiterentwicklung der Resozialisierungsbestrebungen bei Ausländern notwendig ist, dass die zuständigen Institutionen der Kriminalpolitik, der Sozialpolitik, der Ausländerbehörden und des Strafvollzuges und deren Mitarbeiter für Veränderungen bereit sind und diese auch gemeinsam anstreben. Wie bereits festgestellt wurde, kommt dem Vollzug hier eine wichtige Rolle zu. Das betrifft die Entwicklung neuer Behandlungskonzepte, die Schaffung von Vernetzungen und Kooperationsvereinbarungen sowie eine transparente Außendarstellung. Gerade in der Außendarstellung positiver Ergebnisse hat der Strafvollzug meiner Meinung nach den größten Nachholbedarf. Diese ist insofern von großer Bedeutung, da hier die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die tägliche Arbeit des Strafvollzuges gerichtet wird und die damit verbundene Zielsetzung für Außenstehende nachvollziehbarer ist. Nur so kann sich in der Gesellschaft die Erkenntnis durchsetzen, dass die Re-

sozialisierung von Ausländern im Strafvollzug sinnvoll ist. Um das verbindliche Vollzugsziel der Resozialisierung für alle Strafgefangenen ohne Ansehen von Nationalität oder Ethnie durchzusetzen, bedarf es komplexer Anstrengungen der gesamten Gesellschaft. Diese erscheinen mir notwendig, da kein Mensch aufgrund seiner Staatsangehörigkeit und Herkunft von den Chancen, die den Resozialisierungsmaßnahmen immanent sind, ausgeschlossen werden sollte.

8 Quellenverzeichnis:

8.1 Literatur

Ahlheim, Klaus, Heger, Bardo (Hrsg.): Fremdenfeindlichkeit in Deutschland. In: Der unbequeme Fremde. Schwalbach 1999, S.78

Albrecht, Peter-Alexis, Pfeiffer, Christian (Hrsg.). Die Kriminalisierung junger Ausländer. Befunde und Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen. Juventa Verlag. 1979

Bammann, Kai: Die Situation ausländischer Inhaftierter im deutschen Strafvollzug unter dem Gesichtspunkt der sozialen Ausschließung. In: Nickolai, Werner, Reindl, Richard (Hrsg.): Sozialer Ausschluss durch Einschluss. Strafvollzug und Straffälligenhilfe zwischen Restriktion und Resozialisierung. Lambertus. 2001, S. 127-147

Bammann, Kai: Die rechtliche Situation ausländischer Inhaftierter im Spannungsfeld von Strafvollzugsrecht und Ausländerrecht. In: Kawamura-Reindl, Gabriele, Keicher, Rolf und Krell, Wolfgang (Hrsg.): Migration, Kriminalität und Kriminalisierung. Herausforderungen an Soziale Arbeit und Straffälligenhilfe. Lambertus. 2002, S. 95-115

Boese, Stefanie (Hrsg.), Ausländer im Strafvollzug. Die Auswirkungen ausländerrechtlicher Maßnahmen auf die Realisierung des Vollzugszieles. In: Strafrecht in Forschung und Praxis Bd. 24, Hannover 2003

Böhm, Alexander (Hrsg.): Strafvollzug, 3.Auflage Luchterland 2003

Callies, Rolf-Peter, Müller-Dietz, Heinz (Hrsg): Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage, C.H. Beck Verlag 2008

Cornel, Heinz: Zum Begriff der Resozialisierung. In: Cornel, Heinz, Kawamura-Reindl, Gabriele, Sonnen, Bernd und Maelicke Bernd (Hrsg): Handbuch der Resozialisierung. 3. Auflage. Baden- Baden. Nomos-Verlag 2009, S. 27-60

Cornel, Heinz: Rechtsgebiete der Resozialisierung. In: Cornel, Heinz, Kawamura-Reind, Gabriele, Sonnen, Bernd und Maelicke Bernd (Hrsg): Handbuch der Resozialisierung. 3. Auflage. Baden- Baden. Nomos-Verlag 2009, S. 61-72

Cornel, Heinz: Strafvollzug. In: Cornel, Heinz, Kawamura-Reind, Gabriele, Sonnen, Bernd und Maelicke Bernd (Hrsg): Handbuch der Resozialisierung. 3. Auflage. Baden-Baden. Nomos-Verlag 2009, S. 292-321

Cornel, Heinz: Stationäre Maßnahmen. Untersuchungshaft. In: Cornel, Heinz, Kawamura-Reind, Gabriele, Sonnen, Bernd und Maelicke Bernd (Hrsg): Handbuch der Resozialisierung. 3. Auflage. Baden- Baden. Nomos-Verlag 2009 S. 236-277

Eisenberg, Ulrich (Hrsg.): Kriminologie, 5.Auflage, 2000 Verlag C.H. Beck München

Feest, Johannes (Hrsg.): Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG), 4.Auflage, 2000 Neuwied und Kriftel

Ganter, Stephan, Esser, Hartmut (Hrsg.): Ursachen und Formen der Fremdenfeindlichkeit. In: Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung Abteilung Arbeit und Sozialpolitik. Bonn. 1999, S. 54-57

Geißler, Rainer: „Ausländerkriminalität“ – Vorurteile, Missverständnisse, Fakten, Anmerkungen zu einer vielschichtigen Problematik. In: Kawamura-Reindl, Gabriele, Keicher, Rolf, Krell, Wolfgang(Hrsg.): Migration, Kriminalität und Kriminalisierung. Herausforderung an Soziale Arbeit und Straffälligenhilfe. Lambertus. 2002, S. 27-45

Hahn, Gernot: Besondere Zielgruppen und Problemlagen. Psychisch kranke Straftäter. In: Cornel, Heinz, Kawamura-Reind, Gabriele, Sonnen, Bernd und Maelicke Bernd (Hrsg): Handbuch der Resozialisierung. 3. Auflage. Baden- Baden. Nomos-Verlag 2009, S. 390-405

Heinhold, Huber: Abschiebungshaft in Deutschland, Die rechtlichen Voraussetzungen und der Vollzug. In: Förderverein Pro Asyl e.V. und dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwaltverein e.V.(Hrsg.). 1.Auflage. Karlsruhe. Loeper Literaturverlag 2004

Huber, Berthold, Göbel-Zimmermann, Ralph (Hrsg.): Ausländer- und Asylrecht. Verlag C.H. Beck München 2008, 2. Auflage

Kaiser, Günther, Schöch Heinz (Hrsg.) Strafvollzug 5.Auflage, In: C.F. Müller Verlag 2002

Kaiser, Günther, Schöch Heinz (Hrsg.) Strafvollzug 5.Auflage, In: C.F. Müller Verlag 2003

Kircher, Steffen: Vermittlung von interkultureller Kompetenz durch Interkulturelle Trainings. In: Kawamura-Reindl, Gabriele, Keicher, Rolf, Krell, Wolfgang(Hrsg.): Migration, Kriminalität und Kriminalisierung. Herausforderung an Soziale Arbeit und Straffälligenhilfe. Lambertus. 2002, S. 163-178

Knödler: Besondere Zielgruppen und Problemlagen. Straftäter nichtdeutscher Nationalität. In: Cornel, Heinz, Kawamura-Reind, Gabriele, Sonnen, Bernd und Maelicke Bernd (Hrsg): Handbuch der Resozialisierung. 3. Auflage. Baden- Baden. Nomos-Verlag 2009, S. 422-437

Kubink, Michael (Hrsg.): Verständnis und Bedeutung von Ausländerkriminalität. Eine Analyse der Konstitution sozialer Probleme. Centaurus – Verlagsgesellschaft Pfaffenweiler. 1993 S. 70-80

Laubenthal, Klaus (1999): Vollzugliche Ausländerproblematik und Internationalisierung der Strafverbüßung, in: Feuerhelm, Wolfgang u.a. (Hrsg.) Festschrift für Alexander Böhm, Berlin und New York, S. 307-322

Laubenthal, Klaus (Hrsg): Strafvollzug. Bd.4. Springer Verlag Berlin Heidelberg. 2007

Northoff, Robert (Hrsg.): Rechtspsychologie. Anwendungsorientierte Grundlagen der Arbeits- und Konfliktbewältigung für Rechtswesen, Sozialwesen, Polizeiwesen. Kommunal-Verlag Bonn. 1996

Renner, Günther (Hrsg.): Kommentar zum Ausländerrecht. Ausländergesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Artikel 16a GG und Asylverfahrensgesetz sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften. C.H. Beck Verlag 2005, 8. Auflage

Rieder-Kaiser (Hrsg.): Vollzugliche Ausländerproblematik und Internationalisierung der Strafverbüßung. Bd.18. Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft. 2004

Roxin, Claus (Hrsg.): Strafverfahrensrecht. 25 Auflage. C.H. Beck Verlag 1998

Schlebusch, Stephan. Ausländer im Erwachsenenvollzug- Zur Situation und Möglichkeiten der Hilfe In: Kawamura-Reindl, Gabriele, Keicher, Rolf, Krell, Wolfgang(Hrsg.): Migration, Kriminalität und Kriminalisierung. Herausforderung an Soziale Arbeit und Straffälligenhilfe. Lambertus. 2002, S. 117-128

Schwind, Hans-Dieter (1999): Vollzugliche Ausländerproblematik und Internationalisierung der Strafverbüßung, in: Feuerhelm, Wolfgang u.a. (Hrsg.) Festschrift für Alexander Böhm, Berlin und New York, S. 323-361

Schwind, Hans-Dieter (Hrsg.): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Kriminalistik Verlag Heidelberg. 2005

Schwind, Hans-Dieter (Hrsg.): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Kriminalistik Verlag Heidelberg. 2009

Schwind, Hans-Dieter, Böhm, Alexander, Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kommentar Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG), De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags- GmbH 4.Aufl., 2005

Seebode, Manfred (Hrsg.): Der Vollzug der Untersuchungshaft. Walter de Gruyter & Co, Berlin 1985

Stascheit, Ulrich (Hrsg.): Nomosgesetze. Gesetze für Sozialberufe. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2007. 15 Auflage

Trautmann, Sebastian: Migration, Kriminalität und Strafrecht. In: Walter, Michael (Hrsg.): Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik Bd.2. 2002, S. 83-117

Tzschaschel, Nadja: Ausländische Gefangene im Strafvollzug. In: Lösel, Friedrich, Rehn, Gerhard und Walter, Michael (Hrsg.): Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug Bd.17.Centaurus Verlag 2002

Wermke, Matthias, Kunkel-Razum, Kathrin, Scholze-Stubenrecht, Werner (Hrsg.): Fremdwörterbuch. Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG, Mannheim. 2001 Bd. 5

8.2 Internet

Polizeiliche Kriminalstatistik 2003

URL:<http://www.bka.de/pks/pks2003/index2.html> [Stand 21.04.09]

Polizeiliche Kriminalstatistik 2007

URL:<http://www.bka.de/pks/pks2007/index2.html> [Stand 21.04.09]

Statistisches Bundesamt Bevölkerungsbericht 2007 [01.10.08]

URL:<http://www.statistisches-Bundesamt.de> [03.05.09]

Statistisches Bundesamt Ausländische Bevölkerung 1980-2005 [31.12.05]

URL:<http://www.statistisches-Bundesamt.de> [08.05.09]

Statistisches Bundesamt Belegungszahlen im Strafvollzug VI B/32432100

URL:<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege/BestandGefangene,propertycfile.pdf>
[Stand 02.09.09]